



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Gemeinde Niederwölz

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH 102452/2018-86

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. ÜBERSICHT	8
1.1 Allgemeines zur Gemeinde Niederwölz.....	9
2. GESCHÄFTSORDNUNG	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Gemeindeorgane	10
2.2.1 Gemeinderat	10
2.2.2 Gemeindevorstand.....	11
2.2.3 Bürgermeister	11
2.2.4 Fachausschüsse	12
2.2.5 Prüfungsausschuss.....	13
2.3 Sitzungen der Kollegialorgane	15
2.4 Beschlussfassungen der Kollegialorgane.....	19
2.5 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane	20
2.6 Abfassung der Verhandlungsschriften	21
2.7 Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde.....	22
3. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	24
3.1 Finanzieller Status	24
3.1.1 Girokonten	25
3.1.2 Rücklagen	26
3.1.3 Wertpapiere und Beteiligungen	28
3.1.4 Darlehen.....	29
3.1.5 Haftungen	31
3.2 Rechnungsquerschnitt	32
3.2.1 Laufende Gebarung (Saldo 1)	34
3.2.2 Vermögensgebarung	37
3.2.3 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	39
3.3 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt	42
3.3.1 „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“	43
3.3.2 „01 – Hauptverwaltung“.....	43
3.3.3 „21 – Allgemeinbildender Unterricht“	44
3.3.4 „00 – Gewählte Gemeindeorgane“	45
3.3.5 „24 – Vorschulische Erziehung“	45
3.3.6 „63 – Schutzwasserbau“	46
3.3.7 „78 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie“	46
3.3.8 „16 – Feuerwehrwesen“	47
3.3.9 „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“	48
3.3.10 „42 – Freie Wohlfahrt“	49
3.3.11 „61 – Straßenbau“	49
3.3.12 „30 – Musik und darstellende Kunst“	50
3.4 Projekte im außerordentlichen Haushalt	51
3.5 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	53
3.6 Gebührenhaushalte	54
4. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN	59
4.1 Anordnungs- und Kassenwesen	59
4.2 Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz.....	59
5. PERSONALWESEN	61
5.1 Rechtliche Grundlagen	61

5.2	Personalstand.....	61
5.2.1	Überblick	61
5.2.2	Dienstpostenpläne	64
5.2.3	Beschlussfassungen	66
5.3	Personalausgaben	67
5.4	Personalverwaltung	69
5.4.1	Aktenführung.....	69
5.4.2	Dienstzeitenerfassung	71
5.4.3	Entlohnung.....	75
6.	VERMÖGEN	80
6.1	Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz.....	82
6.2	Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz	86
6.3	Vergaben durch die Gemeinde	94
6.4	Bauvorhaben Wohnhäuser Niederwölz 31 und 66	98
6.4.1	Grundsatzbeschlüsse	98
6.4.2	Projektgrundlagen.....	100
6.4.3	Projektkennwerte	102
6.4.4	Projektabwicklung und baubehördliche Verfahren	102
6.4.5	Chronologie.....	104
6.4.6	Kostenverfolgung und Finanzierung	104
6.4.7	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung	107
7.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	120

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
AMS	Arbeitsmarktservice
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
AWV	Abfallwirtschaftsverband
BAO	Bundesabgabenordnung
BGF	Brutto-Grundfläche
BH	Bezirkshauptmannschaft
BmT	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
BVergG	Bundesvergabegesetz (im Prüfzeitraum BVergG 2006)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DBR KIGA	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer
DP	Dienstposten
DVO	Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG
EZ	Einlagezahl
FA	Fachausschuss/Fachausschüsse
FAEW	Fachabteilung für Energie und Wohnbau
FAG	Finanzausgleichsgesetz 2008
GBG	Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GeR	Geschäftsräumlichkeit
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GIS	Geografische Informationssystem des Landes Steiermark
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindevorstand
G-VBG	Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962
HeizKG	Heizkostenabrechnungsgesetz
HKLS	Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär
HOA	Honorarordnung der Architekten
KG	Katastralgemeinde
LB-HB	Leistungsbeschreibung Hochbau

LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NF	Nutzfläche
NMS	Neue Mittelschule
MRG	Mietrechtsgesetz
NVA	Nachtragsvoranschlag/Nachtragsvoranschläge
o. H.	ordentlicher Haushalt
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
PA	Prüfungsausschuss
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
Stmk. WFG	Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993
VA	Voranschlag/Voranschläge
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent/e
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VPI	Verbraucherpreisindex
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VS	Volksschule
WBT	Wohnbauträger
WE	Wohneinheiten

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Gemeinde Niederwölz der Jahre 2015 bis 2017 und gelangte zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen: Im Prüfzeitraum waren alle zentralen Organe eingerichtet, und die Geschäftsordnung wurde im Wesentlichen eingehalten. Empfehlungen des LRH ergingen zu formellen Mängeln bei Sitzungen einzelner Ausschüsse: zu geringe Häufigkeit, Einberufung, Tagesordnungspunkte. In den Verhandlungsschriften fehlten für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderliche Parameter und wesentliche Informationen oder Beilagen. Dem Prüfungsausschuss wird eine umfassende Überprüfung der Gemeindegebarung empfohlen. Bürgermeister und Gemeinderat werden aufgefordert, umgehend Maßnahmen zu den Beanstandungen des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

Aus den Rechnungsabschlüssen (RA) der Gemeinde geht hervor, dass sich die finanzielle Lage im Prüfzeitraum zwar verbesserte, aber die Gebarung schwere Mängel aufweist. So ist bspw. die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,- im RA 2017 nicht dargestellt, und auch bei den Sparbüchern (Veranlagung der Rücklagen) gibt es Abweichungen zwischen den Salden des RA und des Bankinstitutes. Im RA entsprechen die ausgewiesenen Anteile an einer Beteiligung nicht dem Firmenbuch. Im außerordentlichen Haushalt kann die Gemeinde die Verbuchung eines neu errichteten Gebäudes als Aufwand (keine Aktivierung) nicht erklären. Die korrekte Abbildung der Vermögenslage ist daher vom LRH zu empfehlen.

Aufgrund der Analyse des Rechnungsquerschnittes ist die Entwicklung der Gemeindegebarung insgesamt als kritisch anzusehen. Daher werden Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit empfohlen. Festgestellt wird auch, dass die Leistungen der Hauptverwaltung für andere Verwaltungszweige nicht weiterverrechnet wurden (z. B. Maxlaurmarkt) und somit dem Grundsatz der Kostenwahrheit nicht entsprochen wurde. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden Mängel zur Satzung und zur Bestellung des Betriebsleiters sichtbar. Für die Verrechnung von Gebühren (Wasser, Abwasser und Müll) fehlt eine nachvollziehbare Kostenkalkulation. Die Bildung von Rücklagen zur Erhaltung des Gemeindevermögens erfolgte sehr eingeschränkt. Auch gab es im Prüfzeitraum kein Mahnwesen, eine Übersicht über die Rückstände fehlt.

Größere Mängel bestehen auch in der Personalverwaltung. Auf die Erstellung der Dienstpostenpläne ist in Hinkunft gleichermaßen ein größeres Augenmerk zu legen wie auf die Veranschlagung der Personalkosten. Künftig ist für jeden Gemeindebediensteten ein Personalakt, ein Dienstvertrag sowie ein Standesausweis anzulegen. Festgestellt wird, dass Dienstzeitaufzeichnungen von allen Bediensteten ebenso wenig vorhanden

sind wie Nachweise zu Mehr- oder Überstunden. Eine schriftliche, allgemein gültige Dienstzeitenregelung ist zu erarbeiten. Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen wird auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwiesen.

Das in den Vermögensnachweisen dargestellte Sachanlagevermögen resultiert vorwiegend aus dem Gebäudebestand, u. a. aus den im Eigentum der Gemeinde stehenden Mietwohnungen. Deren Vermietung erzielte fast im gesamten Prüfzeitraum durchwegs positive Salden. Bemängelt wird vom LRH, dass bei einigen von der Gemeinde vermieteten Geschäftsräumlichkeiten die Wertsicherungsklauseln nicht umgesetzt wurden. Auch werden die eingehobenen Mietzinse als überaus gering angesehen. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes werden insofern nicht eingehalten, als zu allen ausgewählten Direktvergaben aus den Jahren 2014 bis 2017 keine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte. Eine Beschlussfassung der einzelnen Vergaben in den zuständigen Gremien blieb aus, und die eingeholten Angebote waren dazu in der Gemeinde nicht mehr auffindbar. Ab dem Bürgermeisterwechsel im Jahr 2018 ist jedoch eine Verbesserung des Ablaufes der Vergabeabwicklung feststellbar.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gemeinde Niederwölz.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig.</p> <p>Politischer Referent für Gemeinden mit ÖVP-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände – mit Ausnahme jener mit überwiegend industrieller Infrastruktur – ist nach der geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.</p> <p>Für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe ist für Gemeinden mit ÖVP-Bürgermeistern Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Niederwölz, der A7, der Abteilung 4 Finanzen – Fachabteilung Landesbuchhaltung sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017. Soweit erforderlich, nimmt der LRH auch auf aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen vom Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.1 Allgemeines zur Gemeinde Niederwölz

Gemeinde	Niederwölz ist eine kleine Gemeinde im Bezirk Murau, liegt im oberen Murtal direkt an der B96 an der Mündung des Wölzer Baches in die Mur und ist das Tor in das Wölzertal.
Politischer Bezirk	Murau
Gemeindegröße	10,28 km ²
Seehöhe (Hauptort)	748 m
Gemeindegebiet	Aufgrund seiner Größe gibt es keine Ortsteile, sondern nur die Katastralgemeinde (KG) Niederwölz.
Einwohner	596 Einwohner, Stand 1. Jänner 2018, lt. Statistik Austria Die Bevölkerungsdichte lag im Jahr 2018 bei 58 Einwohnern je km ² .
Bevölkerungsentwicklung	Aufgrund der Bevölkerungsstatistiken der letzten vier Jahre (2015 bis 2018) ist weder Ab- noch Zuwanderung erkennbar, die Einwohnerzahl blieb annähernd gleich: <ul style="list-style-type: none"> • 2015: 600 Einwohner • 2016: 594 Einwohner • 2017: 595 Einwohner • 2018: 596 Einwohner Die Verteilung der Altersgruppen (in %) stellt sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> • unter 20 Jahre: 21,8% • 20 bis unter 65 Jahre: 58,6% • 65 Jahre und älter: 19,6% Geschlechterverteilung: 51,2% Frauen, 48,8% Männer
Gemeinderat (GR)	neun GR, davon sieben ÖVP und zwei SPÖ
Infrastruktur, Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	In der Gemeinde Niederwölz gibt es einen Kindergarten, eine Volksschule (VS), einen Nahversorger, eine Selbstbedienungs-Bankstelle, einen Arzt sowie fünf Gastronomiebetriebe. Wichtiger Wirtschaftsfaktor ist der alljährliche Maxlaunmarkt im Oktober.
Kooperationen	Kooperationen gibt es keine, jedoch war die Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum an der Lachtal Lift und Seilbahnen GmbH & Co KG beteiligt.
Sozialhilfeverband	Die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft Murau. Der Sozialhilfeverband umfasst 14 Gemeinden (sieben Pflegeheime).

Quellen: Statistik Austria und Erhebungen der Landesstatistik Steiermark sowie Angaben der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den LRH

2. GESCHÄFTSORDNUNG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Selbstverwaltung von (Orts-)Gemeinden ist in den Art. 115 bis 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verankert. Die Landesgesetzgebung hat das Gemeinderecht nach den Grundsätzen dieser Artikel zu regeln.

Als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft benötigt jede Gemeinde Organe, um rechtswirksam handeln zu können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür finden sich in erster Linie in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF (GemO), in der Gemeindehaushaltsordnung (GHO) 1977, dem Gemeindebedienstetengesetz (GBG) 1957, dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) 1962, dem Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 etc.

Art. 117 B-VG regelt, dass Gemeinden jedenfalls die Organe GR, Gemeindevorstand (GV) und Bürgermeister vorzuweisen haben. Gemäß § 14 Abs. 2 GemO kann der GR für die Verwaltung von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (BmT) Verwaltungsausschüsse bestellen.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine Verwaltungsausschüsse bestellt wurden.

Stellungnahme Bürgermeister:

In der Gemeinde Niederwölz war aufgrund der Größe in Vergangenheit kein Verwaltungsausschuss notwendig... in Zukunft nicht angedacht.

2.2 Gemeindeorgane

2.2.1 Gemeinderat

Der GR ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper und besteht in Gemeinden mit 1.000 oder weniger Einwohnern nach § 15 Abs. 1 GemO aus neun Mitgliedern.

Der LRH stellt fest, dass der GR während des gesamten Prüfzeitraumes den Vorschriften des § 15 Abs. 1 GemO entsprechend aus neun Mitgliedern bestand.

Nach der GR-Wahl in der Gemeinde Niederwölz am 22. März 2015 wurden die neuen GR-Mitglieder (ein GR-Mitglied schied aus, ein GR-Mitglied kam neu in den GR hinzu)

in der dazu erforderlichen konstituierenden Sitzung des GR vom 16. April 2015 vom Bezirkshauptmann angelobt. Der zum damaligen Zeitpunkt amtierende Bürgermeister, der damals amtierende Vizebürgermeister sowie ein neuer Gemeindegassier wurden einstimmig gewählt.

Im Jahr 2018 gab es durch den Rücktritt des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Bürgermeisters eine nochmalige Änderung der Konstellation des GR (siehe dazu Kapitel 2.2.3 Bürgermeister).

2.2.2 Gemeindevorstand

Der GV besteht in Gemeinden mit 3.000 oder weniger Einwohnern nach § 18 Abs. 1 GemO aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindegassier.

Der LRH stellt fest, dass der GV der Gemeinde Niederwölz im gesamten Prüfzeitraum dem § 18 Abs. 1 GemO entsprach.

Der GR kann nach § 43 Abs. 2 GemO, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlussrecht in ausgewiesenen Angelegenheiten durch Verordnung dem GV übertragen.

Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz hat der GR im Prüfzeitraum von der Möglichkeit einer Übertragungsverordnung keinen Gebrauch gemacht.

Der LRH stellt fest, dass dem GV in der Gemeinde Niederwölz während des gesamten Prüfzeitraumes ausschließlich die in § 44 Abs. 1 GemO stehenden Angelegenheiten oblagen.

2.2.3 Bürgermeister

Gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG müssen die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister besorgt werden. Er ist hierbei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeamtes und der Vorgesetzte der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden. Unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Gemeindeorgane leitet und beaufsichtigt er die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Gemäß § 64 Abs. 2 GemO kann er sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, bei bestimmten Gruppen von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen der Vollziehung durch Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der

Verwaltung gelegen ist. Die Durchführung der Beschlüsse des GR, des GV und der Verwaltungsausschüsse darf jedoch nicht übertragen werden.

Dem Bürgermeister obliegen u. a. nach § 45 Abs. 2 GemO:

- die Vollziehung der Beschlüsse des GR, des GV und der Verwaltungsausschüsse;
- die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern hierfür gesetzlich nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums;
- die Dienstenhebung von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von im § 44 Abs. 1 lit. g GemO genannten Personen auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder als Ferialarbeiter auf die Dauer von nicht mehr als einem Monat, deren Kündigung und Entlassung;
- die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des GR nicht rechtzeitig eingeholt werden kann;
- die Gewährung einer Zahlungserleichterung fälliger Abgabenschuldigkeiten bis zu vier Wochen;
- die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 42 GemO.

In der GR-Sitzung vom 29. Mai 2018 trat der im Jahr 2015 wiedergewählte Bürgermeister nach zwölfjähriger Tätigkeit per 8. Juni 2018 zurück und legte auch sein GR-Mandat zurück. Gleichzeitig trat ein anderes GR-Mitglied aus dem GR aus.

In der GR-Sitzung vom 6. Juli 2018 fand die Angelobung der neuen GR-Mitglieder statt. Der bis zum diesem Zeitpunkt amtierende Vizebürgermeister wurde einstimmig zum neuen Bürgermeister gewählt.

Der LRH stellt fest, dass den §§ 21 ff. sowie 31 f. GemO entsprochen wurde.

2.2.4 Fachausschüsse

Laut § 14 Abs. 3 GemO kann der GR zur Vorbereitung und Antragstellung über einzelne Angelegenheiten aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht Fachausschüsse (FA) bestellen. Der GR hat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen.

In der GR-Sitzung vom 9. Juni 2016 fand die Wahl der Obmänner, deren Stellvertreter sowie Schriftführer in den Fachausschüssen statt, für die nur die Mitglieder der einzelnen

Ausschüsse zur Wahl berechtigt waren. Die Wahl erfolgte in allen drei Ausschüssen einstimmig.

Der LRH stellt fest, dass dem § 28 GemO erst über ein Jahr nach der konstituierenden Sitzung des GR entsprochen wurde.

Im Prüfzeitraum waren in der Gemeinde Niederwölz folgende FA mit jeweils fünf Mitgliedern eingerichtet:

- Bauausschuss
- Schulausschuss
- Umweltausschuss

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum kein FA öfter als einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammentrat. Einer der eingerichteten Ausschüsse hielt im gesamten Prüfzeitraum keine einzige Sitzung ab.

Der LRH empfiehlt dem GR, die Tätigkeiten der bestellten FA zu evaluieren. Sofern sich für FA lediglich sporadische Tätigkeiten ergeben, ist anzuraten, die betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des GV beizubehalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Tätigkeiten der Fachausschüsse werden 2019 evaluiert und dem Vorstand übertragen.

2.2.5 Prüfungsausschuss

Gemäß § 86 Abs. 1 GemO hat der GR aus seiner Mitte zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, BmT und wirtschaftlichen Unternehmungen einen Prüfungsausschuss (PA) zu bestellen.

Am 13. Mai 2015 fand im Beisein des neuen Gemeindegassiers die konstituierende Sitzung des PA mit der Wahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers statt.

Der LRH stellt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen aus den §§ 20 ff. GemO eingehalten wurden.

Die Überprüfung durch den PA ist mindestens vierteljährlich und bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers vorzunehmen. Ferner hat der PA den Rechnungsabschluss (RA) der Gemeinde innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA zu prüfen.

Der LRH stellt fest, dass Überprüfungen durch den PA nur in den Jahren 2015 und 2016 zumindest vierteljährlich stattfanden. Zusätzlich wurden Überprüfungen im Jahr 2016 durch die Pensionierung des Amtsleiters und die Übergabe an den Gemeindesekretär sowie im Jahr 2018 durch den Rücktritt des Bürgermeisters und die Übergabe an den zum damaligen Zeitpunkt amtierenden Vizebürgermeister durchgeführt.

Der LRH empfiehlt dem PA, den Bestimmungen des § 86 Abs. 3 GemO zukünftig jedes Jahr gerecht zu werden.

Der LRH stellt fest, dass der PA seinem Prüfauftrag bis Ende 2016 nur sehr eingeschränkt nachkam. Die verwendeten Vordrucke für die Niederschriften lassen im Wesentlichen lediglich die Durchführung regelmäßiger Beleg- und Kassakontrollen nachvollziehen.

Ab dem Jahr 2017 waren die Überprüfungen darüber hinausgehender Bereiche der Gemeindegebarung (Anbote zu Belegen/Rechnungen, Belegnummern) zum Teil, ab dem Jahr 2018 konkreter dokumentiert (Beanstandung Sozialhilfekosten, Rechnungen ohne Eingangsstempel, chronologischer Verlauf, Stundenaufzeichnungen, Rückstandsliste, fehlerhafte Buchführung etc.).

Der LRH empfiehlt dem PA, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens gemäß § 68 Abs. 2 GemO wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen ist.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlungen sind zum größten Teil umgesetzt und die Prüffelder werden stetig erweitert.

Den Protokollen des PA zufolge stellte dieser in einer Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge für den nicht öffentlichen Teil der nächsten GR-Sitzung. Die Beanstandungen bzw. Verbesserungsvorschläge vonseiten des PA wurden in der darauffolgenden GR-Sitzung behandelt.

2.3 Sitzungen der Kollegialorgane

Laut den §§ 33 Abs. 2 und 55 Abs. 1 GemO sind der Bürgermeister und die Mitglieder des GR verpflichtet, zu den Sitzungen des GR sowie des GV und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen.

Anhand der Prüfung der Protokolle der Sitzungen des GR, des GV und der Ausschüsse stellt der LRH fest, dass den §§ 33 Abs. 2 und 55 Abs. 1 GemO entsprochen wurde.

Die Sitzungen des GR sind gemäß § 51 Abs. 1 GemO vom Bürgermeister, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Daher soll der Bürgermeister den Mitgliedern des GR einen Plan über die Sitzungstermine des GR (Sitzungsplan) für das laufende Kalenderjahr vorlegen.

Der LRH stellt fest, dass es im gesamten Prüfzeitraum weder einen Sitzungsplan für den GR noch für den GV bzw. für die Ausschüsse gegeben hat. Erst ab dem Jahr 2019 wurden entsprechende Sitzungspläne für den GR sowie den GV beschlossen. Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig dem GR jedes Jahr einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO zur Beschlussfassung vorzulegen. Auch die übrigen Kollegialorgane sollten entsprechende Sitzungspläne für jedes Jahr beschließen.

Anhand der Sitzungsprotokolle des GR stellt der LRH fest, dass die Einberufung zu den Sitzungen des GR im gesamten Prüfzeitraum per Mail, also schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins erfolgte. Ob ein Einverständnis der GR-Mitglieder gemäß § 51 Abs. 3 GemO zum Mailversand gegeben war, kann vom LRH nicht nachvollzogen werden. Die zugehörigen Sende- bzw. Lesebestätigungen oder Antworten wurden ordnungsgemäß mit den Verhandlungsschriften abgelegt.

Nach Prüfung der Sitzungsprotokolle des GV und der Ausschüsse stellt der LRH fest, dass die Hälfte der im Prüfzeitraum stattgefundenen GV-Sitzungen kurzfristig telefonisch einberufen wurden. Erst ab der GV-Sitzung vom 23. Oktober 2017 erfolgte eine fristgerechte, schriftliche Einberufung. Auch etwa die Hälfte der Sitzungen des PA im Prüfzeitraum wurde persönlich und nicht schriftlich einberufen. Ab der PA-Sitzung vom 16. Mai 2017 erfolgte die Einberufung gemäß § 51 Abs. 5 GemO. Hinsichtlich der Einberufung zu den FA-Sitzungen konnte der LRH den jeweiligen Protokollen nichts entnehmen.

Der LRH empfiehlt, zukünftig die Sitzungen aller Kollegialorgane nach § 51 Abs. 5 GemO schriftlich und rechtzeitig einzuberufen.

Der LRH stellt fest, dass die Einberufungen zu den Sitzungen des GR im gesamten Prüfzeitraum gemäß § 51 Abs. 7 GemO mit Tagesordnung erfolgt sind. Ob die Einberufungen des GV und der Ausschüsse inklusive Tagesordnung stattgefunden haben, konnte mangels Nachweisen nicht festgestellt werden.

Der Bürgermeister machte im Prüfzeitraum nicht von § 54 Abs. 1 GemO Gebrauch, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen. In Sitzungen des PA und des Bauausschusses gab es keine Tagesordnungspunkte. Ob die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Schulausschusses bereits im Zuge der Einberufung feststanden, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Der LRH empfiehlt, die Einberufung zu Sitzungen aller Kollegialorgane gesetzeskonform zu vollziehen und bereits mit der Einberufung die Tagesordnung gemäß § 51 Abs. 7 GemO bekannt zu geben.

§ 54 Abs. 3 GemO bestimmt, dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann behandelt werden können, wenn der GR hierfür seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des GR stellen. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der GR nichts anderes beschließt, erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Der LRH stellt fest, dass die in der Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum gestellten Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Tagesordnung beraten und abgestimmt wurden, ohne dass ein anderslautender Beschluss des GR getroffen wurde. Zudem wurde durch den Einschub der zusätzlichen Tagesordnungspunkte die Nummerierung der ursprünglichen Tagesordnungspunkte umgereiht, wodurch die protokollierten Punkte nicht mehr mit den ursprünglich festgesetzten Tagesordnungspunkten der Einladung und des Protokolls übereinstimmen.

Der LRH empfiehlt, zukünftig Dringlichkeitsanträge erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen oder einen GR-Beschluss gemäß § 54 Abs. 3 GemO einzuholen. Des Weiteren empfiehlt der LRH, durch den Beschluss zur Hinzufügung zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Reihenfolge der ursprünglichen Tagesordnung nicht abzuändern.

GR-Sitzungen

§ 50 Abs. 2 GemO regelt, dass der GR zu den Sitzungen nach Bedarf zusammentreten kann. Sitzungen des GR müssen jedoch mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattfinden.

Der LRH stellt fest, dass der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO im gesamten Prüfzeitraum entsprochen wurde.

Nach Art. 117 Abs. 4 B-VG respektive § 59 Abs. 1 GemO sind Sitzungen des GR öffentlich, wobei Ausnahmen vorgesehen sind. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Bei der Behandlung des VA oder des RA darf die Öffentlichkeit keinesfalls ausgeschlossen werden.

Der LRH stellt fest, dass GR-Sitzungen öffentlich abgehalten wurden (Ausnahme nicht öffentliche Sitzungen). Die zusätzlich zu den GR-Mitgliedern anwesenden Personen wurden in den Protokollen angeführt. Auch jene GR-Sitzungen, in welchen der VA oder der RA beschlossen wurde oder eine Wahl von Gemeindeorganen stattfand, wurden öffentlich abgehalten.

Nach § 59 Abs. 2 GemO ist vom Bürgermeister bei der Einberufung zu einer GR-Sitzung ausnahmsweise der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten zu bestimmen. Beratungen sind in nicht öffentlichen Sitzungen vertraulich, unabhängig davon, ob sie zu einem Beschluss führen, und dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Jedenfalls in nicht öffentlicher Sitzung und daher vertraulich zu behandeln sind:

- individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und
- alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen.

Der LRH stellt fest, dass in den GR-Sitzungen vom 10. August 2018 und 5. Oktober 2018 eine Personalangelegenheit in öffentlichen Sitzungen besprochen wurde, durch deren Veröffentlichung die Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen drohte und die daher in nicht öffentlichen Sitzungen beraten hätte werden müssen.

§ 54 Abs. 4 GemO regelt, dass vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen GR-Sitzung eine Fragestunde der GR-Mitglieder mit einer Höchstdauer von 60 Minuten abzuhalten ist. Jedes GR-Mitglied hat das Recht, höchstens zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des GV oder die Ausschussobmänner zu richten. Der Befragte ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung des GR zu beantworten.

Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz kontrolliert der Gemeindesekretär die Dauer der Fragestunde, ohne diese zu dokumentieren. Allerdings sei noch nie eine Stunde benötigt worden.

Der LRH stellt fest, dass laut den Protokollen der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum in jeder Sitzung eine Fragestunde abgehalten, die Dauer jedoch nie protokolliert wurde. Eine durchgehende Beantwortung der mündlichen Anfragen konnte anhand der Protokolle nicht festgestellt werden.

Der LRH empfiehlt sicherzustellen, dass sämtliche offene Anfragen, die aus der Fragestunde ergehen, gemäß § 54 Abs. 4 GemO, spätestens in der nächsten Sitzung des GR durch das zuständige Einzelorgan Beantwortung finden.

Nach § 54 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr den Gegenstand „Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der LRH stellt fest, dass dies in den Jahren 2015 und 2016 nicht stattfand. Ab dem Jahr 2017 wurde dem § 54 Abs. 5 GemO entsprochen.

GV-Sitzungen

Für den GV schreibt der § 50 Abs. 2 GemO vor, dass dieser ebenso zu den Sitzungen nach Bedarf zusammentreten kann, dass Sitzungen des GV jedoch mindestens einmal monatlich stattfinden müssen, außer der GV beschließt einstimmig etwas anderes.

Der LRH stellt anhand der Überprüfung der Sitzungsprotokolle fest, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht einhielt und auch keinen abweichenden Beschluss fasste. In den Jahren 2016 und 2017 fanden jeweils lediglich zwei GV-Sitzungen statt, in den Jahren 2015 und 2018 keine.

Der LRH empfiehlt dem GV, die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungen einzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass die GV-Sitzungen der Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum nicht öffentlich stattfanden und damit § 59 Abs. 1 GemO entsprochen wurde.

Ausschusssitzungen

Laut § 59 Abs. 1 GemO sind die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich.

Der LRH stellt fest, dass dem § 59 Abs. 1 GemO entsprochen wurde.

Stellungnahme Bürgermeister:

Sitzungsplan wurde für Gemeinderat und Vorstand umgesetzt. Die fristgerechte und schriftliche Einladung inkl. Tagesordnung der Kollegialorgane wurde umgesetzt. Die Dringlichkeitsanträge werden ab sofort am Schluss der Tagesordnung angereiht und die Reihenfolge der Tagesordnung nicht verändert. Personalangelegenheiten werden in Zukunft ausschließlich in nicht öffentlichen Tagesordnungen behandelt. Die Beanstandung bezgl. Fragestunde wurde bereits umgesetzt. Bericht des Bürgermeisters wurde bereits umgesetzt. VST-Sitzungen ab 2019 umgesetzt.

2.4 Beschlussfassungen der Kollegialorgane

Der GR ist laut § 56 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn neben der ordnungsgemäßen Einladung zur Sitzung (siehe hierzu Kapitel 2.3 Sitzungen der Kollegialorgane) mindestens zwei Drittel der Mitglieder des GR zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum in sämtlichen Sitzungen des GR zwei Drittel der GR-Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend waren und damit der GR beschlussfähig gemäß § 56 Abs. 1 GemO war.

Zu einem gültigen Beschluss des GR ist gemäß § 57 Abs. 1 GemO die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der LRH stellt fest, dass sämtliche GR-Beschlüsse im Prüfzeitraum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Erheben einer Hand ohne Begründung und somit gesetzeskonform erfolgten.

In der stichprobenartigen Prüfung der Sitzungsprotokolle des GR wurden einige Fälle von Befangenheit sichtbar. In drei dieser Fälle erklärten sich Mitglieder des GR für befangen, verließen jedoch dem Protokoll zufolge nur zur Beschlussfassung den Sitzungssaal bzw. enthielten sich ihrer Stimme.

Der LRH stellt fest, dass die betreffenden Mitglieder des GR ihre Befangenheit dahingehend hätten wahrnehmen müssen, indem sie den Sitzungsraum bereits zu Beginn der Beratung verlassen. Die bloße Nichtteilnahme an der Beschlussfassung genügt nicht.

Der LRH empfiehlt, die Bestimmungen über die Befangenheit zukünftig gemäß § 58 Abs. 2 GemO einzuhalten. Ein befangenes Mitglied eines Kollegialorgans hat seine Befangenheit von sich aus wahrzunehmen und den Sitzungsraum für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Bestimmungen über die Befangenheit eines Mandatars werden ab sofort eingehalten.

2.5 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane

Wesentliches Kriterium einer Entscheidung durch ein Organ der Gemeinde ist die Einhaltung der nach den §§ 43 bis 45 GemO vorgesehenen Wirkungskreise.

Nach der Durchsicht der durch die Gemeinde Niederwölz übermittelten Protokolle über die Sitzungen des GR, des GV sowie der Ausschüsse stellt der LRH fest, dass in den überwiegenden Fällen Beschlüsse im zuständigen Organ gefasst wurden.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemO obliegen den FA in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten ausschließlich die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den GR.

Der LRH stellt fest, dass der Bauausschuss im Jahr 2017 einen Beschluss außerhalb seines definierten Wirkungskreises fasste.

Den Protokollen der Sitzungen des GV ist nicht zu entnehmen, ob es sich nur um Vorberatungen und Antragstellungen der zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheiten handelte oder ob Beschlüsse des GV gefasst wurden, bspw. zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (siehe dazu auch Kapitel 2.6 Abfassung der Verhandlungsschriften).

Durch den fehlenden Informationsgehalt in den Protokollen kann vom LRH nicht beurteilt werden, ob Beschlüsse vom tatsächlich zuständigen Gremium (GV oder GR) getroffen wurden.

Der LRH empfiehlt, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen (konkreter Inhalt der Beratung, Beschlussfassung erfolgt oder nicht, Für- und Gegenstimmen, weitere Vorgehensweise etc.).

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Zuständigkeitsabgrenzungen sind seit 2019 klar nachvollziehbar.

2.6 Abfassung der Verhandlungsschriften

Nach § 60 Abs. 1 GemO muss über jede Sitzung des GR eine Verhandlungsschrift mit entsprechenden Inhalten aufgenommen werden.

Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde Niederwölz zu einem großen Teil unvollständig geführt wurden:

- In den Protokollen der Sitzungen sämtlicher Kollegialorgane sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Beratungen und Beschlussfassungen unzureichend nachvollziehbar dargelegt.
- In den Verhandlungsschriften der Sitzungen des GR und des GV fehlen überwiegend Beilagen, nähere Informationen bzw. Angaben über Beschlussgegenstände, bspw. über geschätzte oder tatsächliche Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastung für die Gemeinde.
- In den Protokollen der Sitzungen des GV fehlen die Tagesordnungspunkte und sehr häufig das Ergebnis der Beratungen bzw. ob ein Beschluss daraus entstand, sowie das weitere geplante Vorgehen zu einzelnen Gegenständen der Beratungen.
- In den Protokollen der Sitzungen des PA wurden zumeist dieselben Berichte verwendet, die im Übrigen keine Nachvollziehbarkeit über die konkrete Durchführung der Beleg- und Kassakontrollen gewährleisten.
- Den Protokollen der Sitzungen der FA sind keinerlei Nachweise über die ordnungsgemäß erfolgten Einladungen beigefügt.

Der LRH empfiehlt, auch die Niederschriften über die Sitzungen des GV sowie der FA entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten. Darüber hinaus wird allen Kollegialorganen empfohlen, sowohl die Tagesordnungspunkte als auch die gefassten Beschlüsse aussagekräftig und präzise zu formulieren. Zukünftig ist mehr darauf zu achten, den Protokollen wesentliche Informationen über die gebahrungsrelevanten Handlungen, insbesondere in Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, sowie die erforderlichen Beilagen oder zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beizufügen. Die Kollegialorgane sind angehalten, Beratungen und Beschlüsse dergestalt zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt.

Der LRH stellt fest, dass der GR bis Mitte des Jahres 2018 das jeweils letzte Protokoll der GR-Sitzung vom Amtsleiter bzw. Gemeindesekretär verlesen ließ und genehmigte. Seit Inkrafttreten der GemO-Novelle LGBl. Nr. 29/2010 am 1. Mai 2010 bedarf es keines derartigen Genehmigungsbeschlusses mehr. Mit Antritt

des neuen Bürgermeisters stellte dieser zu Beginn der GR-Sitzungen nur mehr die Genehmigung des übermittelten Protokolls der letzten Sitzung fest.

Laut § 60 Abs. 8 GemO hat das Ablegen der Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen getrennt, entweder in gebundener Form oder solcherart zu erfolgen, dass die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des GR getrennt abgelegt sind. Zudem sind die Verhandlungsschriften für die Jahre 2012 bis 2015 (ehemalige GR-Periode) solcherart gebunden, dass eine Entnahme von gesamten Verhandlungsschriften, Auszüge von diesen oder Anlagen unmöglich ist. Die Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen ab dem Jahr 2016 wurden zwar auch getrennt abgelegt, allerdings noch nicht derart, dass eine Entnahme einzelner Teile verhindert werden kann. Die Gemeinde hat vor, nach Ende der derzeitigen GR-Periode wieder alle Verhandlungsschriften inklusive Anhänge binden zu lassen.

Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften pro Jahr binden zu lassen, um den Zeitraum, in dem sie zur Gänze oder Teile daraus entnommen werden können, zu minimieren. Der LRH empfiehlt darüber hinaus eine sichere digitale Führung und Bearbeitung von Verhandlungsschriften durch ein passendes Datenbanksystem.

Stellungnahme Bürgermeister:

Es wird den Bestimmungen des §60 GemO seit 2019 nachgekommen.

2.7 Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde

In Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 96 Abs. 1 GemO wurden im Auftrag der Aufsichtsbehörde (A7) zwei Überprüfungen der Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft (BH) Murau in den Jahren 2010 und 2017 durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass die Aufsichtsbehörde dabei folgende zum Teil noch heute aufrechte Mängel feststellte:

- Die Einladungen zu den GR-Sitzungen werden den GR-Mitgliedern nicht immer spätestens eine Woche vor dem Tag der GR-Sitzung zugestellt.
- GV-Protokolle werden nicht gesondert gebunden.
- Die Abfassung der GV-Protokolle wird nicht gesetzeskonform durchgeführt.
- Protokolle von Ausschusssitzungen werden zum Teil nicht dokumentiert.

- Ob die Fragestunde maximal 60 Minuten dauert, kann aus der Verhandlungsschrift nicht festgestellt werden.
- GR-Beschlüsse sind in den Verhandlungsschriften teilweise sehr unklar bzw. themenübergreifend formuliert.
- Im GR werden Beschlüsse über die Genehmigung der Verhandlungsschriften der letzten GR-Sitzung gefasst.
- Protokollen der Bauausschuss-Sitzungen ist kein Hinweis zu entnehmen, wie die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt sind.
- Zu den Protokollen der Schulausschuss-Sitzungen sind keine entsprechenden Einladungen zu den Sitzungen vorhanden.
- Sitzungen des Umweltausschusses fanden nie statt bzw. es gibt dazu keine Aufzeichnungen.

Der LRH empfiehlt, die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde umgehend zu beseitigen und dabei die gesetzlichen Grundlagen zur Geschäftsordnung heranzuziehen sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden anzustreben. Es wird daraufhin gewiesen, dass die A7 als Serviceleistung Amtshilfe in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde anbietet.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Empfehlung des LRH wird umgehend nachgekommen.

3. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen VA und RA inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Gemeinde Niederwölz hatte zum Zeitpunkt der Prüfung zwar eine Homepage, jedoch wurden kaum gemeindebezogene Informationen veröffentlicht. Somit erfolgte auch keine Veröffentlichung des VA bzw. RA. Dazu wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die Erstellung einer Homepage und damit verbunden die Veröffentlichung des VA bzw. RA geplant ist.

Der LRH stellt daher fest, dass die Publizitätsvorschriften des ÖStP 2012 nicht eingehalten wurden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Wird in Zukunft durch eine neue Homepage umgesetzt.

3.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Gemeinde Niederwölz verbesserte sich im Prüfzeitraum 2015 bis 2017 lt. RA um rund € 80.000,-- und stellt sich wie folgt dar:

Finanzieller Status per 31.12.	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	Veränderung 2015 – 2017 [€]
Saldo aller Kassenbestände ¹⁾	52.564,12	- 78.940,05	- 54.511,89	- 107.076,01
Rücklagen	88.485,75	88.537,61	88.921,32	435,57
Wertpapiere und Beteiligungen	12.994,01	12.994,01	12.994,01	0,00
Finanzschulden aus Darlehen	- 3.088.024,81	- 2.914.919,92	- 2.904.829,85	183.194,96
Summe	- 2.933.980,93	- 2.892.328,35	- 2.857.426,41	76.554,52

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

¹⁾ Kassenendbestand laut Kassenabschluss

Der LRH stellt fest, dass im RA 2017 die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,-- nicht verbucht wurde (siehe Kapitel 3.1.4 Darlehen). Unter Berücksichtigung dieser nicht im RA ausgewiesenen Schulden kam es daher nicht zu deren Reduktion, sondern vielmehr verschlechterte sich im Prüfzeitraum die finanzielle Lage der Gemeinde um rund € 220.000,--.

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen im jeweiligen Finanzjahr sichergestellt wird.

Weiters wurde im Zuge der Prüfung der Salden anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen festgestellt, dass das Guthaben eines Sparbuches der Gemeinde nicht im Gemeinderechnungswesen enthalten war.

Von der Gemeinde Niederwölz wurde mitgeteilt, dass es sich um ein Sparbuch der Agrargemeinschaft handelt, die Gemeinschaftsgründe verpachtet. Dieses wurde vermutlich aufgrund des „*verwaltungstechnischen Wissens von Bediensteten der Gemeinde verwaltet*“. Künftig soll das Sparbuch auf die Agrargemeinschaft lauten und von dieser auch administriert werden.

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, dass Sparurkunden (Sparbücher) anhand der Bezeichnung dem identifizierten Kunden eindeutig zuordenbar sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlungen des LRH sind in Umsetzung.

3.1.1 Girokonten

Im RA 2017 waren insgesamt zwei Girokonten ausgewiesen. Abgesehen davon wurde ein Barbestand in Höhe von € 315,14 im Kassenabschluss angeführt.

Kassenabschluss	2015	2016	2017
Anzahl erfasster Bankkonten (Girokonten)	2	2	2
Gesamtsaldo	52.564,12	- 78.940,05	- 54.511,89

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Bezüglich der beiden Girokonten stimmten die von den kontoführenden Bankinstituten bestätigten Salden zum 31. Dezember 2017 mit den Salden im RA 2017 überein.

Hinsichtlich der Verfügung über Konten und Sparbücher hat gemäß § 47 GHO die kollektive Zeichnung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers (außer bei gesetzlicher Vertretung des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister bzw. Vertretung durch Bedienstete der Gemeinde aufgrund einer schriftlichen Dienstverfügung) zu erfolgen.

Bei einem der zwei Girokonten waren per 31. Dezember 2017 der Bürgermeister, der Gemeindegassier und ein Bediensteter der Gemeinde zeichnungsberechtigt, der

Bürgermeister und der Bedienstete der Gemeinde hatten jedoch jeweils eine Einzelzeichnungsberechtigung. Im Zuge der Neuwahl des Bürgermeisters wurde die Zeichnungsberechtigung dahingehend geändert, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier kollektiv zeichnen, der Bedienstete der Gemeinde bis zu einem festgelegten Betrag eine Einzelzeichnungsberechtigung hatte. Erst im Rahmen der Prüfung durch den LRH wurde diese Situation richtiggestellt. Die nunmehrige Verfügungsberechtigung entspricht den Vorgaben des § 47 GHO.

Der LRH empfiehlt, dass künftig bezüglich der Verfügung über Konten und Sparbücher auf Rechtskonformität gemäß § 47 GHO geachtet wird.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlung des LRH ist Umsetzung.

Kassenbestand

Gemäß Dienstverfügung war ein Bediensteter der Gemeinde berechtigt, für die Begleichung von Rechnungen über die Kasse bis zu einem festgelegten Betrag Abhebungen vom Girokonto der Gemeinde zu tätigen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Summe der Barbestände aller Kassen aufgrund der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit möglichst niedrig zu halten ist.

Kontoüberziehung

Entsprechend § 82 GemO ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite (Überziehung der Konten) zur rechtzeitigen Leistung ordentlicher Ausgaben möglich. Die Höhe der Überziehung beträgt bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen VA. Ist innerhalb des VA geplant, dass eine Überziehung der Konten erfolgt, ist diese bereits gleichzeitig mit der Beratung über den VA zu beschließen.

Im Zuge der Beschlussfassung des VA-Entwurfes fand im GR die Festlegung des Höchstbetrages der Kontoüberziehung („Kassenkreditsechstel“) statt.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die „Kontoüberziehung“ zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember im Rahmen des Kassenkreditsechstels gemäß § 82 GemO erfolgte.

3.1.2 Rücklagen

Entsprechend der rechtlichen Grundlagen sind für ein Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs-, Instandhaltungs- bzw. Erweiterungsrücklagen zu bilden, um die Erhaltung des Gemeindeeigentums sicherzustellen. Somit ist die jährliche Höhe der Rücklage so zu bemessen, dass voraussichtliche Ersatzkosten, Instandhaltungskosten sowie Kosten für Erweiterungen

durch Rücklagen bedeckt werden können. Die Zuführung an Rücklagen hat möglichst laufend, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Die Rücklagen sind sicher und zinsbringend anzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass die Mittel im Bedarfsfall verfügbar sind.

Der „Nachweis der Rücklagen“ der Gemeinde Niederwölz wies im RA 2017 einen Endstand von € 88.921,32 aus. Die Entwicklung der Rücklagen im Prüfzeitraum stellt sich wie folgt dar:

Rücklagen	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	17.917,88	88.485,75	88.537,61
Rücklagen Zugang	70.567,87	51,86	383,71
Rücklagen Abgang	--	--	--
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	88.485,75	88.537,61	88.921,32

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im RA 2017 waren eine allgemeine Rücklage (Haushaltsausgleich), für fünf Wohnhäuser Erhaltungsrücklagen und für die Wasserversorgung eine Erneuerungsrücklage ausgewiesen.

Die Veranlagung der Rücklagen erfolgte grundsätzlich auf Sparbüchern. Bei diesen Sparbüchern waren der Bürgermeister und der Gemeindegassier gemeinsam verfügungsberechtigt.

Der LRH stellt fest, dass der Stand der Rücklagen im RA per 31. Dezember 2017 nicht mit den durch das Bankinstitut bestätigten Salden per 31. Dezember 2017 übereinstimmt.

Von der Gemeinde Niederwölz wurde mitgeteilt, dass im RA 2017 vergessen wurde, die Zinsen zu buchen.

Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit künftig die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen in jenem abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt, in welchem auch die Fälligkeit gegeben ist.

Die Erhöhung des Rücklagenstandes im Finanzjahr 2015 resultierte überwiegend aus Einnahmen aus Mietzinsreserven, die von einem Wohnbauträger an die Gemeinde übertragen wurden. Insgesamt waren in der Gemeinde wenige bzw. keine Mittel für Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen vorhanden.

Der LRH empfiehlt, dass die Gemeinde durch Rücklagenbildung entsprechend der rechtlichen Vorgaben den Erhalt des Gemeindeeigentums sicherstellt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlung wurde mit RA 2018 umgesetzt.

3.1.3 Wertpapiere und Beteiligungen

Die RA 2015 bis 2017 der Gemeinde Niederwölz enthielten einen „Nachweis über den Stand der Wertpapiere und Beteiligungen“, welcher sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelte:

Wertpapiere und Beteiligungen laut RA	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Summe Anteile Bank	726,73	726,73	726,73
Summe Anteile Beteiligung	12.267,28	12.267,28	12.267,28
Gesamtsumme Wertpapiere und Beteiligungen	12.994,01	12.994,01	12.994,01

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Summe der Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ im RA 2017 weicht geringfügig (€ 0,27) vom durch das Bankinstitut bestätigten Saldo per 31. Dezember 2017 ab.

Der LRH weist darauf hin, dass die Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ entsprechend dem durch das Bankinstitut bestätigten Saldo darzustellen sind.

Die Gemeinde Niederwölz ist an der „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“ als beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) beteiligt. Die Ersteintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgte am 29. Mai 1967, deren Gründung ein paar Jahre zuvor. Aufgrund maßgeblicher Veränderungen der Struktur der Gesellschafter (auch durch Fusionierungen von Gemeinden) kam es zu einer Überarbeitung bzw. Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 12. Oktober 2017, welcher mit Unterfertigung durch alle Gesellschafter Gültigkeit erlangte.

Die Haftungssumme der Gemeinde Niederwölz beträgt gemäß Auszug aus dem Firmenbuch € 8.071,53. Im RA 2017 der Gemeinde Niederwölz sind im „Einzelnachweis der Beteiligungen“ für die „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“ Mittel in Höhe von € 12.267,28 ausgewiesen. Gemäß Mitteilung der Gemeinde resultiert die Differenz zwischen der im Firmenbuch ausgewiesenen Haftungssumme und dem im RA ausgewiesenen Betrag (€ 4.195,75) aus einer „falschen Verbuchung“ der Gemeinde. Der Wert der Beteiligung im RA der Gemeinde wurde somit höher als der tatsächliche Wert dargestellt.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde die unverzügliche Richtigstellung des im „Einzelnachweis der Beteiligungen“ ausgewiesenen Wertes, um eine korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlung wurde mit RA 2018 umgesetzt.

3.1.4 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst entwickelten sich die Darlehensschulden im Prüfzeitraum wie folgt:

Schuldenstand / Entwicklung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Schulden Anfangsstand	2.423.254,83	3.088.024,81	2.914.919,92
Zugang (Schuldenaufnahme)	806.000,00	0,00	183.703,03
Tilgung	141.230,02	173.104,89	193.793,10
Schulden Endstand	3.088.024,81	2.914.919,92	2.904.829,85

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

In den Haushaltsjahren 2015 und 2017 erfolgten Aufnahmen von Darlehen zur Finanzierung außerordentlicher Projekte (Hochwasserschutz, Errichtung Ersatzwohnhaus „alte Schule“, Neubau Pumpwerk und Wohnhausbau Foiker). In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 konnte lt. RA jährlich eine Reduzierung des Schuldenstandes erreicht werden. Diese Entwicklung wurde gemäß dem vorläufigen Entwurf des RA 2018 fortgesetzt.

Überprüfung der Darlehen

Im RA 2017 wies die Gemeinde Niederwölz 15 Darlehen mit einer aushaftenden Restschuld von € 2,9 Mio. per 31. Dezember 2017 aus, wovon 13 Darlehen gegenüber Kreditinstituten und zwei Darlehen gegenüber dem Land Steiermark angegeben waren.

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung [%] ¹⁾	Schuldenstand per 31.12.2017 [€]
1	29/782000	2004 - 2019	2,875	26.380,82
2	40/639000	2012 - 2036	1,419	118.865,79
3	43/639000	2013 - 2044	1,826	652.452,12
4	21/851000	1998 - 2022	3,625	21.869,61
5	31/851000	2008 - 2028	3,080	91.205,82
6	47/851000	2017 - 2031	1,040	99.107,22
7	46/853021	2016 -2040	1,802	672.743,11
8	12/853030	1989 - 2029	1,000	87.753,24

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung [%] ¹⁾	Schuldenstand per 31.12.2017 [€]
9	23/853080	2000 - 2034	3,375	218.927,74
10	26/853080	1999 - 2024	1,000	211.405,27
11	30/853080	2004 - 2024	2,875	15.899,29
12	32/853120	2009 - 2028	5,125	63.908,58
13	34/853120	2009 - 2028	5,125	229.248,51
14	35/853120	2009 - 2034	5,270	321.359,70
15	49/853130	2019 - 2048	0,900	73.703,03
	Gesamt			2.904.829,85

Quelle: RA 2017, aufbereitet durch den LRH

¹⁾ Verzinsung lt. Erfassung im RA 2017 der Gemeinde Niederwölz

Der LRH stellt fest, dass im RA die Zinsen zum Zeitpunkt der jeweiligen Aufnahme der Darlehen erfasst wurden, bei Veränderungen jedoch keine Anpassung erfolgte.

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Kostenwahrheit in den RA die jeweils aktuell gültigen Zinssätze auszuweisen.

Dem LRH wurden von den kontoführenden Bankinstituten Bestätigungen für die Bankdarlehen übermittelt. Für die Darlehen vom Land Steiermark erfolgte die Bestätigung des aushaftenden Saldos anhand eines Kontoauszuges des Landes.

Bei zwölf Darlehen von Kreditinstituten sowie den Darlehen des Landes Steiermark stimmten die Salden der Bestätigungen mit den Salden im RA 2017 der Gemeinde Niederwölz überein.

Bei einem Darlehen wurde eine Differenz von € 300.000,-- festgestellt. Gemäß Umsatzliste des Darlehenskontos erfolgte am 22. Dezember 2017 (Valuta) eine Überweisung in Höhe von € 300.000,--. **Die Verbuchung in der Buchhaltung der Gemeinde wurde im Jahr 2017 nicht durchgeführt.** Von der Gemeinde Niederwölz wurde (mündlich) informiert, dass die Verbuchung erst im Finanzjahr 2018 erfolgte.

Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Buchungen im jeweils richtigen Finanzjahr durchgeführt werden müssen.

Weiters empfiehlt der LRH, künftig darauf zu achten, dass alle Finanzschulden dem abzuschließenden Haushaltsjahr zugeordnet und im betreffenden RA ausgewiesen werden, damit die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde dargestellt wird.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die laufenden Kreditverträge sind bei den Bankinstituten in Begutachtung. Die Zinssätze werden bei Möglichkeit neu verhandelt. Die Differenz wurde im RA 2018 korrigiert.

3.1.5 Haftungen

Haftungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) bzw. § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO in einem Nachweis zum RA anzuführen. Im Nachweis über den Stand der Haftungen hat die Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum keine Haftungen ausgewiesen.

3.2 Rechnungsquerschnitt

Gemäß VRV 1997 haben Gemeinden dem RA einen Rechnungsquerschnitt voranzustellen, welcher den unionsrechtlichen sowie finanzstatistischen Vorgaben zur Gliederungssystematik der Bestimmungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entspricht. Im Rechnungsquerschnitt sind die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam in übersichtlicher Form dargestellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Niederwölz anhand der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts (inklusive Abschnitte 85 – 89):

Querschnittsrechnung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
laufende Einnahmen	1.132.114,02	1.228.349,43	1.244.840,63
laufende Ausgaben	1.818.316,71	1.131.831,61	1.093.994,56
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	- 686.202,69	96.517,82	150.846,07
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	9.823,83	63.294,84	43.056,00
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	31.770,80	112.658,31	174.953,99
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 21.946,97	- 49.363,47	- 131.897,99
Einnahmen aus Finanztransaktionen	822.427,57	38.404,88	223.108,18
Ausgaben aus Finanztransaktionen	228.225,46	211.561,63	233.581,96
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	594.202,11	- 173.156,75	- 10.473,78
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. ¹⁾ und ao. H. ²⁾ und ohne Abwicklungen	- 113.947,55	- 126.002,40	8.474,30

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

¹⁾ ordentlicher Haushalt, ²⁾ außerordentlicher Haushalt

Die Entwicklung der Gebarungsergebnisse der Gemeinde Niederwölz nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts zeigte, dass im Jahr 2015 die laufenden Ausgaben beträchtlich höher waren als die laufenden Einnahmen. Die erhöhten Ausgaben resultierten überwiegend aus Kosten für die Errichtung eines Wohnhauses sowie aus Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen. In den Jahren 2016 und 2017 konnte ein positives **Ergebnis der laufenden Gebarung** erreicht werden, somit lag in diesen beiden Jahren „öffentliches Sparen“ vor.

Ergebnis der Vermögensgebarung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	- 21.946,97	- 49.363,47	- 131.897,99
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	594.202,11	- 173.156,75	- 10.473,78
Ergebnis der Vermögensgebarung (lt. RA)	572.255,14	- 222.520,22	- 142.371,77
Finanzschulden - nicht im RA 2017 gebucht			300.000,00
Ergebnis der Vermögensgebarung (korrigiert)	572.255,14	- 222.520,22	157.628,23

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Das **Ergebnis der Vermögensgebarung** (siehe Tabelle oben) war im Prüfzeitraum im Finanzjahr 2015 positiv und in den Jahren 2016 und 2017 negativ. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 nicht gebuchten Neuaufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,-- (siehe auch Kapitel 3.1.4 Darlehen) war das Ergebnis auch 2017 positiv.

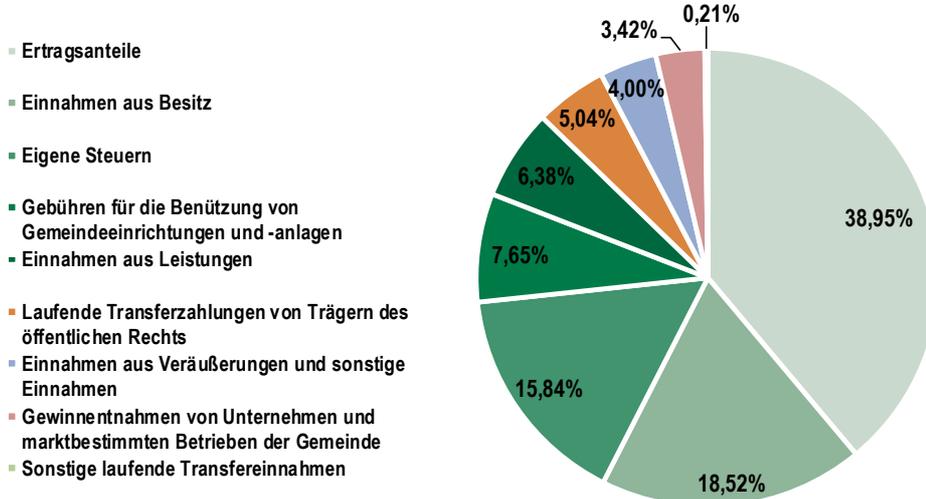
Das positive Ergebnis der Vermögensgebarung in den Finanzjahren 2015 und 2017 (inkl. Finanzschulden in Höhe von € 300.000,--) resultierte überwiegend aus hohen Einnahmen aus Finanztransaktionen durch die Aufnahme von Finanzschulden (siehe Kapitel 3.1.4 Darlehen). Im Jahr 2016 war sowohl das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen als auch das Ergebnis der Finanztransaktionen negativ.

Der LRH stellt fest, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich zur Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet wurden. Die Tilgung dieser Finanzschulden schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.

3.2.1 Laufende Gebarung (Saldo 1)

Die **durchschnittlichen laufenden Einnahmen** der Gemeinde Niederwölz setzten sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:

Durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der höchste Anteil an den laufenden Einnahmen wurde im Prüfzeitraum durch die Ertragsanteile mit durchschnittlich 38,95 % erzielt. Die Höhe hing maßgeblich von der nationalen Wirtschaftsleistung sowie der Steuerrechtsslage ab und war durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Daher hatte die Gemeinde Niederwölz keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente.

Die Einnahmen aus Besitz (durchschnittlich 18,52 %) resultierten überwiegend aus den Einnahmen aus der Vermietung von Wohneinheiten (WE), Geschäftsräumlichkeiten (GeR) sowie einer Ordination (inkl. der Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten). Zu einem geringen Teil wurden Einnahmen aus Zinsen erzielt. Die Einnahmen aus Besitz enthielten im Finanzjahr 2015 u. a. Einnahmen aus Mietzinsreserven, die von einem Wohnbauträger an die Gemeinde übertragen und in weiterer Folge der Rücklage zugeführt wurden.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern (durchschnittlich 15,84 %) waren überwiegend auf die Einhebung der Kommunalsteuer (Anteil von rund 68 %) und der Grundsteuer (Anteil von rund 22 %) zurückzuführen. Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (durchschnittlich 7,65 %) setzten sich aus den Gebühren für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Müllbeseitigung (rund 98 %) sowie aus den Einnahmen sonstiger Märkte (rund 2 %) zusammen.

Die Einnahmen aus Leistungen (6,38 %) konnten im Prüfzeitraum überwiegend durch Gebühren für Marktstände erzielt werden. Weitere Einnahmen resultierten aus den

Kindergartenbeiträgen, den Pflichtschülerhaltungsbeiträgen (VS) und den Kostenbeiträgen für sonstige Verwaltungsleistungen.

Die durchschnittlichen laufenden Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (5,04 %) umfassten überwiegend Transferzahlungen des Landes Steiermark für den Kindergarten. Außerdem wurden u. a. Bedarfszuweisungen des Landes sowie im Jahr 2017 sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG 2008 vereinnahmt.

Weiters konnte die Gemeinde Niederwölz Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen (4 %), Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (3,42 %) sowie sonstige laufende Transfereinnahmen (0,21 %), verbuchen.

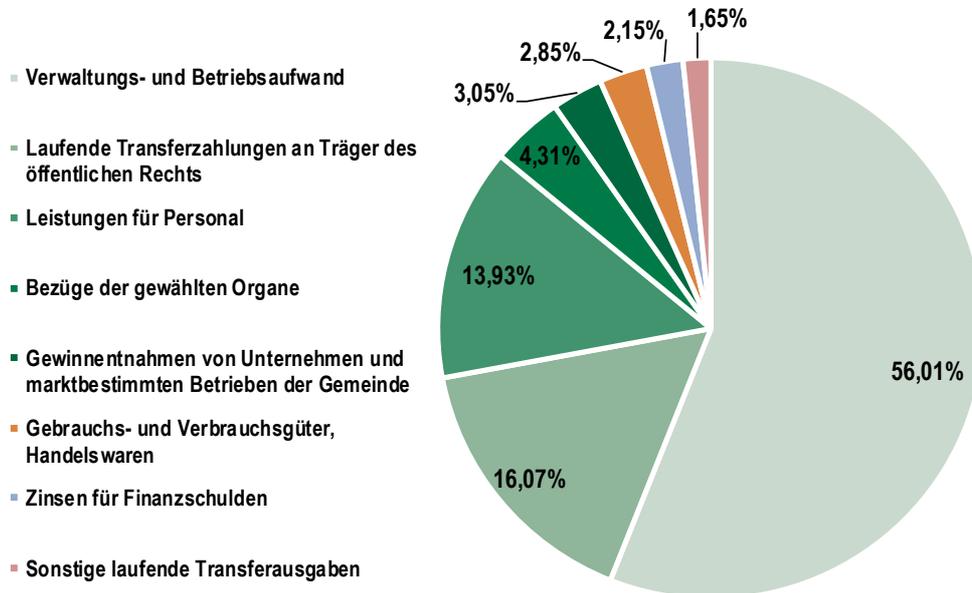
Aufgrund der Analyse der einzelnen Positionen der laufenden Einnahmen wird ersichtlich, dass auch künftig eine Erhöhung der Einnahmen der laufenden Gebahrung nur sehr eingeschränkt möglich sein wird. So hat die Gemeinde Niederwölz bspw. auf die Haupteinnahmequelle „Ertragsanteile“ keinen direkten Einfluss.

Durch die Gestaltung der Miethöhe und deren Valorisierung besteht für die Gemeinde allerdings bei Mietobjekten (WE und GeR) die Möglichkeit der Beeinflussung von Einnahmen aus Besitz. Dazu ist anzumerken, dass im Prüfzeitraum kaum Leerstände der Mietobjekte gegeben waren (siehe dazu auch Kapitel 6.2 Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz).

Bei der Kommunal- und Grundsteuer sind die Gestaltungsmöglichkeiten ebenfalls begrenzt. Darüber hinaus sind Einzahlungsüberschüsse bei den Gebührenhaushalten nicht dem Haushalt, sondern einer Rücklage zuzuführen (siehe dazu auch Kapitel 3.6 Gebührenhaushalte).

Die nachfolgende Darstellung der **durchschnittlichen laufenden Ausgaben** zeigte im Prüfzeitraum folgende Verteilung auf die einzelnen Kategorien:

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anteil der durchschnittlichen laufenden Ausgaben nahm mit 56,01 % der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein. Darin waren u. a. Ausgaben für Energie, Instandhaltung, Post- und Telekommunikationsdienste, Beratungsleistungen, Zinsen und Geldverkehrsspesen, Versicherungen, Miet- und Pachtzinse, öffentliche Abgaben ohne Gebühren gemäß FAG, Kostenbeiträge für Leistungen, Mitgliedsbeiträge an Institutionen, Entgelte für sonstige Leistungen sowie sonstige Ausgaben ausgewiesen. Die Reduktion der Ausgaben von rund € 1,3 Mio. (2015) auf rund € 0,5 Mio. (2017) resultierte überwiegend daraus, dass im Finanzjahr 2015 die Ausgaben für das Projekt Errichtung Ersatzwohnhaus „Alte Schule“ (rund € 0,5 Mio.) bei den Entgelten für sonstige Leistungen (siehe dazu auch Kapitel 3.4 Projekte im außerordentlichen Haushalt) sowie Hochwasserschutzmaßnahmen (rund € 0,2 Mio.) bei den sonstigen Ausgaben verbucht wurden.

Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts stellten mit 16,07 % die zweithöchste Ausgabenposition dar. Diese Ausgaben betrafen überwiegend Zahlungen der gesetzlich verpflichtend (somit von der Gemeinde nicht beeinflussbar) zu entrichtenden Sozialhilfeumlage (rund 70 %). Außerdem waren darin laufende Transferzahlungen an das Land (wie die Landesumlage bzw. Pensionen) und mit einem sehr geringen Anteil laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger sowie an sonstige Träger des öffentlichen Rechts enthalten.

Von den Leistungen für Personal (durchschnittlich 13,92 % der laufenden Ausgaben) entfielen im Prüfzeitraum rund 42 % der Ausgaben auf die Gruppe „2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“, rund 39 % der Ausgaben auf die Gruppe „0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“, rund 14 % auf die Gruppe „8 – Dienstleistungen“ und rund 5 % auf die Gruppe „6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr“. Eine detaillierte Darstellung des Bereiches Personal erfolgte im Kapitel 5 Personalwesen dieses Berichtes.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe (4,31 %), Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (3,04 %), Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren (2,85 %), Zinsen für Finanzschulden (2,15 %) und sonstige laufende Transferausgaben (1,65 %) nahmen einen geringen Anteil ein.

Aufgrund der nur eingeschränkt umsetzbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen müssen zur Gegensteuerung Reduktionen der laufenden Ausgaben in Betracht gezogen werden.

Der LRH empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um höhere Einnahmen (z. B. konsequente Umsetzung der Mietindexierung) zu lukrieren bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und somit nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Etwaige Maßnahmen werden evaluiert.

3.2.2 Vermögensgebarung

Die **Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen** (Saldo 2 – Rechnungsquerschnitt) ergaben sich im Prüfzeitraum überwiegend aus Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts und zwar in Form von **Bedarfszuweisungen** des Landes Steiermark bzw. eines **Zuschusses** des Bundes. Nur zu einem geringen Anteil wurden Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und sonstige Kapitaltransfereinnahmen verbucht.

Die Gemeinde Niederwölz erhielt vom Land Steiermark bzw. vom Bund im Prüfzeitraum Kapitaltransferzahlungen in folgender Höhe:

Kapitaltransferzahlungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Land Steiermark - Bedarfszuweisungen	6.700,00	25.820,00	43.056,00
Bund - Zuschuss		37.474,84	

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Den überwiegenden Teil der Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark erhielt die Gemeinde Niederwölz für die Sanierung von Gemeindewegen sowie die Sanierung der Neuen Mittelschule (NMS) Scheifling. Weitere Mittel gingen für die Projekte „Zufahrt Bauhof“, „Errichtung Zufahrtsrampe Gemeindeamt“ und „Ankauf Schneepflug“ ein. Für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wurde im Finanzjahr 2016 an die Gemeinde ein Zuschuss durch den Bund übermittelt.

Die **Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen** zeigen unter anderem das Ausmaß der Investitionstätigkeit und des Vermögensaufbaues. Im Prüfzeitraum wurden von der Gemeinde Niederwölz sowohl Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen als auch Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts sowie in einem geringen Ausmaß sonstige Kapitaltransferzahlungen getätigt.

Die umfangreichsten Ausgaben betrafen den Um- bzw. Neubau von Wohnhäusern bzw. die Sanierung der NMS Scheifling (in Summe € 168.265,60) und den Neubau eines Pumpwerkes (€ 82.033,67) sowie den Kauf von Fahrzeugen samt Zusatzausstattung von Fahrzeugen (€ 17.000,00). Weiters wurden Ausgaben für den Erwerb von Amts- bzw. Betriebsausstattung und Kapitaltransferzahlungen getätigt. Demnach erfolgte durch kommunale Investitionen ein entsprechender Vermögensaufbau in der Gemeinde.

Die **Finanztransaktionen** (Saldo 3 – Ergebnis der Finanztransaktionen) beinhalteten im Prüfzeitraum überwiegend Einnahmen durch die Neuaufnahme von Finanzschulden (€ 989.703,03). Außerdem erfolgten Einnahmen durch Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde. **Bezüglich der Neuaufnahme von Finanzschulden ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ausnutzung eines Darlehens in Höhe von € 300.000,-- im Jahr 2017 im RA nicht dargestellt war** (siehe dazu Kapitel 3.1.4 Darlehen). Bei den Ausgaben waren Zuführungen zu Rücklagen, Rückzahlungen von Finanzschulden und Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde ausgewiesen.

Der LRH empfiehlt, dass im Rechnungswesen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde abgebildet werden, da u. a. aus dem Rechnungsquerschnitt auch grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden.

Aufgrund der unvollständigen Verbuchung der Aufnahme von Finanzschulden bezog der LRH diese Werte in das Ergebnis der Finanztransaktionen mit ein, da ansonsten im Prüfzeitraum der Jahresvergleich verzerrt wäre.

Der LRH stellt fest, dass das Ergebnis der Vermögensgebarung (Saldo 2 – „Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen“ zuzüglich Saldo 3 – „Finanztransaktionen“) in den Jahren 2015 und 2017 (nach Berücksichtigung

nicht dargestellter Finanzschulden) nur aufgrund der Neuaufnahme von Finanzschulden positiv ist. Andernfalls wäre der negative Trend über den gesamten Prüfzeitraum durchgängig.

3.2.3 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde erfolgte zusätzlich zur Analyse des Rechnungsquerschnitts die Berechnung von Haushaltskennzahlen. Daher wurden die Gemeindefinanzen anhand der öffentlichen Sparquote, der Eigenfinanzierungsquote sowie der Quote freie Finanzspitze analysiert.

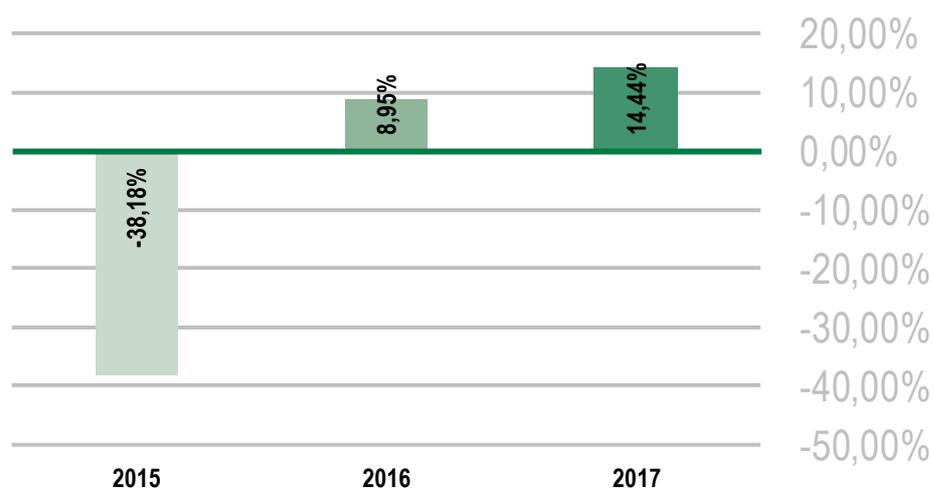
Kennzahl	2015	2016	2017
öffentliche Sparquote	- 38,18 %	8,94 %	14,44 %
Eigenfinanzierungsquote	61,72 %	103,79 %	101,49 %
Quote freie Finanzspitze	-74,48 %	-6,52 %	- 3,59 %

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote

Die Ertragskraft einer Gemeinde wird durch die öffentliche Sparquote gemessen und zeigt, in welchem Umfang Mittel für die Finanzierung von Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen (Verhältnis zwischen dem Ergebnis der laufenden Gebarung zu den laufenden Ausgaben). Je höher der Wert der Quote ist, desto mehr Einnahmen stehen für die Bildung von Reserven, für Investitionen sowie für die Rückzahlung von Schulden zur Verfügung. Ein negativer Wert weist auf einen sofortigen Konsolidierungsbedarf hin.

Gemeinde Niederwölz - Öffentliche Sparquote



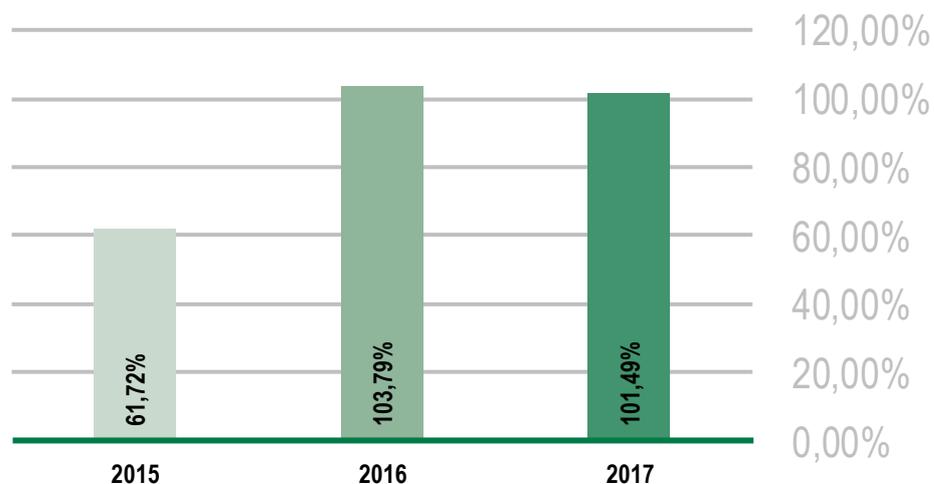
Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Finanzjahr 2015 wurde in der Gemeinde Niederwölz eine beachtliche negative öffentliche Sparquote erreicht, welche u. a. auf hohe einmalige Ausgaben für das Projekt Errichtung Ersatzwohnhaus „Alte Schule“ und Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen war. Diese hohen Ausgaben konnte die Gemeinde nur durch Neuaufnahmen von Finanzschulden in Höhe von € 806.000,-- bedecken. In den Jahren 2016 und 2017 konnte ein Überschuss aus der laufenden Gebarung und somit eine positive öffentliche Sparquote erzielt werden.

Eigenfinanzierungsquote

Durch die Eigenfinanzierungsquote wird das Ausmaß der Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Eigenmittel der Gemeinde (laufende Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen) und somit die Eigenfinanzierungskraft dargestellt. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für den Aufbau von Reserven bzw. für Schuldentilgungen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % weisen darauf hin, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch zusätzliche Neuverschuldung oder Entnahmen aus Rücklagen bedeckt werden müssen.

Gemeinde Niederwölz - Eigenfinanzierungsquote



Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Niederwölz lag im Jahr 2015 weit unter 100 %. Dies resultierte u. a. aus erhöhten Ausgaben für das Projekt Errichtung Ersatzwohnhaus „Alte Schule“ sowie für Hochwasserschutzmaßnahmen, deren finanzielle Bedeckung überwiegend durch Neuaufnahme von Finanzschulden erfolgte.

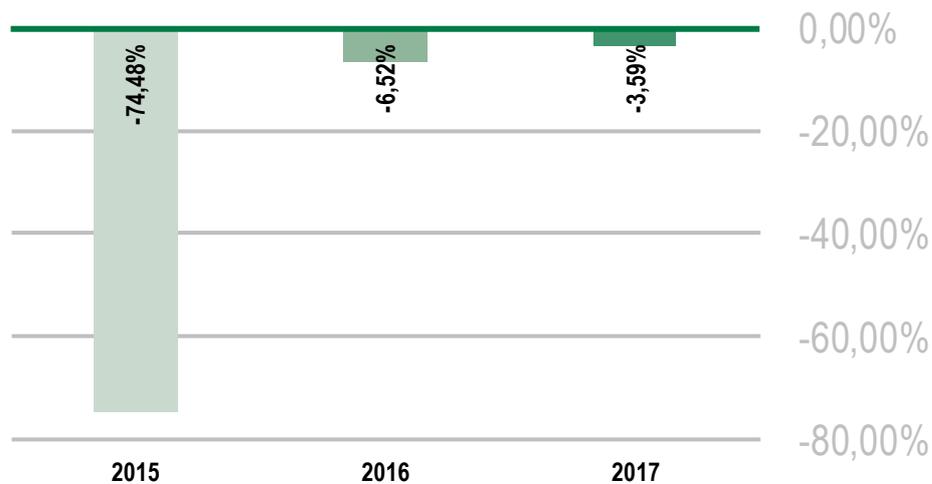
In den Jahren 2016 und 2017 stieg die Eigenfinanzierungsquote und erreichte geringfügig einen Wert über 100 %. Somit konnten in diesen Jahren die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung zur Gänze durch Einnahmen aus diesen beiden Kategorien bedeckt werden. Mittel für den Aufbau von Reserven (wie z. B.

Bildung von Rücklagen) oder für Schuldentilgungen standen jedoch nur in sehr geringem Ausmaß zur Verfügung.

Quote freie Finanzspitze

Die Quote freie Finanzspitze ist ein Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie zeigt die Höhe der verfügbaren Mittel nach der Bedeckung der laufenden Ausgaben sowie Schuldentilgungsverpflichtungen und somit den finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen inklusive eventueller Folgekosten.

Gemeinde Niederwölz - Quote freie Finanzspitze



Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die hohe negative Quote freie Finanzspitze der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2015 konnte reduziert werden. Sie blieb jedoch trotzdem über den gesamten Prüfzeitraum negativ und somit war kein finanzieller Spielraum vorhanden. Die Entwicklung der Quote zeigt, dass in der Gemeinde die Finanzierung von Projekten bzw. Investitionen nur durch neue Finanzschulden möglich war.

Zusammenfassend weist der LRH darauf hin, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen ist.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um keine weitere Einschränkung des ohnehin minimal vorhandenen Spielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen.

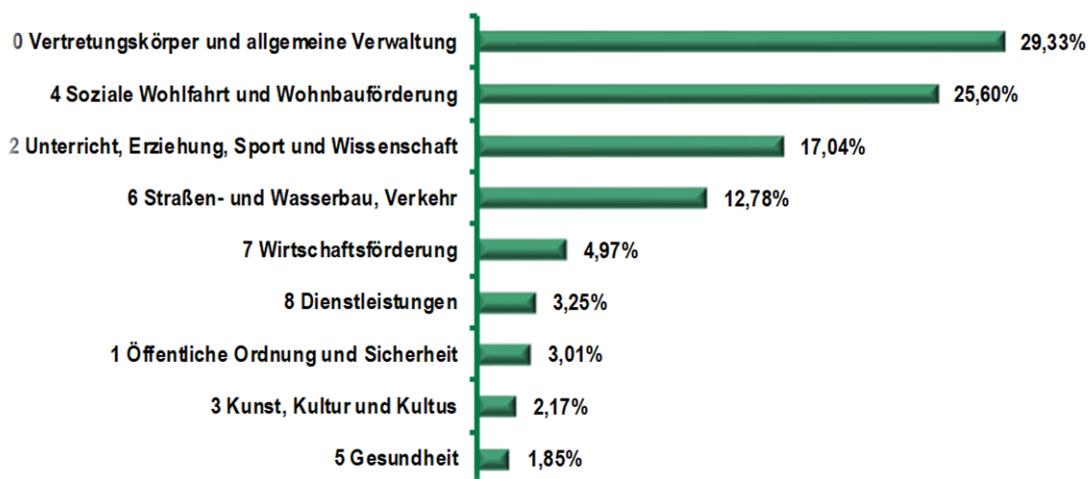
Stellungnahme Bürgermeister:

Die Finanzsituation ist aufgrund vieler notwendiger Investitionen (Hochwasserverbau) zurückzuführen.

3.3 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt

Basierend auf den RA 2015 bis 2017 hat der LRH im ordentlichen Haushalt die Nettoausgaben¹ der Haushaltsgruppen 0 bis 8 analysiert. Die Gruppe „9 – Finanzwirtschaft“ wurde aufgrund der dort nicht funktional zugeordneten Einnahmen (z. B. aus Darlehensaufnahmen, eigenen Abgaben oder Ertragsanteilen) nicht einbezogen. Durch die in der Gruppe „9 verbuchten Einnahmen“ werden die Nettoausgaben der Gruppen 0 bis 8 finanziert.

durchschnittliche Nettoausgaben der Jahre 2015 bis 2017
nach Haushaltsgruppen



Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die nachstehende Aufstellung zeigt jene Verwaltungszweige bzw. Abschnitte, die laut RA 2017 mehr als € 10.000,-- Nettoausgaben aufweisen.

Verwaltungszweig bzw. Abschnitt	Nettoausgaben		
	2015	2016	2017
41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	- 141.200,00	- 158.300,00	- 155.466,63
01 – Hauptverwaltung	- 126.489,35	- 119.512,87	- 113.651,64
21 – Allgemeinbildender Unterricht	- 74.155,49	- 76.285,32	- 74.038,30
00 – Gewählte Gemeindeorgane	- 64.744,02	- 69.921,04	- 63.676,17
24 – Vorschulische Erziehung	- 22.087,87	- 10.682,19	- 46.103,26
63 – Schutzwasserbau	- 30.114,38	- 42.222,48	- 43.688,49

¹ Das ist jener Teil der Ausgaben, der die Einnahmen übersteigt (Ausgabenüberhang).

78 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	- 24.113,39	- 27.583,90	- 26.083,90
16 – Feuerwehrwesen	- 16.044,65	- 21.769,89	- 19.208,27
82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	- 1.565,54	26.391,42	- 14.486,32
42 – Freie Wohlfahrt	- 4.555,34	- 8.116,52	- 14.018,81
61 – Straßenbau	- 10.309,29	- 18.209,85	- 13.655,13
32 – Musik und darstellende Kunst	- 6.725,60	- 14.706,27	- 10.372,73

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

3.3.1 „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“

Die höchsten Nettoausgaben entstanden im Abschnitt „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“. Diese betreffen ausschließlich die Umlage an den landesgesetzlich eingerichteten Sozialhilfeverband Murau².

41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben (Sozialhilfeumlage)	- 141.200,00	- 158.300,00	- 155.466,63
Nettoausgaben	- 141.200,00	- 158.300,00	- 155.466,63

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hat das Land 60 % des Aufwandes der Sozialhilfeverbände zu ersetzen. 40 % der Kosten haben die Sozialhilfeverbände zu tragen³. Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren nicht durch die eigenen Einnahmen gedeckten Finanzbedarf auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft umzulegen (Sozialhilfeumlage).

3.3.2 „01 – Hauptverwaltung“

In der Haushaltsgruppe „0 – Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung“ verzeichnete der Abschnitt „01 – Hauptverwaltung“ hohe Nettoausgaben, die vorwiegend auf die Personalausgaben im Zentralamt zurückzuführen sind. Eine interne Verrechnung von Leistungen (wie Personal, Büromaschinen etc.) an andere Verwaltungszweige wurde bis dato nicht durchgeführt, und somit können in diesem Abschnitt nur wenige Einnahmen erzielt werden.

² gemäß § 21 des Steiermärkischen Gesetzes über die Sozialhilfe 1998 (Stmk. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 7/2015)

³ Stmk. Sozialhilfegesetz, Stmk. Behindertengesetz, Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Stmk. Mindestsicherungsgesetz

01 – Hauptverwaltung	2015	2016	2017
Einnahmen	1.108,20	30.729,98	3.163,33
Ausgaben	-127.597,55	- 150.242,85	- 116.814,97
Nettoausgaben	- 126.489,35	- 119.512,87	- 113.651,64

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die erhöhten Einnahmen im Finanzjahr 2016 resultierten aus der Rückerstattung einer Abfertigungszahlung durch das Land Steiermark, welche deckungsgleich als Auszahlung verbucht wurde.

Der LRH empfiehlt, die Leistungen der Hauptverwaltung, die für andere Verwaltungszweige erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen um somit eine Erhöhung der Kostenwahrheit zu erreichen.

Stellungnahme Bürgermeister:

In Zukunft wird eine interne Vergütung angestrebt.

3.3.3 „21 – Allgemeinbildender Unterricht“

Ebenfalls hohe Nettoausgaben weist der Abschnitt „21 – Allgemeinbildender Unterricht“ aus. Die Nettoausgaben blieben über den Prüfzeitraum überwiegend konstant.

21 – Allgemeinbildender Unterricht	2015	2016	2017
Einnahmen	5.526,07	4.092,04	8.274,65
Ausgaben	-79.681,56	- 80.377,36	- 82.312,95
Nettoausgaben	- 74.155,49	- 76.285,32	- 74.038,30

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der Schulsprengel der VS Niederwölz umfasst die Gemeinden Niederwölz, Scheifling, Teufenbach-Katsch und Oberwölz (Ortsteil Schönberg). Im Unterabschnitt „211 – Volksschule“ wurden im Prüfzeitraum Einnahmen für verrechnete Pflichtschul-erhaltungsbeiträge bzw. Pflichtschülerhaltungsbeiträge für Schüler aus den eingeschulten Gemeinden sowie aus Miet- und Pächterlösen für den Turnsaal verbucht. Die höchsten Ausgaben verursachten die Reinigungskosten und die Heizkosten für die Schule.

Beim Unterabschnitt „210 – Allgemeinbildende Pflichtschule“ erfolgt die Verbuchung von Transferzahlungen an das Land Steiermark für den Landesschulbaufonds. Die Ausgaben in den Unterabschnitten „212 – Hauptschule“ und „214 – Polytechnische Schule“ betreffen Kostenbeiträge an die jeweiligen Schulsitzgemeinden.

Die Nettoausgaben verteilen sich auf die Unterabschnitte wie folgt:

Unterabschnitte	2015	2016	2017
210 – Allgemeinbildende Pflichtschulen (Transfers)	- 482,19	- 480,60	- 82,64
211 – Volksschulen	- 35.614,36	- 30.454,34	- 29.149,59
212 – Hauptschule	- 36.229,98	- 44.157,32	- 42.735,98
214 – Polytechnische Schule (Kostenbeiträge)	- 1.828,96	- 1.193,06	- 2.070,09
Gesamtausgaben	- 74.155,49	- 76.285,32	- 74.038,30

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

3.3.4 „00 – Gewählte Gemeindeorgane“

Den Ausgaben für gewählte Gemeindeorgane stehen grundsätzlich keine Einnahmen gegenüber; es handelt sich um Pflichtausgaben, wodurch Einsparungen von Seiten der Gemeinde Niederwölz nicht möglich sind.

00 – Gewählte Gemeindeorgane	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben	-64.744,02	- 69.921,04	- 63.676,17
Nettoausgaben	-64.744,02	- 69.921,04	- 63.676,17

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

3.3.5 „24 – Vorschulische Erziehung“

Die Gemeinde Niederwölz betreibt einen Kindergarten mit insgesamt 25 Plätzen. Eine Ausgabendeckung konnte im Prüfzeitraum nicht erreicht werden. Die Einnahmen bzw. Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

24 – Vorschulische Erziehung	2015	2016	2017
Einnahmen	63.915,40	72.860,52	64.047,10
Ausgaben	-86.003,27	- 83.542,71	- 110.150,36
Nettoausgaben	- 22.087,87	- 10.682,19	- 46.103,26
Kapazität	25	25	25
Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder*)	21	18	19
Auslastungsgrad	84 %	72 %	76 %
Nettoausgaben je Kindergartenkind	- 1.051,80	- 593,46	- 2.426,49

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

*) bezogen auf die Kindergartenjahre 2014/15, 2015/16 und 2016/17

Die höchsten Einnahmen des Abschnittes „24 – Vorschulische Erziehung“ betreffen die Transferzahlungen des Landes für Kindergartenpersonal sowie den Elternersatzbeitrag des Landes für den Gratiskindergarten. Weiters wurden Einnahmen durch Kostenersätze (Land Steiermark bzw. Arbeitsmarktservice (AMS)) bzw. Kindergartenbeiträge der Eltern erzielt. Für die Verrechnung der Elternbeiträge wurde das Sozialstaffelsystem des Landes angewendet.

Die Ausgaben für den Kindergarten bestehen überwiegend aus Personalausgaben sowie Lohnnebenkosten und betragen im Prüfzeitraum zwischen 83 % und 90 % der Gesamtausgaben.

Die Auslastung des Kindergartens war konstant. Die Erhöhung der Nettoausgaben je Kindergartenkind ist auf die Erhöhung der Ausgaben im Finanzjahr 2017 zurückzuführen. Dies resultiert daraus, dass mit einer Mitarbeiterin des Kindergartens ab dem Jahr 2015 eine geblockte Altersteilzeit vereinbart und somit im Herbst 2017 eine zusätzliche Mitarbeiterin angestellt wurde (siehe dazu Kapitel 5.2 Personalstand bzw. Kapitel 5.3 Personalausgaben).

3.3.6 „63 – Schutzwasserbau“

63 – Schutzwasserbau	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben	- 30.114,38	- 42.222,48	- 43.688,49
Nettoausgaben	- 30.114,38	- 42.222,48	- 43.688,49

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Ausgaben für den Schutzwasserbau beinhalten überwiegend die Tilgung sowie die Zinsen für Finanzierungsdarlehen für Hochwasserschutzbauprojekte. Die Umsetzung der Hochwasserschutzprojekte erfolgte aufgrund des Hochwassers im Jahr 2011.

3.3.7 „78 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie“

Im Abschnitt „78 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie“ wurden im Prüfzeitraum keine Einnahmen erzielt. Die Ausgaben stellen sich konstant dar.

78 – Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben	- 24.113,39	- 27.583,90	- 26.083,90
Nettoausgaben	- 24.113,39	- 27.583,90	- 26.083,90

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Ausgaben betreffen einerseits die Darlehenstilgung (für den Ankauf eines Gewerbegrundstückes) sowie die Zinsen für Finanzschulden und andererseits Kapitaltransferzahlungen an sonstige Unternehmen.

3.3.8 „16 – Feuerwehrwesen“

Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, haben die Gemeinden gemäß § 35 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes⁴ zu tragen. Diese Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände müssen den von der Landesregierung zu genehmigenden „Richtlinien über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ entsprechen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel einen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt für die freiwillige Feuerwehr waren im Prüfzeitraum konstant.

16 – Feuerwehrwesen	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben	- 16.044,65	- 21.769,89	- 19.208,27
Nettoausgaben	- 16.044,65	- 21.769,89	- 19.208,27

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die höchsten Ausgaben im Abschnitt „16 – Feuerwehrwesen“ betreffen die Instandhaltung von Gebäuden, Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen sowie sonstige Verbrauchsgüter (Bekleidung etc.) und Treibstoff. Im außerordentlichen Haushalt (ao. H.) wurde im Prüfzeitraum ein Projekt für die Betriebsausstattung im Abschnitt „16 – Feuerwehrwesen“ verbucht.

⁴ Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuerwehren in der Steiermark (Steiermärkisches Feuerwehrgesetz – StFWG, LGBl. Nr. 13/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2015)

3.3.9 „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“

Der Abschnitt „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“ umfasst die Unterabschnitte „820 – Wirtschaftshof“, „821 – Fuhrpark“ und „828 – Sonstige Märkte“. Die Entwicklung der Nettoausgaben im Prüfzeitraum stellt sich wie folgt dar:

82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	2015	2016	2017
Einnahmen	82.251,77	91.928,62	90.677,94
Ausgaben	- 83.817,31	- 65.537,20	- 105.164,26
Nettoausgaben	- 1.565,54	26.391,42	- 14.486,32

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Bezüglich des **Wirtschaftshofes** wurden keine Einnahmen verbucht. Die Ausgaben betrafen überwiegend Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen sowie in den Jahren 2015 und 2016 die Personalausgaben. Dem **Fuhrpark** sind geringe Einnahmen für den Kostenersatz aufgrund der Bereitstellung eines Gerätes zugebucht. Die Ausgaben umfassten Treibstoffe, Schmier- und Schleifmittel, Strom, Versicherungen und Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen.

Die maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben der „betriebsähnlichen Einrichtungen und Betriebe“ entstanden hinsichtlich der **sonstigen Märkte**, welche auf den von der Gemeinde Niederwölz veranstalteten Maxlaunmarkt zurückzuführen sind.

Die überwiegenden Ausgaben betreffen die Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen, welche u. a. Ausgaben für die Miete der Zelthallen, für den Sicherheitsdienst, für die Sicherheitsgebührenvorschreibung, für die Elektroinstallation, für den Ambulanzdienst, für die Müllbeseitigung sowie für die Werbung in Printmedien etc. beinhalteten.

Die Gemeinde Niederwölz war Veranstalter des Marktes. Eine Verrechnung der Leistungen der Hauptverwaltung an diesen Verwaltungszweig wurde nicht durchgeführt.

Der LRH empfiehlt daher (siehe Kapitel 3.3.2 „01 – Hauptverwaltung“), die Leistungen der Hauptverwaltung, welche für die Durchführung des Maxlaunmarktes erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen, um somit eine Erhöhung der Kostenwahrheit zu erreichen.

Stellungnahme Bürgermeister:

In Zukunft wird eine interne Vergütung angestrebt.

Die Einnahmen resultierten überwiegend aus der Einhebung von Marktstandgebühren und aus der Vermietung von Ausstellungszelten bzw. des Pavillons. Gemäß Marktordnung der Gemeinde sind die Marktstandgebühren jährlich im GR zu beschließen. Ein derartiger Beschluss war im Prüfzeitraum in den Protokollen der Sitzungen des GR nicht ersichtlich. In der Sitzung des GR am 10. August 2018 wurde jedoch im Zuge des Berichtes zum Maxlaunmarkt mitgeteilt, dass die Standpreise erhöht werden sollten.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, Marktstandgebühren basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten) festzulegen und diese gemäß § 12 Marktordnung der Gemeinde Niederwölz jährlich im GR zu beschließen.

3.3.10 „42 – Freie Wohlfahrt“

Im Abschnitt „42 – Freie Wohlfahrt“ wurden im Prüfzeitraum Kostenbeiträge der Gemeinde für Heimhilfen bzw. die Altenbetreuung sowie Ausgaben für Altenehrungen gebucht, welche sich wie folgt darstellen:

42 – Freie Wohlfahrt	2015	2016	2017
Einnahmen	-	-	-
Ausgaben	- 4.555,34	- 8.116,52	- 14.018,81
Nettoausgaben	- 4.555,34	- 8.116,52	- 14.018,81

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung der Ausgaben resultiert überwiegend aus Ausgaben für Heimhilfe bzw. Altenbetreuung, für welche ein stark steigender Bedarf an Betreuungsleistungen besteht und weiterhin gegeben sein wird.

3.3.11 „61 – Straßenbau“

Die Einnahmen resultieren aus den laufenden Transferzahlungen von privaten Haushalten aufgrund von Strafgeldern nach der Straßenverkehrsordnung. Die Ausgaben fielen überwiegend für Personalkosten (inkl. Ruhebezüge) an. Die Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen beinhalten Ausgaben für die Schneeräumung und Streusplitt sowie Ausgaben für die Erhaltung von Wegen.

61 – Straßenbau	2015	2016	2017
Einnahmen	1.922,00	1.583,00	4.101,63
Ausgaben	- 12.231,29	- 19.792,85	- 17.756,76
Nettoausgaben	- 10.309,29	- 18.209,85	- 13.655,13

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Eine Übersicht über den Straßenzustand im Gemeindegebiet und ein darauf basierender mittelfristiger Sanierungsplan liegen bei der Gemeinde nicht vor. Somit ist keine Basis für eine zukünftige Investitionsplanung von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen und den damit verbundenen Ausgaben gegeben. Eine Sanierungs- bzw. Erweiterungsplanung ist Voraussetzung für eine sorgfältige mittelfristige Haushaltsplanung. Laut Information der Gemeinde sollen diese Erhebungen im Zuge der Bewertung des Gemeindevermögens gemäß den Vorgaben der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erfolgen.

Der LRH empfiehlt, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen und auf dieser Basis eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung bzw. Erweiterungsplanung zu erstellen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Erhebung und Umsetzung wird infolge der VRV 2015 erfolgen.

3.3.12 „30 – Musik und darstellende Kunst“

Die Nettoausgaben im Abschnitt „32 – Musik und darstellende Kunst“ stellen sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

32 – Musik und darstellende Kunst	2015	2016	2017
Einnahmen	922,50	6.577,50	10.620,32
Ausgaben	- 7.648,10	- 21.283,77	- 20.993,05
Nettoausgaben	- 6.725,60	- 14.706,27	- 10.372,73

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Ausgaben resultierten im Prüfzeitraum überwiegend aus Kostenbeträgen für die Musikschulen der Stadtgemeinde Murau und der Marktgemeinde Scheifling. Außerdem wurden Förderungen an diverse Kulturträger verbucht. Die Einnahmen betrafen Rückersätze für Ausgaben (Musikschulbeitrag).

3.4 Projekte im außerordentlichen Haushalt

Gemäß VRV 1997 sind Ausgaben nur dann als außerordentlich zu bezeichnen, wenn sie der Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Werden Vorhaben bzw. Investitionen auch nur zum Teil durch außerordentliche Einnahmen finanziert, sind diese gemäß VRV im ao. H. darzustellen. Die Zuteilung in den ordentlichen Haushalt (o. H.) oder ao. H. ist somit von der Einnahmeseite her definiert.

Für den ao. H. gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. jedes Vorhaben ist für sich (einzeln) darzustellen und zu bedecken. Somit ist die Veranschlagung von ao. Ausgaben nur zulässig, wenn die Bedeckung ganz oder teilweise durch ao. Einnahmen gegeben ist.

Im Prüfzeitraum wies die Gemeinde Niederwölz im ao. H. 13 Projekte aus, bei denen sich die Abwicklung teilweise über einen längeren Zeitraum erstreckte. Davon waren per 31. Dezember 2017 sechs Projekte nicht abgeschlossen.

Bezüglich der sechs nicht abgeschlossenen Projekte wurde von der Gemeinde Niederwölz Folgendes mitgeteilt:

- Das Projekt „Errichtung Zufahrtsrampe Gemeindeamt“ wurde im Finanzjahr 2016 fertiggestellt. Dafür gewährte Bedarfszuweisungen vom Land Steiermark flossen erst im Folgejahr. Laut Buchhaltung der Gemeinde erfolgte jedoch bis dato kein Abschluss des Projektes.
- Das Projekt „Hochwasserschutz“ wurde bereits im Jahr 2018 abgeschlossen, das Projekt „Wegebau – Sanierung Gemeindewege“ soll im Jahr 2019 abgeschlossen werden.
- Bei dem Projekt „Neubau Pumpwerke“ waren die Ausgaben niedriger als geplant. Daher wurde die dafür beschlossene bzw. genehmigte Fremdfinanzierung nicht zur Gänze benötigt. Laut Mitteilung der Gemeinde wird die projektierte „Überdeckung“ dem o. H. zugeführt. Gemäß § 6 GHO sind Einnahmen aus einer Schuldenaufnahme ao. Einnahmen. Nicht in Anspruch genommene ao. Einnahmen dürfen nur vermögenswirksam verwendet werden. Daher ist die Verwendung nur auf Grund eines entsprechenden GR-Beschlusses zur vorzeitigen Schuldentilgung oder zum Erwerb von Gemeindevermögen möglich bzw. können diese einer Rücklage zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben zugeführt werden.
- Die zwei Projekte „Errichtung Ersatzwohnhaus Alte Schule“ und „Wohnhaus Foiker“ konnten noch nicht abgeschlossen werden, da die Abrisskosten nicht veranschlagt wurden. Deren Finanzierung erfolgt durch Mittel des o. H.

Der LRH stellt fest, dass beim Bauprojekt „Errichtung Ersatzwohnhaus Alte Schule“ die Verbuchung sämtlicher Ausgaben auf der Post 728000 „Entgelte für

sonstige Leistungen von Firmen“ vorgenommen und das neu errichtete Gebäude nicht aktiviert wurde.

Dazu wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die Verbuchung im Aufwand „*unbewusst*“ erfolgte. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass das finanzielle Ergebnis und daraus ermittelte Kennzahlen verzerrt und somit als Steuerungsinstrument unbrauchbar werden.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Rechenwerk der Gemeinde den rechtlichen Vorgaben entspricht und somit auch die Vermögenslage korrekt abbildet.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Gemäß § 18 GHO ist gemeinsam mit dem Voranschlag dem GR der mittelfristige Finanzplan vorzulegen und zu beschließen. Der mittelfristige Finanzplan besteht sowohl aus der mittelfristigen Planung der Einnahmen und Ausgaben als auch aus dem mittelfristigen Investitionsplan. Im mittelfristigen Investitionsplan sind Ausgaben für Investitionsvorhaben sowie die vorgesehene Bedeckung und die damit verbundenen Folgeausgaben anzuführen.

In der Gemeinde Niederwölz wurde im Zuge der Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2018 bis 2022 auch eine mittelfristige Investitionsplanung (ao. H.) vorgenommen. Darin enthalten waren sowohl geplante Mittel für die Fertigstellung begonnener Projekte als auch bereits bekannter geplanter Projekte.

Um die finanziellen Mittel effizient einsetzen zu können, ist es einerseits notwendig, Investitionen in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu koordinieren. Andererseits sind Folgeausgaben, mit denen nach der Umsetzung von Projekten zu rechnen sein wird, detailliert zu erheben und darzustellen.

Eine Erhebung bzw. Darstellung der Folgeausgaben für geplante Projekte war aus den übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.

Der LRH empfiehlt, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inkl. anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen.

3.5 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

BmT sind institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die

- über eine vollständige Rechnungsführung verfügen,
- weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und
- mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

Gemäß § 37 GHO bzw. § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und BmT gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. In diesen sind als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest

- die Finanzschulden sowie
- die Rücklagen

darzustellen sind.

Weiters sieht die GemO für das Führen von BmT unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen vor. Diese haben Regelungen betreffend

- Aufgaben und Ziele (Zweck),
- die Bestimmung einer mit der Betriebsleitung betrauten Person samt Zuweisung der Kompetenzen und operativen Befugnisse,
- die Überwachung sowie
- die Fragen der Wirtschaftsführung und Kostendeckung

zu umfassen.

Die Gemeinde Niederwölz wies im RA 2017 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe als BmT aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Von der Gemeinde Niederwölz wurde ein Anlagennachweis bzw. ein Vermögens- und Schuldennachweis für die BmT vorgelegt.

Im Zuge der Plausibilitätskontrolle wurde festgestellt, dass die Vollständigkeit des von der Gemeinde übermittelten Nachweises nicht gegeben war. Bspw. war der Neubau von Pumpwerken im Jahr 2016 (ao. H.) nicht erfasst.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass für die BmT je Einrichtung die Führung eines vollständigen Anlagennachweises bzw. eines Vermögens- und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der GHO bzw. der VRV 1997 sichergestellt wird.

In der Sitzung des GR am 12. Dezember 1997 wurde die Einrichtung und Führung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllentsorgung sowie der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als BmT beschlossen. Laut Protokoll des GR wurden je Betrieb die in der „Grazer Zeitung“ Stück 28, Nr. 279 vom 11. Juli 1997 abgedruckte Satzung (Mustersatzung) sowie als Betriebsleiter der damalige Bürgermeister namentlich beschlossen.

Eine Satzung der Gemeinde Niederwölz konnte dem LRH für die Betriebe nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde Niederwölz informierte darüber, dass seit dem Rücktritt des damaligen Bürgermeisters im Jahr 2006 die Bestellung eines neuen Betriebsleiters bis dato nicht erfolgte.

Der LRH empfiehlt, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebsatzung und Betriebsleitung zu beheben, um den Vorgaben des § 71 GemO zu entsprechen.

Stellungnahme Bürgermeister:

*Das Anlagenverzeichnis und die Vermögensrechnung wird im Zuge der EB erstellt.
Die Satzungen der Betriebe marktbest. Tätigkeiten werden angepasst.*

3.6 Gebührenhaushalte

Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Der GR kann jedoch Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt (**doppeltes Äquivalenzprinzip**).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder der Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen) Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Durch die Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Somit ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Für die Höhe der verrechneten Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung wurden bis dato von der Gemeinde Niederwölz keine Kostenkalkulationen erstellt. Die Preisgestaltung bei den Gebührenhaushalten war somit nicht nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten). Diese sollte zumindest kostendeckend sein und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglichen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Eine Kostenkalkulation für Wasser, Kanal und Müll wird unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 14 erstellt.

Aufgrund der Novellierung der GemO im Jahr 2012 haben Gemeinden die Möglichkeit, mit einem Beschluss des GR die Wertsicherung von Benützungsgebühren unter Zugrundelegung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes vorzusehen. In der Gemeinde Niederwölz wurde in der Sitzung des GR am 12. Dezember 2013 (sowie in der Sitzung des GR am 17. März 2017 „Änderung Wertsicherung Benützungsgebühr Wasser, Kanal, Müll“) der einstimmige Beschluss gefasst, von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) gemäß § 71 Abs. 2a GemO Gebrauch zu machen.

Betriebe der Wasserversorgung (Unterabschnitt 850)

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Niederwölz erfolgt über eine öffentliche Ortswasserleitung, die der Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient. Im gesamten Gemeindegebiet besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an die Ortswasserleitung. Diesbezüglich sind im § 1 der Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Niederwölz Regelungen festgelegt.

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird als BmT geführt. Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung weisen im Prüfzeitraum folgende Entwicklung auf:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o. H.	23.880,80	25.054,01	23.521,41
Ausgaben o. H.	23.880,80	25.054,01	23.521,41
<i>davon Zuführung Rücklage</i>		15,96	4,40
<i>davon Gewinnentnahme</i>	11.101,52	16.112,59	1.867,35
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erzielte die Gemeinde Niederwölz jährlich für den Betrieb der Wasserversorgung eine Kostenüberdeckung. Gemäß Mitteilung der Gemeinde erfolgte eine Gewinnentnahme, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Der LRH stellt fest, dass der Betrag der Kostenüberdeckung als Gewinnentnahme gebucht wurde und dass trotz gesetzlicher Vorgaben keine Zuführung zu Rücklagen gebildet wurde. Dies widerspricht den rechtlichen Vorgaben (GemO bzw. GHO).

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend den Gebührenhaushalt für Wasserversorgung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu verwenden.

Betrieb der Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 851)

Zur Ableitung von Abwässern errichtet und betreibt die Gemeinde Niederwölz eine öffentliche Kanalanlage. Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben am Ansatz „851 Betrieb der Abwasserbeseitigung“ stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

851 – Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o. H.	53.877,73	48.611,61	69.186,38
Ausgaben o. H.	53.877,73	48.611,61	69.186,38
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

In der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Abwasserbeseitigung fällt auf, dass über den gesamten Prüfzeitraum ein Haushaltsausgleich erzielt werden konnte. Jedoch variieren die Ausgaben entsprechend den Einnahmen. Dies begründete die Gemeinde damit, dass die Übereinstimmung durch Gewinnentnahmen bei Überschüssen bzw. Investitions- oder Tilgungszuschüssen bei Unterdeckung erreicht wurde.

Der LRH empfiehlt auch für den Betrieb der Abwasserbeseitigung, dass die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation basiert und zumindest Kostendeckung (z. B. Vornahme einer Gebührenanpassung) herbeigeführt wird. Zudem hat die Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu erfolgen.

Gemäß Kanalgesetz 1988 sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz- und Regenwässer von bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerken auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten. Dem Anschlussverpflichteten verrechnete Anschlussbeiträge sind im o. H. zu vereinnahmen (zweckgebundene Einnahme) und zur Finanzierung von Errichtungs- und Erweiterungskosten (Zuführung zu einem Projekt im ao. H. bzw. Bildung einer zweckgebundenen Rücklage) zu verwenden. **Die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel wurde von der Gemeinde bis dato nicht umgesetzt.**

Der LRH empfiehlt, dass die rechtskonforme Verwendung der Anschlussbeiträge sichergestellt wird.

Betriebe der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852)

Mit der Besorgung der öffentlichen Abfuhr beauftragte die Gemeinde Niederwölz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit den Abfallwirtschaftsverband (AWV) Murau. Mitglieder des AWV sind alle Gemeinden des politischen Bezirkes Murau. Die Verrechnung der Kosten des AWV an die Gemeinde Niederwölz erfolgt zu 65 % nach dem gemischten Siedlungsabfallaufkommen und zu 35 % nach dem Einwohner-schlüssel.

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Müllbeseitigung entwickelten sich wie folgt:

852 - Betrieb der Müllbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen o. H.	32.487,25	26.646,31	30.551,32
Ausgaben o. H.	32.487,25	26.646,31	35.799,94
... davon Gewinnentnahmen	0,00	302,68	0,00
Ergebnis	0,00	0,00	- 5.248,62

Quelle: RA 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Finanzjahr 2016 lag beim Ansatz 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ eine geringe Kostenüberdeckung vor.

Der LRH stellt fest, dass durch die Gemeinde Gewinnentnahmen gebucht wurden, eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß GemO bzw. GHO) erfolgte trotz gesetzlicher Vorgaben nicht. Im Finanzjahr 2017 wurde im RA eine Kostenunterdeckung ausgewiesen.

Der LRH wiederholt die Empfehlung für den Betrieb der Müllbeseitigung, dass die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation basiert und zumindest Kostendeckung (z. B. Vornahme einer Gebührenanpassung) herbeigeführt wird. Die Verwendung der Mittel hat auch hier unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu erfolgen.

4. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

4.1 Anordnungs- und Kassenwesen

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist die Trennung der Anordnung und Durchführung von Zahlungen zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Anordnungsrecht beim Bürgermeister (bzw. im Falle der Befangenheit beim Vizebürgermeister) und für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung beim Gemeindegassier. Durch **schriftliche** Ermächtigung können aber beide ihre Befugnisse an einzelne Bedienstete übertragen.

Gemäß Mitteilung durch die Gemeinde Niederwölz erfolgten Anordnungen von Zahlungen durch den Bürgermeister bzw. in Vertretung durch den Vizebürgermeister. Für die Erledigung der Kassen- und Buchführung, welche nicht der Gemeindegassier wahrnahm, wurde ein Beschäftigter mittels schriftlicher Dienstverfügung (gemäß § 85 GemO) ermächtigt.

4.2 Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahlen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Mahngebühr (ein halbes Prozent vom eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-) festzusetzen. Für Abgaben, die nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag entrichtet werden, tritt außerdem der Tatbestand der Säumnis gemäß § 217 BAO ein, hierfür ist somit ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ist die Einbringlichkeit der Abgabe durch Aufschub nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie die Entrichtung in Raten.

Laut Mitteilung der Gemeinde Niederwölz gab es im Prüfzeitraum kein Mahnwesen. Bei „kleinen“ Rückständen [*Anmerkung des LRH: Es gibt keine Festlegung der Gemeinde, wann es sich um kleine Rückstände handelt*] erfolgte eine Vorschreibung im Zuge der nächsten Verrechnung von Abgaben. Die Mahnung bei „großen“ Rückständen übermittelte die Gemeinde ohne Verrechnung einer Mahngebühr bzw. eines Säumniszuschlages.

Erst nach der Wahl des neuen Bürgermeisters (im Juni 2018) wurde begonnen, eine entsprechende Richtlinie zu erstellen, deren Festlegungen im neuen EDV-Programm

(Umstellung im Februar 2019) erfasst werden sollen. Das Mahnwesen soll dann mit Unterstützung des EDV-Systems erfolgen.

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass in der Gemeinde Niederwölz keine Übersicht zu den Rückständen und deren Entwicklung vorhanden war.

Dem LRH wurde lediglich eine Liste der Rückstände für Steuern/Abgaben per 11. Februar 2019 in Höhe von € 46.615,13 (netto) sowie mit Guthaben in Höhe von € 26.777,65 (netto) vorgelegt. Aufgefallen ist, dass kaum Rückstände mit einem Fälligkeitsdatum älter als ein Jahr enthalten waren. Diese Situation führt die Gemeinde auf persönliche Gespräche des damaligen Bürgermeisters mit den Gemeindebürgern im Falle von Zahlungsrückständen zurück.

Der LRH empfiehlt, umgehend eine Übersicht zu den tatsächlichen Forderungsrückständen (allfällige Saldierung von Guthaben) unter Ausweis der Fälligkeiten zu erstellen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

5. PERSONALWESEN

5.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindebediensteter finden sich im GBG, im G-VBG sowie in der GemO. Alle drei Gesetze verweisen auf weitere landes- wie auch bundesrechtliche Regelwerke. Darüber hinaus sind subsidiär gemäß § 1 Abs. 7 G-VBG die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG, sinngemäß anzuwenden, sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelungen trifft. Daneben gelten Gesetze für bestimmte Gruppen von Bediensteten, wie z. B. das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer (DBR KIGA).

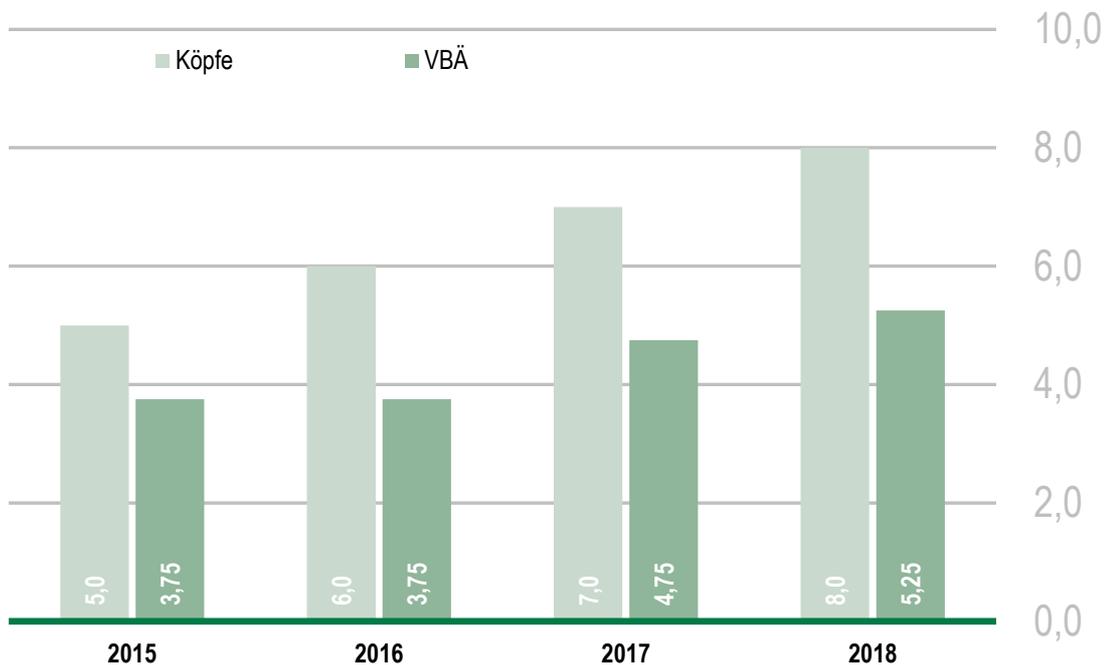
Während des gesamten Prüfzeitraumes waren die Bediensteten (bis auf drei zum Teil nicht ständig beschäftigte) der Gemeinde Niederwölz nach dem G-VBG – fünf davon in Verbindung mit dem DBR KIGA – beschäftigt.

5.2 Personalstand

5.2.1 Überblick

Die Gemeinde Niederwölz beschäftigte zum Stichtag 1. Jänner 2019 insgesamt acht Personen (davon fünf Frauen und drei Männer bzw. sechs Angestellte und zwei Arbeiter). Es handelt sich hierbei um 5,25 voll versicherte Vollbeschäftigungs-äquivalente (VBÄ) sowie einen Bediensteten, der geringfügig in der Gemeinde beschäftigt ist und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält.

Die Anzahl der ständig in der Gemeinde Niederwölz beschäftigten Personen in Köpfen sowie die VBÄ (mit Ausnahme des geringfügig beschäftigten Bediensteten) entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Personalstand 2015-2018 jeweils zum 31.12.

Quelle: Dienstverträge und Entgeltnachweise der Gemeindebediensteten, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erhöhte sich die Anzahl der ständig beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Niederwölz vom Jahr 2015 aufs Jahr 2018 um 60 %. Das Beschäftigungsausmaß in VBÄ (mit Ausnahme des geringfügig beschäftigten Bediensteten) stieg im Prüfzeitraum um 1,5 VBÄ bzw. 40 %.

Zudem wurde laut Auskunft der Gemeinde zu Zeiten des Maxlaunmarktes ein nicht ständig beschäftigter Bediensteter sowie in den Sommermonaten vorwiegend für Mäharbeiten diverse Ferialpraktikanten eingestellt.

Die Entwicklung der VBÄ der ständig beschäftigten Bediensteten je Dienststelle (Standesamt ausgenommen) ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Dienststelle	2015	2016	2017	2018	Δ 2015/2018
Bauhof	1,00	1,00	1,00	1,00	+/-0,00
Gemeindeamt	1,50	1,50	1,50	1,50	+/-0,00
Kindergarten	1,25	1,25	2,25	2,25	+1,00
Volksschule	0,00	0,00	0,00	0,50	+0,50
Gesamtsumme	3,75	3,75	4,75	5,25	+1,50

Quelle: Dienstverträge und Entgeltnachweise der Gemeindebediensteten, aufbereitet durch den LRH

Die Veränderungen des Personalstandes der Dienststellen Kindergarten sowie VS sind folgendermaßen zu begründen:

- Im Kindergarten wurde mit einem Beschäftigten ab dem ersten Quartal 2015 eine geblockte Altersteilzeit vereinbart (50 % über drei Jahre, davon eineinhalb Jahre Vollzeit und eineinhalb Jahre Freizeit), wodurch im Herbst 2017 eine Ersatzfachkraft angestellt wurde. Entsprechende GR-Beschlüsse sind gegeben. Die oben abgebildete Grafik bildet den formalen Stand der VBÄ des Kindergartens ab. Bereinigt man die VBÄ durch die tatsächlichen An- bzw. Abwesenheiten der Kindergarten-Bediensteten, ergibt sich folgendes ausgeglichenes Bild:

Dienststelle	2015	2016	2017	2018	Δ 2015/2018
Kindergarten bereinigt	1,75	1,75	1,75	1,75	+0,00

Quelle: Dienstverträge und Entgeltnachweise der Gemeindebediensteten, aufbereitet durch den LRH

- Für die VS wurde in einer GR-Sitzung im dritten Quartal 2018 beschlossen, die Reinigung zukünftig von einem Gemeindebediensteten (0,5 DP) durchführen zu lassen anstatt durch eine externe Reinigungsfirma, der zu diesem Zweck aufgenommen wurde. Ein entsprechender GR-Beschluss ist gegeben.

Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt besorgt. Nach § 64 Abs. 2a GemO sollen Gemeinden als Leiter des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter vorsehen. Dem Amtsleiter obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes. Dazu gehören insbesondere die Dienstaufsicht über alle Bediensteten sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten. Der Amtsleiter ist daher laut § 64 Abs. 2b GemO bei der Besorgung seiner Aufgaben verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu überwachen, auf eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter den Bediensteten Bedacht zu nehmen und im Gemeindeamt allenfalls auftretende Missstände umgehend abzustellen.

Im Prüfzeitraum war bis 15. Februar 2016 ein Amtsleiter bestellt, der durch Pensionierung ausschied. Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz wurde danach ein neuer Bediensteter eingestellt.

Der LRH stellt fest, dass seit Mitte Februar 2016 kein Amtsleiter bestellt wurde. Demnach hat der Bürgermeister als Vorgesetzter der Gemeindebediensteten die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes sowie die Dienstaufsicht über alle Bediensteten inne.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zur Gewährleistung einer raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltungsführung einen Amtsleiter zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des GR ist hierfür notwendig.

5.2.2 Dienstpostenpläne

Die Unterlage für die Veranschlagung von Ausgaben, welche Leistungen für Personal betreffen, bildet gemäß § 4 Abs. 4 GHO der DP-Plan, der ein Bestandteil des VA ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997 hat der DP-Plan die im VA-Jahr erforderlichen DP der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen.

Der VA 2015 enthält keinen DP-Plan. Laut Auskunft der Gemeinde wurde „der DP-Plan nicht in den VA 2015 eingefügt“. **Die VA 2016 bis 2018 hingegen enthalten DP-Pläne, welche die Anzahl der erforderlichen DP sowie eine nach § 12 Abs. 1 Z. 7 GHO vorgesehene Gliederung nach Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ausweisen.**

Der § 1a Abs. 1 G-VBG besagt, dass der DP-Plan durch die Festlegung der DP die zulässige Anzahl der Gemeindebediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Somit ist ein Aufnahmeerfordernis – neben der Erfüllung der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen sowie der Erwirkung eines GR-Beschlusses – auch das Vorhandensein eines freien DP im DP-Plan.

Der VA 2016 der Gemeinde Niederwölz weist im DP-Plan 4,31 DP (in VBÄ) auf, während tatsächlich 3,81 VBÄ tätig waren. Der VA 2017 verzeichnet ebenso 4,31 DP, wobei die Gemeinde zum 31. Dezember 2017 tatsächlich 4,75 VBÄ beschäftigte. Auch der VA 2018 enthält noch 4,31 DP, obwohl tatsächlich weiterhin 4,75 VBÄ tätig waren und auch keine Änderung geplant war. Darüber hinaus stimmte auch eine geplante Entlohnungsgruppe in den DP-Plänen der VA 2017 und 2018 nicht mit der tatsächlichen überein.

Der LRH stellt fest, dass die DP-Pläne Mängel aufweisen und keine Anpassung der DP-Pläne in den VA 2016 bis 2018 stattfand.

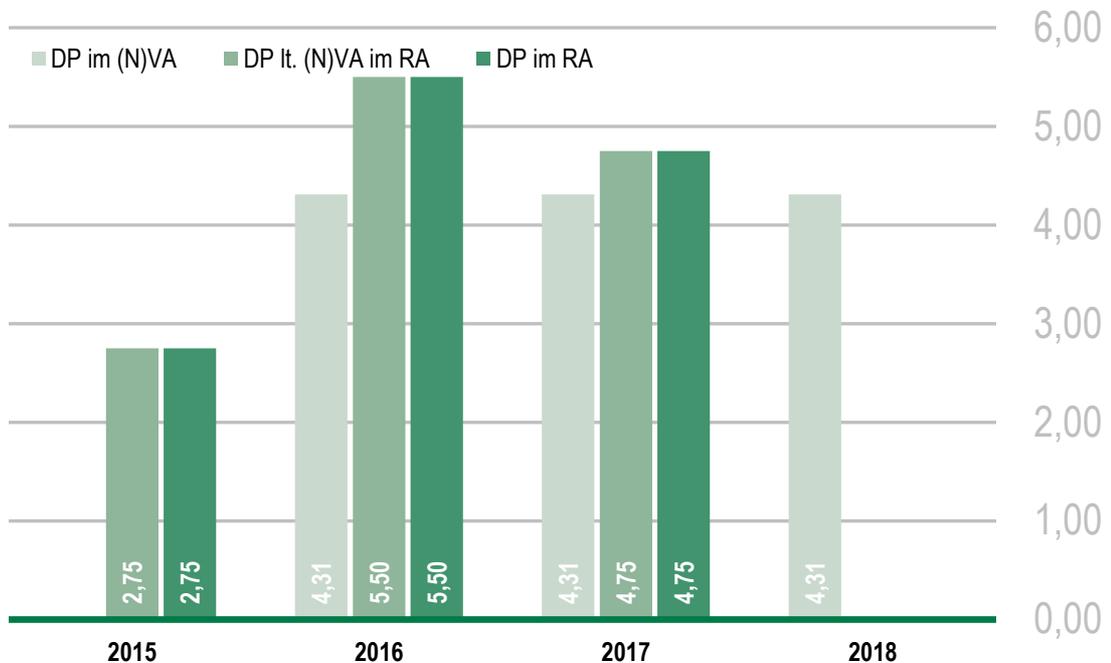
Im Jahr 2018 wurde überdies ein Bediensteter gemäß GR-Beschluss zusätzlich angestellt, ohne dass hierfür ein Nachtragsvoranschlag (NVA) erstellt wurde.

Der LRH empfiehlt, im Falle der Überschreitung eines DP-Planes einen entsprechenden NVA zu beschließen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 sowie § 82 Abs. 2 Z. 10 GHO ist dem RA ein Nachweis anzuschließen, in dem die tatsächlich besetzten DP zum 31. Dezember des Finanzjahres den im DP-Plan vorgesehenen DP gegenübergestellt werden.

Der LRH stellt fest, dass in den RA 2015 bis 2017 die Nachweise, in welchen tatsächlich beschäftigte Dienstnehmer den DP-Plänen gemäß VA gegenübergestellt werden müssen, enthalten sind.

Gegenüberstellung VBÄ gemäß Dienstpostenpläne 2015 - 2018



Quelle: (N)VA und RA 2015 bis 2017, RA-Entwurf 2018 (Stichtag 30. Jänner 2019), aufbereitet durch den LRH

	2015 [DP]	2016 [DP]	2017 [DP]	2018 [DP]
Dienstposten lt. DP-Plan im (N)VA ¹⁾ zu Jahresbeginn	keine Einträge	4,31	4,31	4,31
Dienstposten lt. DP-Plan gemäß (N)VA im RA ¹⁾ per 31.12.	2,75	5,50	4,75	noch nicht vorh.
Dienstposten lt. DP-Plan per 31.12. im RA ¹⁾	2,75	5,50	4,75	noch nicht vorh.
Dienstposten tatsächlich per 31.12. ²⁾	3,81	3,75	4,75	5,25

¹⁾ Quelle: (N)VA und RA 2015 bis 2017, RA-Entwurf 2018 (Stichtag 30. Jänner 2019), aufbereitet durch den LRH

²⁾ Quelle: Dienstverträge und Entgeltnachweise der Gemeindebediensteten, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass im VA 2015 kein DP enthalten war. Zusätzlich blieb die Anzahl der geplanten DP der Bediensteten in den VA 2016 bis 2018 unverändert, obwohl sich die tatsächlichen DP über die Jahre absehbar veränderten. Die DP-Pläne wurden nicht angepasst und wiesen damit über Jahre nicht die tatsächliche Anzahl an DP für die Gemeindebediensteten aus.

Zusätzlich stellt der LRH fest, dass die in den RA 2016 bis 2017 gemäß VA geführten DP-Pläne nicht den DP-Plänen in den VA zu Jahresbeginn entsprechen.

Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Erstellung der DP-Pläne mehr Sorgfalt walten zu lassen, da diese die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Leistungen für Personal bilden. Der LRH weist zudem darauf hin, dass die VRV 2015 spätestens ab dem Finanzjahr 2020 eine noch differenziertere Darstellung der Personaldaten erfordert. **Dementsprechend empfiehlt der LRH, geeignete Vorbereitungen für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der VRV 2015 zu treffen.**

Stellungnahme Bürgermeister:

Den Empfehlungen des LRH wird nachgekommen.

5.2.3 Beschlussfassungen

Die §§ 43ff GemO regeln, dass für Beschlussfassungen jener Dienstverhältnisse, die nicht in den Wirkungsbereich anderer Gemeindeorgane (GV, Bürgermeister) fallen, der GR aufgrund seiner Generalkompetenz zuständig ist.

Zudem sind gemäß § 59 Abs. 4 Z. 1 GemO individuelle Personalangelegenheiten in nicht öffentlichen Sitzungen und daher vertraulich zu behandeln.

In der Gemeinde Niederwölz wurden Ausschreibungen von offenen Stellen, Ausschreibungsergebnisse sowie Personalauswahlen in nicht öffentlichen Teilen der GR-Sitzungen besprochen und beschlossen.

Der LRH stellt fest, dass Beschlussfassungen in der Gemeinde Niederwölz zur Personalauswahl im Prüfzeitraum gesetzeskonform abgehandelt wurden.

Aus Transparenzgründen empfiehlt der LRH, dem GR für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des entsprechenden Dienstvertrages vorzulegen und in den Verhandlungsschriften umfassendere Details zu den Personalentscheidungen festzuhalten.

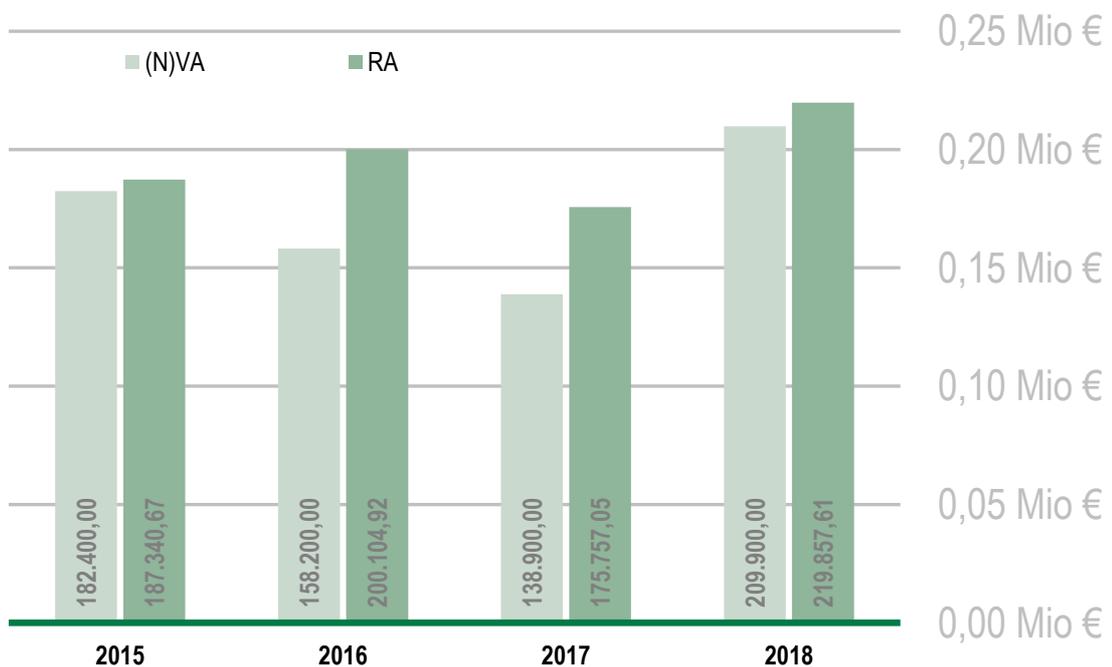
Stellungnahme Bürgermeister:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

5.3 Personalausgaben

Die Personalausgaben der Gemeinde Niederwölz umfassen im Wesentlichen die Geldbezüge der Vertragsbediensteten sowie sonstiger ganzjährig und nicht ganzjährig beschäftigter Angestellte und Arbeiter, Mehrleistungsvergütungen, allfällige Reisegebühren, Dienstgeberbeiträge sowie freiwillige Sozialleistungen wie auch sonstige Aufwandsentschädigungen. Sie entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt (zum Prüfzeitpunkt waren die Werte des RA 2018 nur als Entwurf vorhanden):

Personalausgaben 2015-2018



Quelle: N(VA) 2015 bis 2018, RA 2015 bis 2017, RA-Entwurf 2018 (Stichtag 30. Jänner 2019), aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass in jedem Jahr des Prüfzeitraumes die tatsächlichen Personalausgaben zum 31.12. die veranschlagten Personalausgaben gemäß VA überstiegen.

Der LRH empfiehlt, zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Veranschlagung zu legen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 betragen die Personalausgaben der Gemeinde Niederwölz insgesamt € 563.202,64. Vom Jahr 2015 auf das Jahr 2017 kam es zu einer Reduktion von rund 6,2 %.

Die Steigerung um 25 % auf das Jahr 2018 ist vordergründig der Erhöhung der Personalausgaben in der Dienststelle Kindergarten geschuldet. Untergliedert man die Personalausgaben nach den Dienststellen der Gemeinde, ergibt sich folgendes Bild:

Dienststelle	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	Δ 2015/2018
Bauhof	37.217,60	35.638,48	36.067,56	39.281,95	+5,5%
Gemeindeamt	76.144,10	92.833,66	48.159,72	52.021,32	-31,7%
Kindergarten	73.978,97	71.632,78	91.529,77	127.589,82	+72,5%
Volksschule	---	---	---	964,52	---
Gesamtsumme	187.340,67	200.104,92	175.757,05	219.857,61	+17,4%

Quelle: RA 2015 bis 2017, RA-Entwurf 2018 (Stichtag 30. Jänner 2019), aufbereitet durch den LRH

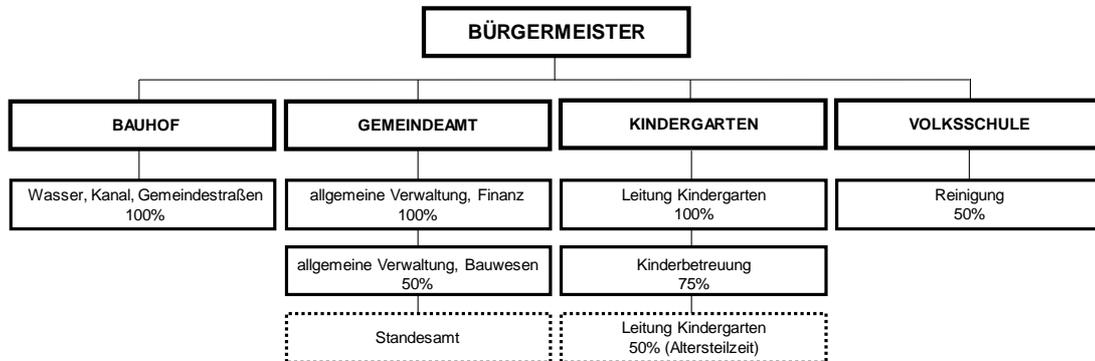
Die größeren Veränderungen der Personalausgaben in den Dienststellen Gemeindeamt und Kindergarten sind folgendermaßen zu begründen (siehe dazu auch Kapitel 3.2 Personalstand):

- Im Gemeindeamt gab es im Februar 2016 pensionsbedingt einen Bedienstetenwechsel, der zunächst zu einer Erhöhung (aufgrund der Auszahlung einer Abfertigung) und ab 2017 zu einer Reduktion der Personalausgaben führte.
- Die massive Steigerung der Personalausgaben im Kindergarten ergab sich durch die bereits aufgezeigte Vereinbarung mit einem Bediensteten hinsichtlich geblockter Altersteilzeit. Die Hälfte der Personalkosten, die durch die Altersteilzeit entstanden, wurden vom AMS refundiert und auf der Post 829 verbucht. Ab dem Zeitpunkt des Pensionsantrittes sollte sich hier wieder eine Harmonisierung der Ausgaben zeigen.

Der LRH stellt fest, dass die Entwicklung der Personalausgaben nachvollziehbar ist.

5.4 Personalverwaltung

Das Organigramm der ständig beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Niederwölz mit Stand 1. Jänner 2019 zeigt sich wie folgt:



Quelle: Dienstverträge und Entgeltnachweise der Gemeindebediensteten, aufbereitet durch den LRH

Ein Organisationshandbuch ist nicht vorhanden. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist schriftlich nicht festgehalten.

Der LRH empfiehlt im Sinne der Transparenz, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

5.4.1 Aktenführung

Der LRH stellte bei der Personalakteneinsicht fest, dass nicht für alle im Prüfzeitraum in der Gemeinde Niederwölz beschäftigten Bedienstete ein Personalakt vorliegt. Bei drei von 13 Beschäftigten sind keinerlei Unterlagen vorhanden.

Der LRH empfiehlt, künftig für sämtliche Gemeindebedienstete einen Personalakt anzulegen.

Alle restlichen Personalakten enthalten den entsprechenden Dienstvertrag inklusive Vorrückungstichtagsberechnung. Die meisten weisen ebenso diverse Fortbildungsbestätigungen auf. In einigen Personalakten sind zusätzlich Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse etc.), Krankenstandsbestätigungen sowie allfällige weitere Dokumente (z. B. Strafregisterbescheinigung, Versicherungsmeldungen u. ä.) vorhanden.

Der LRH stellt fest, dass die Personalakten inhaltlich nicht ident sowie in sich weder chronologisch noch inhaltlich strukturiert sind.

Der LRH empfiehlt, die Personalakten sämtlicher Gemeindebediensteter einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen und alle benötigten Dokumente strukturiert abzulegen.

Der LRH stellt des Weiteren fest, dass ausschließlich in einem Personalakt ein GR-Protokoll mit einem GR-Beschluss zu einer Personalangelegenheit, die zu einer Änderung des Vertragsbediensteten-Verhältnisses führte, zu finden ist.

Der LRH empfiehlt, nach sämtlichen Personalentscheidungen, die durch den Beschluss des GR zustande kommen, die jeweiligen GR-Protokolle in den entsprechenden Personalakten abzulegen.

Der LRH stellt fest, dass nur in einem einzigen Personalakt ein Standesausweis zu finden ist, der jedoch nicht alle in § 10 Abs. 1 G-VBG geforderten Daten enthält. Zwei weitere – ebenso unvollständig geführte – in elektronischer Form vorhandene Standesausweise wurden auf Anfrage nachgereicht. Für alle anderen Bediensteten gibt es bis dato keinen Standesausweis.

Der LRH verweist darauf, dass bereits die BH Murau im Zuge der Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Niederwölz (im Jahr 2010 und im Jahr 2017) die fehlende Aktualisierung aller Standesausweise und deren Ablage im Personalakt beanstandete.

Zu Zwecken der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Dienstverhältnissen empfiehlt der LRH der Gemeinde Niederwölz, gesetzeskonforme Standesausweise für sämtliche Gemeindebedienstete zu führen. Für eine vereinfachte Suche von Personaldaten sowie zu allfälligen Statistikzwecken (wie auch als Vorbereitung für die VRV 2015) empfiehlt der LRH daher, die in § 10 Abs. 1 G-VBG angeführten Personaldaten für alle Gemeindebediensteten in elektronischer Form (Vorlage der A7) anzulegen. Hierbei weist der LRH auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der am 25. Mai 2018 in Geltung getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung hin.

Der LRH regt an, den Standesausweis nach jeder Aktualisierung auszudrucken und dem zugehörigen Personalakt beizufügen.

Dienstverträge

§ 8 Abs. 1 G-VBG regelt, dass für Gemeinde-Vertragsbedienstete ein Dienstvertrag schriftlich auszufertigen sowie von beiden Teilen zu unterschreiben ist.

Der LRH stellt fest, dass für drei im Prüfzeitraum zum Teil nicht ständig beschäftigte Bedienstete weder ein schriftlicher Dienstvertrag noch ein Dienstzettel gefertigt wurde.

Der LRH empfiehlt, für jegliche Dienstverhältnisse – seien diese befristet oder unbefristet – einen Dienstvertrag oder zumindest einen Dienstzettel auszustellen und im Personalakt abzulegen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz für die Erstellung aller tatsächlich vorhandenen Dienstverträge der Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum die Vorlage der A7 verwendete und diese somit den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der § 39 G-VBG besagt, dass in begründeten Fällen im Dienstvertrag zugunsten des Vertragsbediensteten Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen des G-VBG abweichen. Solche Verträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des GR.

Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Niederwölz vor dem Prüfzeitraum drei Sonderverträge geschlossen wurden. In allen drei Fällen wurden Bedienstete in einer höheren Entlohnungsstufe angestellt, als die Vorrückungstichtagsberechnung ergab.

Nach § 8 Abs. 3 G-VBG ist jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer und jede nicht nur vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden ist, durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Niederwölz entsprechende Nachträge zu den Dienstverträgen weder im Prüfzeitraum noch davor erstellt wurden.

Der LRH empfiehlt, für sämtliche derzeit in Beschäftigung stehende Gemeindebedienstete einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen, sofern sich eine Änderung der Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart ergab, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden war. Diese Empfehlung gilt auch für künftig eintretende Bedienstete.

Stellungnahme Bürgermeister:

Den Empfehlungen des LRH wird nachgekommen unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7.

5.4.2 Dienstzeiterfassung

Sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft, sind gemäß § 1 Abs. 7 G-VBG subsidiär die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG, sinngemäß anzuwenden. Somit gelangen aufgrund des Verweises die

Vorschriften des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 idF. LGBl. Nr. 52/2002 zur Anwendung. Dieses Gesetz regelt in den §§ 19 lit. a ff. die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Dienstzeit von Vertragsbediensteten (Dienstplan, Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhepausen, tägliche Ruhezeiten und Wochenruhezeit, Nachtarbeit, u.v.m.).

Sofern die Bediensteten keiner fixen, schriftlich festgehaltenen Arbeitszeiteinteilung unterliegen, hat der Arbeitgeber zur Überwachung der Einhaltung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden der Bediensteten zu führen.

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz gab es im gesamten Prüfzeitraum und auch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH keine schriftliche Dienstzeitenregelung.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz weder über einen Dienstplan noch über eine schriftliche Dienstzeitenregelung verfügt.

Im Jahr 2015 führten 43 % der Bediensteten Aufzeichnungen ihrer Dienstzeiten, im Jahr 2016 lediglich 33 %, im Jahr 2017 die Hälfte der Bediensteten und im Jahr 2018 wieder nur 33 %.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum nur einige Bedienstete Aufzeichnungen ihrer Dienstzeiten führten.

Zum Teil wurden die Aufzeichnungen handschriftlich vorgenommen, ab 2016 teilweise elektronisch. Eine vollständige elektronische Aufzeichnung der Dienstzeiten erfolgte im Jahr 2016 nur von einem Bediensteten, im Jahr 2017 von einem weiteren und im Jahr 2018 von insgesamt drei Bediensteten. Eine durchgehende dokumentierte Kontrolle der Aufzeichnungen durch Vorgesetzte oder den Bürgermeister erfolgte nicht.

Der LRH stellt fest, dass es im Prüfzeitraum keine schriftlich dokumentierte, einheitliche, allgemein gültige Regelung zur Aufzeichnung von Dienstzeiten in der Gemeinde Niederwölz gab.

Der LRH weist daraufhin, dass bereits die BH Murau im Zuge der Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Niederwölz in den Jahren 2010 und 2017 massiv beanstandete, dass Stundenaufzeichnungen zum Teil nicht vorhanden oder nicht nachvollziehbar waren und dass weder ein aktueller Stand der verbleibenden Urlaubstage noch der bislang angefallenen Krankenstandstage vorhanden war.

Auch der PA der Gemeinde Niederwölz hat im Zuge seiner Überprüfungen im Jahr 2018 in drei Sitzungsprotokollen auf diese Thematik hingewiesen und im November 2018 zu

diesem sowie weiteren „mehrfachen dienstlichen Verfehlungen“ ein Gespräch mit dem Bürgermeister geführt.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister als Vorgesetztem der Gemeindebediensteten, zu den Beanstandungen vonseiten der Aufsichtsbehörde und des PA umgehend adäquate Maßnahmen einzuleiten.

Zum Thema Dienstzeiterfassung empfiehlt der LRH dem Bürgermeister, entweder einen fixen, schriftlich festgehaltenen Dienstplan für alle Bediensteten vorzuschreiben, den sie ausnahmslos einzuhalten haben, oder allen Bediensteten anzuordnen, ihre Dienststunden lückenlos aufzuzeichnen. Eine entsprechende Aufzeichnung sollte in jedem Fall Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepausen enthalten. Empfohlen wird ebenso, dass die Tages- und Wochenarbeitszeit wie auch die tägliche und wöchentliche Ruhezeit aus den Aufzeichnungen hervorgehen. Zudem müsste diese Aufzeichnung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips einer durchgehenden Kontrolle – vorzugsweise durch direkte Vorgesetzte oder den Bürgermeister als gesetzlichem Vorgesetzten – inklusive Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks unterzogen werden. Um noch mehr Transparenz zu bieten und Manipulationsmöglichkeiten zu erschweren, könnte die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Gemeindebediensteten überlegt werden.

Ein Bediensteter der Gemeinde Niederwölz dokumentierte im Prüfzeitraum auf seinen handschriftlichen Aufzeichnungen zu den Dienstzeiten auch die Art der Tätigkeit, da seine Verwendung im Tageslauf mehrere unterschiedliche Tätigkeiten zuließ.

Der LRH empfiehlt, dass Bedienstete, die unterschiedliche, mitunter gefährliche Tätigkeiten ausüben, oder Bedienstete, die während der wöchentlichen Ruhezeit, der Ersatzruhe oder der Feiertagsruhe beschäftigt sind, ebenso Ort, Dauer und Art der Beschäftigung aufzeichnen.

Von zwei Bediensteten wurden die Dienstzeiten, die im Prüfzeitraum über die Normalarbeitszeit hinausgingen, mit einem 50%igen Zuschlag – ausgedrückt in Stunden – versehen.

Der LRH stellt fest, dass es in der Gemeinde Niederwölz hinsichtlich Mehr- bzw. Überstunden keine einheitliche Regelung für alle Gemeindebediensteten gibt. Zudem verfügt die Gemeinde Niederwölz über keine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeit- und Überstundenregelung.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister als Vorgesetztem der Gemeindebediensteten, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten. Denkbar wäre auch eine Richtlinie für eine gleitende Dienstzeit, ähnlich jener der steirischen Landesverwaltung, welche die Blockzeit inklusive Anwesenheitspflicht, den zulässigen Gleitzeitrahmen, die täglich anrechenbare Maximaldienstzeit, die Handhabung von Überzeitguthaben etc. festlegt.

Aus den bestehenden Aufzeichnungen der Dienstzeiten ist ersichtlich, dass ein Bediensteter der Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum neben seiner Wochenarbeitszeit von Montag bis Freitag zusätzlich stundenweise an Samstagen und Sonntagen arbeitete.

Der LRH stellt fest, dass es keine schriftliche Anordnung von Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen durch den Bürgermeister gibt. Zudem weist der LRH auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Wochenruhezeit hin.

Der LRH empfiehlt, in einer entsprechenden Dienstzeitenregelung allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Aufzeichnungen der Dienstzeiten zu definieren.

Im Zuge der Überprüfung der bestehenden Aufzeichnungen der Dienstzeiten stellte der LRH fest, dass es im Prüfzeitraum nur vereinzelt Nachweise über allfällige Mehrstunden und Resturlaubstage gab.

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz *„können Mehrstunden nie abgebaut werden“* und *„Urlaub bekommt man, wenn man den Bürgermeister danach fragt“*.

Vonseiten des LRH kann damit keine Aussage über die im Prüfzeitraum bestehenden Zeitguthaben und Resturlaube getroffen werden.

Der LRH stellt fest, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung hier ebenso zum Tragen kommt: So sind der Anspruch und das Ausmaß des Erholungsurlaubes von Vertragsbediensteten sowie weitere Regelungen zum Erholungsurlaub in den §§ 26ff G-VBG festgelegt. Demnach verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Der LRH weist auf die Notwendigkeit hin, sich regelmäßig einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände verschaffen zu können. Solange der

Bürgermeister über keine Kenntnis zum aktuellen Urlaubsstand der Gemeindebediensteten verfügt, kann er den § 26ff G-VBG nicht gerecht werden. **Außerdem weist der LRH darauf hin, dass spätestens ab dem Finanzjahr 2020 (Inkrafttreten der VRV 2015) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind.**

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, im Zuge der Auseinandersetzung mit und der gänzlichen Umsetzung der Aufzeichnung von Dienstzeiten sämtlicher Gemeindebediensteter eine Statistik bestehender Zeit- und Urlaubsstände als notwendige Entscheidungsgrundlage vorzusehen. Zudem sollte eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare sowie transparente Dienstzeitenregelung hinsichtlich Dienstzeiterfassung, Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen sowie Abbau von Erholungsurlaub erarbeitet werden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7.

5.4.3 Entlohnung

Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt der Vertragsbediensteten bestimmt sich nach dem Entlohnungsschema (siehe dazu § 18f G-VBG Angestellte und Arbeiter), der Entlohnungsgruppe und der Entlohnungsstufe.

Der LRH stellt fest, dass die jeweilige Vorrückungsstichtagsberechnung im Prüfzeitraum bei Eintritt neuer Vertragsbediensteter von der A7 angefordert und ordnungsgemäß in die Personalakte übergeführt wurde.

Gemäß § 21 G-VBG richten sich die Ansprüche der Vertragsbediensteten auf Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen, Überstellung in andere Entlohnungsgruppen etc. nach den jeweils für die Vertragsbediensteten des Landes geltenden Bestimmungen.

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz hat es im Prüfzeitraum keine Überstellung in eine nächsthöhere Entlohnungsgruppe gegeben.

Durch Sichtung der Entgeltnachweise fiel dem LRH allerdings auf, dass vor dem Prüfzeitraum neben den Zeitvorrückungen (alle zwei Jahre in die nächsthöhere Entlohnungsstufe) bei zwei Vertragsbediensteten außerordentliche Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen vorgenommen wurden:

- Ein Bediensteter hat einen Sondervertrag, was bedeutet, er wurde zum Zeitpunkt seiner Anstellung bereits in einer höheren Entlohnungsstufe angemeldet, als die Vorrückungsstichtagsberechnung ergab (siehe dazu Kapitel 3.4.1 Aktenführung). Ein entsprechender GR-Beschluss ist gegeben. Zusätzlich wurde in einer GR-Sitzung zwei Jahre später beschlossen, bei diesem Bediensteten eine „Sondervorrückung“ vorzunehmen.
- Zur außerordentlichen Vorrückung des zweiten Bediensteten konnte zum Zeitpunkt der Prüfung von der Gemeinde keine Begründung abgegeben werden, auf die sich diese Vorrückung gestützt hätte. Einen GR-Beschluss dazu gibt es auch nicht.

In beiden Fällen wurden keine Nachträge zu den jeweiligen Dienstverträgen erstellt.

Ein weiterer Vertragsbediensteter wurde vor dem Prüfzeitraum in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe überstellt. Dies lag darin begründet, dass der Bedienstete die entsprechende Gemeindeverwaltungsprüfung abgelegt hatte und damit die Voraussetzungen für die nächsthöhere Entlohnungsgruppe erfüllte. Das als Nachweis dienende Zeugnis über die abgelegte Prüfung ist dem Personalakt beigelegt. Auch ein entsprechender GR-Beschluss ist vorhanden. Ein Nachtrag zum Dienstvertrag wurde jedoch nicht erstellt.

Bei Ansuchen von Bediensteten um außerordentliche Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen sowie Überstellungen in nächsthöhere Entlohnungsgruppen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen.

Der LRH empfiehlt, bei Vorrückungen oder Überstellungen in jedem Fall einen entsprechenden GR-Beschluss herbeizuführen sowie einen Nachtrag zum Dienstvertrag zu erstellen und im Personalakt abzulegen.

Zulagen

Verwaltungsdienst- und Kinderzulage

Gemäß § 17 Abs. 1 G-VBG gebühren dem Vertragsbediensteten neben dem Monatsentgelt allfällige Zulagen, wie bspw. eine Verwaltungsdienstzulage (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) sowie eine Kinderzulage.

Im Zuge der Stichprobenprüfung der Entgeltnachweise stellte der LRH fest, dass

- **zu Unrecht eine Dienstzulage gemäß § 13 (1) DBR KIGA ausbezahlt wurde und**
- **drei Bedienstete im Prüfzeitraum keine oder zu wenig Kinderzulage erhielten.**

Der LRH empfiehlt, die Auszahlung sämtlicher Zulagen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen.

Mehrleistungszulage

Des Weiteren regelt § 17 Abs. 1 G-VBG in Verbindung mit § 25c GBG 1957 die sogenannte Mehrleistungszulage.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum sämtlichen Bediensteten der Gemeinde (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) eine Mehrleistungszulage gewährt wurde.

Nach § 25c GBG 1957 gelten damit Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen (im Ausmaß von bis zu sechs Überstunden) sowie „Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens nicht erreichen“, als abgegolten.

Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz sei im Prüfzeitraum durch die Auszahlung der Mehrleistungszulage nicht berücksichtigt worden, dass Mehrleistungen bis zu sechs Stunden abgegolten respektive vom Zeitguthabekonto abgezogen hätten werden müssen.

Der LRH stellt fest, dass eine gesetzeskonforme Anwendung der Mehrleistungszulage nur durch eine adäquate Dienstzeitenerfassung möglich ist.

Der LRH empfiehlt, künftig im Zuge der notwendigen Umsetzung von Dienstplänen oder Arbeitszeitaufzeichnungen (siehe dazu Kapitel 3.4.2 Dienstzeitenerfassung) die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden zu berücksichtigen.

Weitere Zulagen

Gemäß § 21b G-VBG kann der GR Vertragsbediensteten, die mit der Vollziehung von Personenstandsangelegenheiten betraut sind, für diese Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung zuerkennen, wenn diese Tätigkeit nicht anders abgegolten wird.

Der LRH stellt fest, dass die ausgezahlten Beträge im Prüfzeitraum nur teilweise dem vom Fachverband der österreichischen Landesbeamten herausgegebenen Dokument „Entschädigungsansätze für Landesbeamtinnen und Landesbeamte – Bundesland Steiermark“ entsprechen und daher nicht zur Gänze

nachvollziehbar sind. Zudem gibt es nur eine mündliche Sondervereinbarung dazu. Ein entsprechender GR-Beschluss wurde erst am 10. August 2018 gefasst.

Der LRH stellt fest, dass dem § 21b G-VBG erst im Jahr 2018 (zwei Jahre nach dem Abschluss der mündlichen Sondervereinbarung) entsprochen wurde.

Der LRH empfiehlt, GR-Beschlüsse zukünftig zwingend vor dem Abschluss einer (Sonder-)Vereinbarung sowie vor der Auszahlung etwaiger Zulagen herbeizuführen.

Zudem empfiehlt der LRH, (Sonder-)Vereinbarungen stets zu verschriftlichen sowie dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

Durch eine stichprobenartige Prüfung der Entgeltnachweise wurde ersichtlich, dass an die Gemeindebediensteten im Prüfzeitraum eine Weihnachtszuwendung ergangen ist. Nach Auskunft der Gemeinde wurde das Modell des Landes als Grundlage für die Gewährung entsprechender Weihnachtszuwendung herangezogen. Zugehörige GR-Beschlüsse gab es im Prüfzeitraum nicht.

Der LRH prüfte die Aufstellung der Auszahlung der Weihnachtszuwendung aus dem Prüfzeitraum anhand des Modells des Landes und stellt fest, dass

- **die vom Land vorgesehene Staffelung für mehrere Kinder in einem Fall nicht eingehalten wurde,**
- **zum Teil die Voraussetzungen für den Erhalt der Weihnachtszuwendung noch nicht oder nicht mehr gegeben waren,**
- **die Weihnachtszuwendung für Kinder ab 2016 vereinzelt doppelt ausbezahlt wurde.**

Der LRH stellt fest, dass die A7 in ihrem Schreiben an die Gemeinden zur möglichen Anwendung der Weihnachtszuwendung im Gemeindebereich explizit auf sämtliche o. a. Gewährungserfordernisse hinweist. Zudem empfiehlt die A7, „insbesondere unter Hinweis auf steuerrechtliche Konsequenzen und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges das Modell des Landes als Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses für die Gewährung einer Weihnachtszuwendung heranzuziehen“.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Zuerkennung von Zulagen in der Gemeinde Niederwölz im Allgemeinen nicht strukturiert vonstattenging.

Der LRH empfiehlt, zukünftig generell hinsichtlich der Gewährung von Zulagen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Die Auszahlung von freiwilligen Zuwendungen ist im GR abzuwägen, und es sind anhand eines GR-Beschlusses die Gewährungserfordernisse einzuhalten.

Auszahlung von Überstunden

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz gibt es zurzeit keine Regelung bezüglich Überstunden und auch keine Refundierung. Für das Jahr 2019 sei aber eine entsprechende Regelung geplant.

Von der Gemeinde Niederwölz wurde auch mitgeteilt, dass im Prüfzeitraum keine Anordnung von Überstunden erfolgt sei. Tatsächlich sind im gesamten Prüfzeitraum allerdings an einen Bediensteten zehn Überstunden pro Monat inklusive Zuschlägen regelmäßig bezahlt worden. In seinem Dienstvertrag ist diese sogenannte „Überstundenpauschale“ verankert.

Zusätzlich ist laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum einem weiteren Bediensteten regelmäßig eine Sonderzahlung für die Mehrstunden gewährt worden, die sich durch einen erweiterten Tätigkeitsbereich, als ursprünglich im Dienstvertrag vorgesehen war, ergaben. Ein entsprechender GR-Beschluss ist vorhanden.

Zunächst empfiehlt der LRH, ausschließlich Überstunden zu bezahlen, die vom Bürgermeister schriftlich angeordnet und im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet wurden. Zusätzlich weist der LRH hinsichtlich der Auszahlung von Überstunden auf die Gefahr der Etablierung einer betrieblichen Übung hin.

Im Allgemeinen empfiehlt der LRH dem Bürgermeister, im Zuge der Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteinzubinden.

Aufgrund der oben beschriebenen Mängel empfiehlt der LRH dem Bürgermeister der Gemeinde Niederwölz abschließend, die Einführung neuer Regelungen zur Personalverwaltung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen. Verwiesen wird dabei auf die von der Aufsichtsbehörde angebotene Serviceleistung der Amtshilfe für den Personalbereich. Darüber hinaus wird auch ein Erfahrungsaustausch mit ähnlich strukturierten Gemeinden angeregt. Abzuwägen ist, ob zur Gewährleistung einer raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltungsführung eine Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Bedienstete herbeigeführt werden sollte.

Stellungnahme Bürgermeister:

Den Empfehlungen des LRH wird nachgekommen unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Abteilung 7.

6. VERMÖGEN

Grundsätzlich können im Zuge der freien Verfügungsmacht der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) Vermögensgegenstände von der Gemeinde sowohl erworben als auch veräußert werden. Dabei hat eine Gemeinde gemäß § 70 GemO das Gemeindevermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Das gesamte Gemeindeeigentum, also das unbewegliche und bewegliche Sachanlagevermögen, sowie Rechte, die im Eigentum der Gemeinde sind oder ihr zustehen, ist entsprechend §§ 74 GemO und 36f. GHO in Vermögens(bestands)verzeichnissen zu erfassen, in denen der Stand des Vermögens zu Beginn, die Zu- und Abgänge während und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Das gesamte Vermögen der Gemeinde ist gemäß § 88 GemO im RA als Vermögensnachweis darzustellen.

Für das Vermögen eines Betriebes oder einer betriebsähnlichen Einrichtung der Gemeinde sind gemäß § 37 GHO wie auch gemäß § 16 VRV 1997 gesondert für jede Einrichtung Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu führen. In den Anlagennachweisen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

Der LRH legt verstärkt Augenmerk auf die rechtmäßige und vollständige Erfassung des unbeweglichen Sachanlagevermögens, welches erfahrungsgemäß den größten Vermögenswert einer Gebietskörperschaft darstellt. Unter dem unbeweglichen Sachanlagevermögen sind vorwiegend die Liegenschaften einer Gemeinde zu subsumieren, also materielle Sachanlagen wie z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten.

Die Gemeinde Niederwölz weist in ihren RA in den Abschnitten 85 bis 89 bzw. deren Unterabschnitten unbewegliches Sachanlagevermögen für vier BmT aus:

- Unterabschnitt 850 Wasserversorgung
- Unterabschnitt 851 Abwasserbeseitigung
- Unterabschnitt 852 Müllbeseitigung
- Unterabschnitt 853 Wohn- und Geschäftsgebäude

Der Vermögens- und Schuldennachweis der Gemeinde Niederwölz wies zum 31. Dezember 2017 – inklusive der BmT – folgende Buchwerte für das unbewegliche Sachanlagevermögen aus:

Unbewegliches Sachanlagevermögen	Gemeinde	Wasser-versorgung (850)	Abwasser-beseitigung (851)	Müll-beseitigung (852)	Wohn- und Geschäfts-gebäude (853)	Gesamt
Bebaute Grundstücke	70.569		2.773		168.469	241.811
Unbebaute Grundstücke	320.538	8.575			244.450	573.563
Straßenbauten	621.002					621.002
Wasser- und Kanalisationsbauten			18.664			18.664
Sonstige Grundstückseinrichtungen	207.081					207.081
Gebäude	3.873.001			3.949	1.464.657	5.341.607
Gesamtanlage	37.559	0	0			37.559
Gesamt						7.041.287

Quelle: Vermögens- und Schuldennachweis per 31. Dezember 2017 (inkl. BmT), Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Der LRH stellt fest, dass das dargestellte unbewegliche Sachanlagevermögen im Vermögensnachweis überwiegend aus dem Gebäudebestand (rund 75 % des Gesamtbetrages) der Gemeinde Niederwölz resultiert.

Der LRH stellt hierzu fest, dass in den Vermögensnachweisen des Prüfzeitraumes zwar jeweils die Anschaffungswerte hinterlegt sind, eine Abschreibung anhand einer vorgegebenen Nutzungsdauer jedoch nicht erfolgte. D. h., die dargestellten Beträge im Vermögensnachweis entsprechen nicht den tatsächlichen Vermögenswerten, sondern weitgehend den ursprünglichen Anschaffungswerten.

Die für die Gemeinde Niederwölz spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 regelt in § 38 die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres sind auch die Übergangsbestimmungen aus dem § 39 anzuwenden. Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel sowie in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden VRV anzuwenden.

Die A7 hat als zuständige Aufsichtsbehörde im Dezember 2018 sämtlichen Gemeinden einen Leitfaden übermittelt. Dieser Leitfaden soll die Gemeinden bei ihrer Tätigkeit der Vorbereitung der Eröffnungsbilanz – insbesondere deren Erfassung und Bewertung – nach der VRV 2015 unterstützen.

Der LRH empfiehlt, bei der Erfassung und Bewertung des gemeindeeigenen Sachanlagevermögens den Leitfaden der Aufsichtsbehörde als Grundlage heranzuziehen.

Laut Auskunft des Bürgermeisters ist angedacht, die bestehende Gebäudeversicherung zu evaluieren. Es wurde in diesem Zusammenhang von einer Versicherungsgesellschaft bei Neuabschluss ein Sachwertgutachten in Aussicht gestellt.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, im Rahmen der kostenfreien Erstellung eines Sachwertgutachtens nicht nur den Neubauwert ihrer zu versichernden Objekte feststellen zu lassen, sondern auch den Zeitwert (respektive Verkehrswert).

Ein solches Gutachten würde hinsichtlich der Feststellung des unbeweglichen Sachanlagevermögens für Gebäude und Bauten eine moderate Basis für die Erstellung der Eröffnungsbilanz im Zuge der VRV 2015 bieten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Erhebung und Umsetzung wird infolge der VRV 2015 erfolgen.

6.1 Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz

Die Gemeinde Niederwölz gab die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften anhand einer tabellarischen Übersicht bestehend aus Einlagezahl (EZ), Grundstücksnummer und Flächenausmaß bekannt.

Betreffend die als „Öffentliches Gut“ gekennzeichneten Liegenschaften übermittelte die Gemeinde Niederwölz ein Schriftstück des Bezirksgerichtes Murau, welche die unter der EZ 50.000 zusammengefassten Grundstücke enthält. Hierzu ist festzuhalten, dass die Gemeinde Niederwölz in einem derzeit laufenden Verfahren die Eintragung des Eigentumsrechtes an der EZ 50.000 im öffentlichen Grundbuch anstrebt.

Der LRH überprüfte die von der Gemeinde bekannt gegebenen Liegenschaften mit dem Grundbuchstand und stellte deren vollständige Übereinstimmung fest.

Grundstücke

Einer Auswertung über das geografische Informationssystem des Landes Steiermark (GIS) zufolge sowie durch den Abgleich der mit der Gemeinde Niederwölz bekannt gegebenen Grundstücke befanden sich zum Stand 1. Oktober 2018 Grundstücksflächen von insgesamt 39.353 m² im Eigentum der Gemeinde Niederwölz. Lediglich bei einem der bekannt gegebenen Grundstücke handelt es sich nur um ein Teileigentum im Ausmaß von 1.038/1.658 Anteilen.

Die in die EZ 50.000 fallenden Grundstücke des öffentlichen Gutes belaufen sich auf ein Gesamtausmaß von 74.208 m².

Die oben genannten Gesamtflächen unterscheiden sich hierbei in folgende Nutzungen:

Nutzung	Gemeinde Niederwölz [Fläche in m ²]	Öffentliches Gut Niederwölz [Fläche in m ²]
Äcker, Wiesen oder Weiden	4.761	7.422
Betriebsflächen	2.875	748
Gärten	16.428	0
Gebäude	5.054	241
Straßenverkehrsanlagen	4.440	58.570
verbuschte Flächen	602	220
Verkehrsrandflächen	0	4.090
Wälder	5.193	2.917
Gesamt	39.353	74.208

Quelle: GIS – Land Steiermark, Stand: 1. Oktober 2018 sowie Beantwortung der Gemeinde Niederwölz vom 14. Dezember 2018, aufbereitet durch den LRH

In § 39 der VRV 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind. Demnach können Grundstücke und Gebäude zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder – bei Grundstücken – mittels Schätzwertverfahren bewertet werden.

Ein zulässiges Schätzwertverfahren für Grundstücke ist bspw. das Grundstücksrasterverfahren. Beim Grundstücksrasterverfahren sind die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß § 39 Abs. 4 VRV 2015 zu den Basispreisen für die jeweilige Lage. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Basispreise – unterteilt nach Katastralgemeinden – auf dessen Internetportal veröffentlicht.

Die aktuell vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gegebenen Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren (Stand: 11. April 2017) betragen für die KG 65506 Niederwölz für Bauland € 42,32 je m² und für landwirtschaftliche Nutzflächen (NF) € 23,23 je m².

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeindefinanzwesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen, wobei darauf zu achten, dass die gewählten Basispreisen den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen sollten.



Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz (ohne EZ 50.000 – öffentliches Gut)
 Quelle: GIS – Land Steiermark, Stand: 1. Oktober 2018, aufbereitet durch den LRH

Gebäude

Der Gebäudebestand der Gemeinde Niederwölz setzt sich vorwiegend aus den im nachfolgenden Kapitel 6.2 Mietverhältnisse der Gemeinde angeführten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten zusammen. Weitere Objekte im Gemeindeeigentum sind das VS-Gebäude, das Rüsthaus, die Mehrzweckhalle, die Aufbahnhalle und das Kläranlagengebäude.

Liegenschaftsan- und -verkäufe der Gemeinde Niederwölz

Laut Auskunft der Gemeinde Niederwölz erfolgten im Prüfzeitraum 2015 bis 2018 keine Grundstücksan- oder -verkäufe.

6.2 Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz

Die Gemeinde Niederwölz gab an, Eigentümer von zehn Wohnhäusern mit gesamt 57 WE und fünf GeR zu sein.

Objekt	WE/ GeR	Verwaltet durch	Gesamte NF	Monatl. Nettokaltmiete *1	Ø Nettokaltmiete je m ²
Niederwölz 5 (Amtsgebäude) - WE	3	Gemeinde	213,68	285,88	1,34
Niederwölz 5 (Amtsgebäude) - GeR	2	Gemeinde	195,77	716,67	3,66
Niederwölz 10/10a - WE	5	Extern	353,54	Darlehen mit Annuitätenzuschuss*2	
Niederwölz 10/10a - GeR	1	Gemeinde	136,74	541,67	3,96
Niederwölz 28 (Messnerhaus)	9	Extern	725,21	2.322,88	3,20
Niederwölz 31 (Neubau)	6	Extern	358,27	Darlehen mit Annuitätenzuschuss*2	
Niederwölz 34 - WE	5	Gemeinde	366,28	876,37	2,39
Niederwölz 34 - GeR	2	Gemeinde	48,00	91,67	1,91
Niederwölz 66 (Neubau)	6	Extern	390,30	Darlehen mit Annuitätenzuschuss*2	
Niederwölz 86	6	Gemeinde	404,00	607,20	1,50
Niederwölz 94	6	Gemeinde	404,00	620,04	1,53
Niederwölz 170	10	Extern	648,40	Darlehen mit Annuitätenzuschuss*2	
Niederwölz 180	1	Gemeinde	83,00	295,31	3,56
Gesamt	57 / 5		WE 3.946,68 GeR 380,51	Ø NF WE: 69,24 m² Ø NF GeR: 76,10 m²	

Quelle: Mietverträge, Sachbuchkontenauszüge und Vorschreibungen der Gemeinde sowie Jahresabrechnungen des gemeinnützigen Wohnbauträgers im Jahr 2017, übermittelt durch die Gemeinde Niederwölz; aufbereitet durch den LRH

*1 monatlicher Mietzins für das Gesamtobjekt exkl. USt. sowie Betriebskosten/Heizung bei Vollvermietung

*2 Für diese Wohnbauten gewährt das Land Steiermark Fördermittel in Form von wohnbeihilfenfähigen Annuitätenzuschüssen für aufgenommene Darlehen. Aus diesem Grund ist es für den LRH nicht möglich, einen durchschnittlichen Nettomietzins je NF zu ermitteln.

Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumlichkeiten

Wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich ist, vermietet bzw. verpachtet die Gemeinde fünf GeR an gewerbliche Mieter. Hier stellt sich die derzeitige Vermietungssituation so dar, dass sich im Haus Nr. 5, welches gleichzeitig das Amtsgebäude ist, ein Nahversorger sowie ein Gastronomiebetrieb befinden. Im Haus Nr. 10/10a ist eine praktische Ärztin eingemietet. Im Haus Nr. 34 befinden sich zudem ein frei vermieteter Therapieraum sowie die Räumlichkeiten des Österreichischen Kameradschaftsbundes Niederwölz.

Die Gemeinde Niederwölz konnte lediglich zu drei Miet-/Pachtverhältnissen die erforderlichen Miet-/Pachtverträge vorlegen. Jener Miet-/Pachtvertrag, welcher den Nahversorger betrifft, war seitens der Gemeinde nicht auffindbar.

Hierzu stellt der LRH fest, dass dem Betreiber des Nahversorgers im Prüfzeitraum eine jährliche Wirtschaftsförderung in Höhe von € 4.800,-- (bzw. 2015 € 5.280,--) gewährt wird. Dieser Betrag entspricht jener Höhe, welche die Gemeinde als jährlichen Nettomietzins einhebt.

Für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten durch den örtlichen Kameradschaftsbund wurde kein Mietvertrag abgefasst. Diese Räumlichkeiten werden zudem unentgeltlich durch die Gemeinde überlassen.

Grundsätzlich ist beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für gewerbliche Mietverhältnisse die Höhe des Mietzinses frei vereinbar. Eine automatische Anpassung entsprechend des vom Bundesamt Statistik Austria verlautbarten VPI ist dabei gängige Praxis.

Der LRH stellt fest, dass zwar in zwei der drei vorgelegten Miet-/Pachtverträge Wertsicherungsklausel vereinbart sind, aber diese von der Gemeinde nie umgesetzt wurden und der Mietzins in einem Fall sogar seit mehr als zehn Jahren unverändert geblieben ist.

Der maßgebende Schwellenwert von 5 % des zugrundeliegenden VPI 2005 in diesem Mietvertrag wurde zwischenzeitlich überschritten. Der LRH empfiehlt, bei der nächstmöglichen Gelegenheit eine Anpassung des vertraglich vereinbarten Mietzinses vorzunehmen.

Künftig ist darauf zu achten, dass beim Abschluss von neuen gewerblichen Miet- oder Pachtverträgen jedenfalls eine Indexierung vereinbart und diese auch umgesetzt wird.

Für das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftslokal des Kameradschaftsbundes empfiehlt der LRH eine vertragliche Grundlage zu erstellen. Diese könnte bspw. in Form eines sog. Prekariums, einer Bittleihe, erfolgen. Die Bittleihe ist ein Vertrag, bei dem der Verleiher die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern kann.

Vermietung von Wohnungen

Insgesamt bestehen 57 Vermietungen nichtgewerblicher Art durch die Gemeinde Niederwölz mit Stand 31. Jänner 2019. Hiervon stehen 21 Mietverhältnisse unter Eigenverwaltung der Gemeinde. Die verbleibenden 36 Mietwohnungen werden durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger (WBT) verwaltet und abgerechnet. Dieser WBT war meist auch Errichter dieser Wohnbauten, wobei die Gemeinde stets als Bauherr fungierte. Zudem befinden sich weitere sechs Wohnhäuser (drei davon als verwaltete Eigentumswohnhäuser) mit insgesamt 38 Wohnungen dieses gemeinnützigen WBT im Gemeindegebiet, bei denen jedoch der WBT Eigentümer ist.

Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Niederwölz ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Gemeindeglieder in Miet- oder Eigentumswohnungen wohnhaft ist. Dies ist u. a. auf die sehr rege Bautätigkeit eines gemeinnützigen WBT zurückzuführen.

Für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen durch den gemeinnützigen WBT wird durch diesen neben der allgemeinen Verwaltungskostenpauschale gem. § 22 Mietrechtsgesetz (MRG) ein pauschales Sonderhonorar für die jährliche Abrechnung je Wohnhaus direkt mit der Gemeinde verrechnet.

Aus Sicht des LRH sind jegliche Kosten, die der Hausverwaltung durch ihre Verwaltungstätigkeiten entstehen, mit der oben angeführten Verwaltungskostenpauschale abgegolten.

Für den LRH ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Gemeinde Niederwölz ein zusätzliches Verwaltungshonorar leistet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie sich beim Vorortgespräch mit dem Bürgermeister herausgestellt hat – die Gemeinde selbst erster Ansprechpartner der Mieter ist und die Mieter bemängeln, dass die Hausverwaltung nur schwer erreichbar sei.

Für die durch die Gemeinde Niederwölz selbst verwalteten und nicht gewerblich vermieteten Wohnungen wurden – mit einer Ausnahme – alle Mietverträge vorgelegt. Grundsätzlich haftet die Gemeinde für Mietausfälle bzw. hat bei Leerständen die laufenden Kosten, wie bspw. Darlehen, zu decken. Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz ist mit Stand Februar 2019 bei keiner der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnungen ein Leerstand zu verzeichnen.

Der LRH stellt fest, dass die Leerstandsrate im Prüfzeitraum unterdurchschnittlich niedrig war und die Gemeinde stets bestrebt war, Leerstände raschest auszugleichen.

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der freiwerdenden Mietwohnungen der Gemeinde wie auch der Mietwohnungen des gemeinnützigen WBT durch die Gemeinde im Gremium des GV oder des GR. Nach Auskunft der Gemeinde Niederwölz existiert hierfür keine gesonderte Regelung.

Der LRH hält fest, dass gemäß § 43 Abs. 2 lit. e GemO der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen dem Wirkungsbereich des GR zufällt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der GR die Möglichkeit hätte, durch eine Übertragungsverordnung per GR-Beschluss dem GV die Kompetenzen hinsichtlich des Abschlusses und der Auflösung von Miet- und Pachtverträgen zu übertragen (siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2 Gemeindevorstand). Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die gesamte NF aller WE beträgt rund 3.947 m², was eine durchschnittliche Wohnungsgröße von 69,24 m² ergibt. Dieser Wert entspricht annähernd der durchschnittlichen Wohnungsgröße in der Steiermark. Die durchschnittliche NF bei den GeR fällt mit 76,1 m² etwas größer aus.

Betriebskostenabrechnungen

Die Abrechnung der Betriebskosten der gemeindeverwalteten Wohnungen und GeR erfolgt in der Regel im März des Folgejahres, wobei für die Aufteilung der Kosten unterschiedliche Schlüssel zur Anwendung kommen. Grundsätzlich wird die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 MRG nach der NF bemessen. Die umlegbaren Betriebskosten werden je nach Wohnhaus entweder über die Anzahl der Wohnungen oder ebenfalls über die NF aufgeteilt. Bei den zentralbeheizten Objekten erfolgt die Aufteilung der Heizkosten ohne Verbrauchsanteil lediglich über die NF.

Dazu stellt der LRH fest, dass gemäß §1 Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) in Gebäuden mit mindestens vier Nutzungsobjekten, die durch gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen mit Wärme versorgt werden, die Heiz- und Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs abzurechnen sind, sofern die Wärmeabnehmer Einfluss auf den Verbrauch haben und die erwartete Energieeinsparung die Kosten übersteigt, die sich aus dem Einbau und Betrieb der Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ergeben. Zwar erstreckt sich der Geltungsbereich des HeizKG lediglich auf Objekte, welche bereits mit Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ausgestattet sind, dennoch obliegt es dem Mieter, eine Durchsetzung des Anspruchs auf Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) des Verbrauchs beim jeweiligen Bezirksgericht zu erwirken.

Der LRH empfiehlt, aus Nachhaltigkeitsgründen zu evaluieren, inwieweit der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile den Energieverbrauch betreffend Heiz- und Warmwasserkosten reduzieren könnte.

Bei der Prüfung des LRH wurde ersichtlich, dass die durchschnittliche Nettokaltmiete (Nettomietzins exkl. USt. sowie Betriebskosten/Heizung) bei den gemeindeeigenen WE, welche aktuell nicht über eine Wohnbauförderung finanziert werden, zwischen monatlich € 1,34 und € 3,56 je m² NF liegt. Bei den GeR liegt die durchschnittliche Nettokaltmiete zwischen € 1,91 und € 3,66 je m² NF.

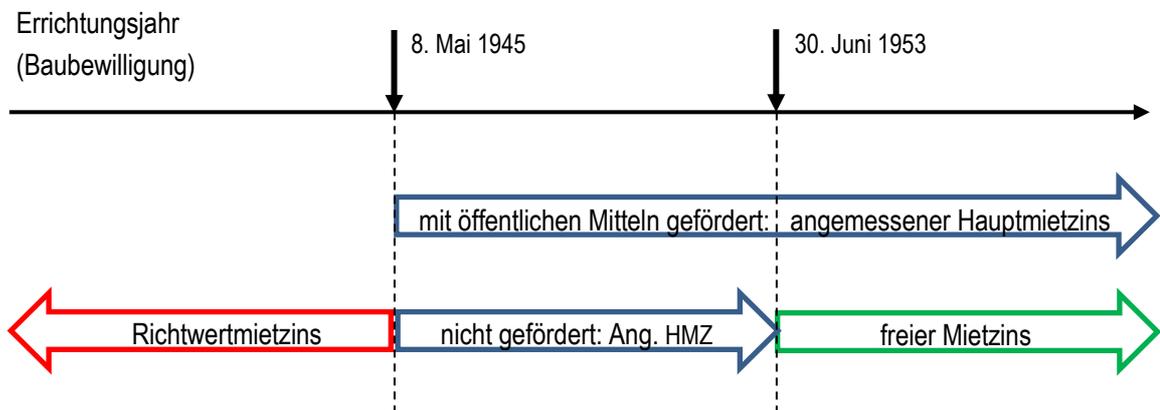
Der LRH stellt fest, dass der eingehobene Mietzins – insbesondere bei den nicht mehr geförderten Wohngebäuden – als überaus gering anzusehen ist.

Bei durch das Land Steiermark geförderten Wohnbauten kommen das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk. WFG) sowie dessen Durchführungsverordnung (DVO) zur Anwendung. Gemäß § 2 Z. 3 Stmk. WFG gilt als geförderte Wohnung eine Wohnung, für die rückzahlbare Förderungen (Darlehen oder Annuitätenzuschüsse) noch nicht vollständig zurückbezahlt sind. Das bedeutet, auch wenn kein Darlehen oder Annuitätenzuschuss mehr geleistet wird, diese aber noch nicht zurückgezahlt sind, gelten die Mietzinsbestimmungen des zitierten Gesetzes (für Geschoßbauförderungen gemäß dem Stmk. WFG § 51 Abs. 1-4 leg. cit.). Nach Auslaufen der Förderung (Rückzahlung der Förderungsmittel) gelten die wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr, wodurch die Wohnbauförderung auf die Mietzinsbildung nicht mehr geförderter Gemeindewohnungen rechtlich keinen Einfluss hat. Hier käme der angemessene Hauptmietzins gemäß § 16 Abs. 1 MRG zur Anwendung, also jener Betrag, welcher für den Mietgegenstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand ortsüblich als angemessen anzusehen wäre. Zulässig ist der angemessene Mietzins bei Wohnungen im Neubau (Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945 bzw. Wohnungen, die nach dem 8. Mai 1945 durch Um-, Auf-, Ein- oder Zubau neu geschaffen wurden; insbesondere auch Neuschaffung von Wohnungen durch Dachgeschoßausbauten).

Der LRH empfiehlt zu evaluieren, inwieweit die oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht mehr geförderten gemeindeeigenen Wohnungen anzuwenden sind.

Beim Abschluss neuer Mietverträge wäre allenfalls zu hinterfragen, in wieweit die Mietzinse auf ein marktübliches Niveau anzuheben sind.

Das nachfolgende Diagramm stellt den Anwendungsbereich des MRG in Abhängigkeit der Baubewilligung des Gebäudes dar:



Quelle: MRG, grafisch aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde Niederwölz vermietet bei mehreren Wohngebäuden Carports bzw. beim Amtshaus auch Garagen. Die eingehobenen monatlichen Nettomietzinse bewegen sich zwischen € 12,11 und € 18,50. Eine Anhebung erfolgte zuletzt im Jahr 2004.

Der LRH stellt fest, dass die Nettomieten für die Carports und Garagen im Prüfzeitraum grundsätzlich nicht indexiert wurden und trotz ländlicher Lage als günstig anzusehen sind.

Der LRH empfiehlt, bei Neuabschluss von Mietverträgen für Carports und Garagen eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und die Mieten auf ein marktübliches Niveau anzuheben.

Angemietete Objekte

In einem Fall tritt die Gemeinde Niederwölz selbst als Mieter auf. Es handelt sich hierbei um den 620 m² großen Teilbereich einer Liegenschaft nahe dem Amtsgebäude, welcher für die Nutzung als Bauhof bzw. Wirtschaftshof gemietet wird. Die Gemeinde schloss hierzu einen auf zehn Jahre befristeten Mietvertrag ab, beginnend mit 1. März 2017. Der monatliche Mietzins ist wertgesichert und wurde mit € 300,- netto vereinbart.

Darstellung der Wohn- und Geschäftsgebäude im RA in den Unterabschnitten 853 bzw. 029

Die finanzielle Gebarung betreffend die Vermietung ist im VA und im RA unter dem Unterabschnitt „853 - Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ abgebildet. Hierbei handelt es sich um einen BmT. Die Vermietungstätigkeit betreffend das Amtsgebäude (Wohnhaus Nr. 5) ist im Unterabschnitt 029 abgebildet.

Die Salden aus Einnahmen und Ausgaben aus dem Unterabschnitt 853 (Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden) sowie dem Unterabschnitt 029 (Amtsgebäude) stellen sich für den Prüfzeitraum 2015 bis 2018 wie folgt dar:

Mietobjekte	UA	Saldo 2015	Saldo 2016	Saldo 2017	Saldo 2018 *4	
Niederwölz 5 (Amtsgebäude)	029	7.548,21	2.235,69	8.271,61	9.216,08	
Niederwölz 9 (ehem. Foikerhaus) *1	853	1.431,74	1.054,47	1.098,19	-209,72	
Niederwölz 10/10a		0,00	-9.650,51	-7.077,22	-40.620,20	
Niederwölz 28 (Messnerhaus)		0,00	18.230,30	24.482,28	48.456,36	
Niederwölz 31 (Neubau)		---	-14.038,26	0,00	82,94	
Niederwölz 31 *2		0,00	7.118,34	-529,55	-6.646,39	
Niederwölz 34		-2.552,93	-2.777,36	-18.578,74	149,16	
Niederwölz 66 (Neubau) *3		---	---	---	---	
Niederwölz 86		8.163,79	-18.324,16	9.428,71	9.580,71	
Niederwölz 94		-41,80	9.361,23	9.994,30	10.870,58	
Niederwölz 170		0,00	-5.576,48	826,57	3.080,04	
Niederwölz 180 (Rüsthaus)		416,17	771,31	1.400,13	3.770,15	
Saldo			14.965,18	-11.595,43	29.316,28	37.729,71

Quellen: RA 2015 bis 2018 (vorläufig) der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den LRH

- *1 Dieses Gebäude wurde im Zuge des Neubaus von Wohnhaus 66 abgerissen.
- *2 Dieses Gebäude wurde im Zuge des Neubaus von Wohnhaus 31 abgerissen.
- *3 Dieses Gebäude wurde im August 2018 an die Bewohner übergeben. Der tatsächliche RA 2018 lag zum Prüfzeitpunkt noch nicht vor.
- *4 RA-Entwurf 2018 (Stichtag 30. Jänner 2019)

Negative Salden wurden grundsätzlich als Investitions- und Tilgungszuschuss zwischen marktbestimmten Betrieben und der Gemeinde (Postengruppe 879) ausgeglichen. Positive Salden sind im RA als Gewinnentnahmen der Gemeinde aus marktbestimmten Betrieben (Postengruppe 769) verbucht worden. Ausnahmen bilden die negativen Salden des Wohnhauses Nr. 86 im Jahr 2016 sowie des Wohnhauses Nr. 31 im Jahr 2017, bei denen keine Zuführung aus dem Haushalt erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass für das Wohnhaus 31 (Ansatz 853020) in den Jahren 2016 und 2017 noch Buchungen wie bspw. Betriebskostenersätze erfolgten, obwohl dieses Gebäude bereits abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wurde (Ansatz 853020). Nach Rücksprache mit der Gemeinde handelt es sich hierbei um Falschbuchungen.

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Budgetierungen und Buchungen auf der richtigen VA-Stelle ausgewiesen werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Grundsätzlich war – wie in der Tabelle „Mietobjekte“ zu sehen – der Saldo betreffend die Mieteinnahmen im Prüfzeitraum durchwegs positiv. Lediglich die beiden Wohnhäuser Niederwölz Nr. 10/10a und Nr. 34 weisen nahezu durchgängig Abgänge auf. Der negative Saldo beim Wohnhaus Niederwölz Nr. 86 in Jahr 2016 ist auf die Abdichtungsarbeiten des Kellermauerwerks im Zuge der Hochwassersanierung zurückzuführen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – mit Ausnahme des Jahres 2016 – insgesamt positive Salden erzielen konnte.

Stellungnahme Bürgermeister:

Den Empfehlungen des LRH bezgl. Mietverhältnisse wird nachgekommen und bestehende Mietverträge werden überprüft.

6.3 Vergaben durch die Gemeinde

Um die Vergabepaxis in der Gemeinde Niederwölz zu prüfen, forderte der LRH die Vergabeakte zu elf beauftragten Leistungen aus den Bereichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge an, welche jeweils unter einer Auftragssumme von € 100.000,-- netto lagen. Geprüft wurde insbesondere, ob das gewählte Vergabeverfahren zulässig war, wie viele Angebote eingeholt wurden, inwieweit der Auftragnehmerkreis örtlich ausgedehnt wurde, wie nachvollziehbar die Dokumentation der Vergabe erfolgte und ob schlussendlich der Billigst- bzw. Bestbieter mit der Leistung beauftragt wurde.

Grundsätzlich waren für den Zeitraum zwischen 2014 bis 2017 folgende Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) zulässig:

Auftrag	Schwellenwerte [€] Prüfzeitraum 2014 - 2017	Vergabeart
Baufträge	ab 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung
	bis 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung
	bis 1 Mio.	- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung - nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
	bis 500.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung - Direktvergabe
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung
	bis 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung - Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
	bis 130.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung - Direktvergabe

Quelle: BVerG 2006, aufbereitet durch den LRH

Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist Grundlage für das Vergabeverfahren, da sich die Wahl des Vergabeverfahrens im Wesentlichen nach dem geschätzten Auftragswert richtet. § 13 Abs. 3 BVerG definiert, dass der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne USt. vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Wenn bereits Wertermittlungen oder Schätzungen von externen Auftragnehmern vorliegen, ist immer durch die Gemeinde zu überprüfen und zu hinterfragen, ob Schwellenwerte den Vergabebestimmungen entsprechen.

Für die Überprüfung der Preisangemessenheit stellt der geschätzte Auftragswert eine erste wichtige Grundlage dar. Um unangemessene Preise besser erkennen zu können, sind aus Sicht des LRH unbedingt Vergleichsangebote einzuholen. Insbesondere bei hohen Abweichungen zum geschätzten Auftragswert bzw. bei Preisen nahe dem Schwellenwert ist die Überprüfung der Preisangemessenheit in geeigneter Form durchzuführen. § 41 Abs. 3 definiert, dass die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren sind.

Die **Direktvergabe** ist bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von € 50.000,- zulässig. Durch die erstmals am 28. März 2012 kundgemachte Schwellenwerteverordnung 2012 wurde diese Wertgrenze auf € 100.000,- angehoben. Diese Wertgrenze war daher auch für die im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 durch die Gemeinde durchgeführten Direktvergaben zulässig. § 25 Abs. 10 BVergG definiert eine Direktvergabe als eine Leistung, welche *„gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmern, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen“* wird.

Der LRH stellte bei der Überprüfung der elf ausgewählten Vergaben aus den Jahren 2014 bis 2017 fest, dass in keinem der Fälle eine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte.

Laut Auskunft der Gemeinde ist zudem nicht mehr nachvollziehbar, ob überhaupt mehr als ein Angebot für die jeweilige Leistung eingeholt wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass tatsächlich jeweils nur ein Angebot eingeholt wurde bzw. die Leistungen teilweise auch ohne vorherige Angebotseinholung direkt vergeben wurde. Gemäß Auskunft des Bürgermeisters wurde diese „Praxis“ mit seiner Bestellung auf folgenden Ablauf geändert: Der Gemeindegeschäftsführer holt im Regelfall drei Angebote telefonisch oder per E-Mail ein. Auf Basis der einlangenden Angebote wird nach eventuellen Nachverhandlungen durch den Bürgermeister und Beschluss durch den GR der Billigstbieter mit der Leistung beauftragt. Die nicht beauftragten Bieter werden telefonisch durch den Gemeindegeschäftsführer verständigt.

Aufgrund dieser geänderten Vergabepaxis hat der LRH weitere fünf Vergaben seit Juli 2018 zu einer Überprüfung hinzugezogen. Die nachfolgende Tabelle stellt tabellarisch einen Überblick über die Prüfergebnisse des LRH dar, wobei festgehalten wird, dass die Anzahl der Angebote jene Angebote betrifft, welche tatsächlich abgegeben wurden. D. h., die Anzahl der angeforderten Angebote kann in Einzelfällen auch höher sein.

Jahr	Leistung	Anzahl Angebote	Dokumentation	Reichweite	Beschluss	Kosten netto	Billigstbieter
Wohnhaussanierung Niederwölz 94 Whg. 3 *1							
2015	Elektroinstallationsarbeiten	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.	14.12.2015 nur NVA im GR über € 22.400,--	5.630,32	<input checked="" type="checkbox"/>
2015	Malerarbeiten	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		4.399,96	<input checked="" type="checkbox"/>
2015	Innentüren und Böden *4	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		7.580,55	<input checked="" type="checkbox"/>
2015	Fliesenlegerarbeiten	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		6.603,61	<input checked="" type="checkbox"/>
2015	Sanitärinstallation	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		5.496,98	<input checked="" type="checkbox"/>
Asphaltierungsarbeiten *2							
2016	Ostsiedlung	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.	keiner	7.347,68	<input checked="" type="checkbox"/>
2016	Gruberweg	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		28.440,00	<input checked="" type="checkbox"/>
2016	Haberhauer - Bahn	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		11.160,00	<input checked="" type="checkbox"/>
Sanierung Therapieraum *3							
2017	Fliesenlegerarbeiten	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.	02.09.2016: Grundsatzbeschluss GR über € 10.000,--	745,88	<input checked="" type="checkbox"/>
2017	Sanitärinstallation	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		4.377,53	<input checked="" type="checkbox"/>
2017	Tischlerarbeiten *4	n. n.	<input type="checkbox"/>	n. n.		10.198,00	<input checked="" type="checkbox"/>
diverse Vergaben 2018							
2018	Straßenmarkierungen	2	<input checked="" type="checkbox"/>	Österr.	10.08.2018	noch nicht vergeben	---
2018	Sanierung Natursteinplatten	3	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	10.08.2018	noch nicht durchgef.	---
2018	Webauftritt + SMS-Dienst	3	<input checked="" type="checkbox"/>	Stmk.	14.12.2018	noch nicht bezahlt	<input checked="" type="checkbox"/>
Adaptierung Bauhof							
2019	Zimmermeisterarbeiten	2	<input checked="" type="checkbox"/>	regional	14.12.2018	9.374,24	<input checked="" type="checkbox"/>
2019	Sektionaltor	3	<input checked="" type="checkbox"/>	Österr.	14.12.2018	1.850,00	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: vorgelegte Dokumentation zu den jeweils angeforderten Direktvergaben, Gemeinde Niederwölz; aufbereitet durch den LRH

n. n.: nicht nachvollziehbar

zur Gänze korrekt durchgeführt nicht korrekt durchgeführt teilweise Beanstandungen

Insgesamt stellt der LRH zu den geprüften Vergaben vor Juli 2018 fest, dass weder eine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte noch die einzelnen Vergaben im zuständigen Gremium (GV oder GR) beschlossen wurden. Auch die jeweils eingeholten Angebote waren in der Gemeinde nicht mehr auffindbar. Dies stellt eine grobe Missachtung der Vorgaben des BVergG dar.

Im Einzelnen tauchten für den LRH zudem folgende Auffälligkeiten zu den oben genannten Vergaben auf, welche nachfolgend gesondert beschrieben sind:

(*1) Zu den Vergaben betreffend die Wohnhaussanierung der Wohnung Nr. 3 im Haus Niederwölz 94 existiert lediglich ein NVA über einen Betrag von € 22.400,--. Beschlussfassungen zu den fünf Bauvergaben wurden weder im GV noch im GR gefasst. Die geprüften Vergaben wurden – ohne Berücksichtigung weiterer Kleinaufträge – mit rd. € 29.700,-- abgerechnet.

(*2) Zu den Vergaben betreffend die Straßensanierungen von drei Straßenzügen wurden keinerlei Beschlüsse gefasst. Nach Angaben des Bürgermeisters sei das damals gerade im Ort mit Bautätigkeiten betreffend „Hochwasserschutzprojekt 2013 bis 2017“ beschäftigte Bauunternehmen kurzerhand mit den Asphaltierungsarbeiten zu denselben Einheitspreisen beauftragt worden.

(*3) Für die Bauaufträge im Zuge der Sanierung des Therapieraumes im Haus Niederwölz 34 wurde zwar ein Grundsatzbeschluss über den Betrag von € 10.000,-- gefasst, Beschlüsse zu den Vergaben selbst existieren jedoch nicht. Die Abrechnungssumme belief sich zudem auf rund € 15.300,--.

(*4) Bei zwei der oben angeführten Aufträge war der damalige Vizebürgermeister und nunmehrige Bürgermeister insofern befangen, als es ein Naheverhältnis zur Geschäftsführung des beauftragten Unternehmens gab. Da jedoch in beiden Fällen keine Beschlussfassung über die Auftragsvergaben erfolgte, musste er aus Befangenheitsgründen keiner Abstimmung im GR fernbleiben. Vom LRH wird bemängelt, dass eine grundsätzliche Beschlussfassung im GR ausblieb.

Der LRH empfiehlt, insbesondere in Konstellationen, in denen ein Naheverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen und Befangenheitsgründe vorliegen könnten, künftig besonderes Augenmerk auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Auftragsvergaben zu legen.

Zu den geprüften Vergaben seit Juli 2018 stellt der LRH fest, dass in nahezu allen Fällen zumindest drei Angebote angefordert wurden und die Angebote nunmehr gebündelt in einem Vergabeakt abgelegt werden. Auch wurden zu jeder Vergabe im zuständigen Gremium die Bieter und die Angebotspreise genannt und der jeweilige Beschluss zur Beauftragung des Billigstbieters gefasst. Demnach ist offenbar seit dem Wechsel der Person des Bürgermeisters eine Veränderung des Ablaufes der Vergabeabwicklung eingetreten.

Der LRH empfiehlt für die Führung von Vergabeakten dennoch darauf zu achten, dass diese neben den einlangenden Angeboten allenfalls auch die Auftragswertermittlung und einen begründeten Vergabevermerk enthalten. Grundsätzlich

sollten bei der Auftragsvergabe alle Schritte korrekt, vollständig sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

6.4 Bauvorhaben Wohnhäuser Niederwölz 31 und 66

Die Gemeinde Niederwölz errichtete im Prüfzeitraum 2015 bis 2018 zwei geförderte Wohnhäuser mit jeweils sechs WE. In beiden Fällen wurde ein gemeinnütziger WBT mit der Errichtung und der anschließenden Verwaltung beauftragt.

Gemeinnützige WBT unterliegen nach der ständigen Rechtsprechung in der Ausführung eigener gemeinnütziger Wohnbauvorhaben nicht dem BVergG und sind daher grundsätzlich nicht an die Einhaltung der gesetzlichen Vergabevorschriften inklusive deren Vergabeverfahren gebunden.

Zu beiden Wohnbauvorhaben existieren Betreuungs- und Verwaltungsverträge, welche zwischen der Gemeinde Niederwölz und einem gemeinnützigem WBT abgeschlossen wurden. In diesen Verträgen wurde definiert, dass der WBT stellvertretend für den Bauherren (die Gemeinde Niederwölz) die Baubetreuung übernimmt sowie die Abwicklung der Förderansuchen durchführt. Weiters war darin festgelegt, dass neben den Bestimmungen des Stmk. WFG und dessen DVO auch das BVergG anzuwenden war.

6.4.1 Grundsatzbeschlüsse

Wohnhaus Niederwölz 31

Der Grundsatzbeschluss für den Neubau des im RA als „Errichtung Wohnhausersatzbau Alte Schule“ bezeichneten Wohnhauses Nr. 31 erfolgte bereits vor dem vom LRH festgelegten Prüfzeitraum in der GR-Sitzung vom 30. Juli 2010. Da der Neubau an Ort und Stelle des ehemaligen Schulhauses in Niederwölz 31 errichtet wurde, war der Abriss des Bestandsgebäudes erforderlich. Der Abriss war nicht Gegenstand der Überprüfung durch den LRH.

Wohnhaus Niederwölz 66

In der GR-Sitzung vom 4. März 2016 erwähnte der damalige Bürgermeister unter dem Punkt „Allfälliges“ erstmals die Pläne der Gemeinde, wonach ein neuer Wohnhausbau am Standort des ehemaligen Bauhofes beabsichtigt sei. Geplant war die Errichtung eines Wohnhauses mit zwölf WE, welche durch den bereits im Ort tätigen gemeinnützigen WBT mittels eines Bauvertragskonstrukts finanziert werden und die Gemeinde selbst als Generalmieter auftreten sollte.

Die vorgetragenen Pläne führten im GR zu einer regen Diskussion betreffend den möglicherweise notwendigen Abriss des Hauses Niederwölz Nr. 9 sowie allgemeine

Fragen zu üblichen Wohnungsgrößen. Ein Grundsatzbeschluss wurde in dieser GR-Sitzung nicht gefasst.

Etwa ein halbes Jahr später in der GR-Sitzung vom 2. September 2016 erläuterte der Bürgermeister dem GR, dass die Aufsichtsbehörde mit einem Generalmietvertrag nicht einverstanden wäre und daher dieselbe vertragliche Konstruktion wie bereits beim Wohnhaus Nr. 31 zum Tragen kommen solle. Zudem berichtete der Bürgermeister, dass die Vermessung und die Teilung des erforderlichen Grundstückes bereits abgeschlossen seien. Der Grundsatzbeschluss für die Errichtung des Wohnhauses sowie die Beauftragung des gemeinnützigen WBT wurde nach vorhergehender Diskussion mehrheitlich mit 6:3 Stimmen gefasst.

Auch der in der nachfolgenden GR-Sitzung am 2. Dezember 2016 diskutierte NVA für eine Darlehensaufnahme betreffend den Wohnhausneubau sowie die Abstimmung über die Aufnahme des Darlehens selbst erfolgte ebenso mehrheitlich mit demselben Ergebnis.

In der ersten Sitzung des GR im Jahr 2017 erläuterte der Bürgermeister den Stand betreffend den Wohnhausneubau und gab bekannt, dass die Ausschreibung begonnen habe und die Angebotsphase demnächst starte. Ein GR der Opposition hielt in dieser GR-Sitzung fest, dass der Abriss des Bestandsgebäudes offenbar bereits vergeben und der GR nicht darüber informiert worden sei. Der Bürgermeister führte hierzu aus, dass er in der Bauausschusssitzung darüber informiert habe. Dieser Umstand wurde erneut in der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017 diskutiert, bei welcher der (zwischenzeitlich bereits erfolgte) Abriss als eigener Tagesordnungspunkt behandelt wurde, und es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Abrissarbeiten zu vergeben.

Gemäß GR-Protokoll wurden für den Abriss keine weiteren Angebote eingeholt, sondern die Vergabe erfolgte als Direktvergabe an ein regionales Baumeisterunternehmen. Zudem stellt der LRH fest, dass auch laut vorliegendem Bauausschuss-Protokoll vom 27. Februar 2017 über das Vergabeprozedere des Abrisses keinerlei Dokumentation vorliegt.

Der LRH verweist hierzu auf seine Feststellungen und Empfehlungen aus dem Kapitel 6.3 Vergaben durch die Gemeinde.

Der LRH stellt fest, dass dem Bauausschuss in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten lediglich die Vorberatung und Antragstellung an den GR obliegt und die Beschlussfassung durch den GR zu erfolgen hat (siehe hierzu auch die Ausführungen aus Kapitel 2.5 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane). Zudem wurde ein Beschluss betreffend die Vergabe eines Bauauftrages gefasst, obwohl

zu diesem Zeitpunkt der Bauauftrag bereits vergeben und darüber hinaus schon durchgeführt wurde.

Stellungnahme Bürgermeister:

Beschlussfassungen werden ab sofort im zuständigen Kollegialorgan beschlossen.

6.4.2 Projektgrundlagen

Wohnhaus Niederwölz 31

Der dreigeschoßige Wohnbau beinhaltet sechs WE und wurde in Massivbauweise errichtet. Die NF der Wohnungen betragen zwischen 42 m² und 77 m². Sämtliche Wohnungen verfügen über einen Kellerersatzraum sowie teilweise einen PKW-Abstellplatz. Die Beheizung sowie die Warmwasseraufbereitung erfolgen über eine Pelletsheizung und werden durch eine Solaranlage unterstützt.

Das Haus wird unter Zuhilfenahme von Wohnbauförderungsmitteln finanziert, welche von der Steiermärkischen Landesregierung gewährt wurden. Die Übergabe der Wohnungen erfolgte am 12. November 2015.

Wohnhaus Niederwölz 66

Errichtet wurde das Wohnhaus Nr. 66 am Standort des ehemaligen Bauhofes in zentraler Lage nahe dem Gemeindeamtsgebäude. Das Wohnhaus Nr. 66 beinhaltet – entgegen den ursprünglichen Plänen – lediglich sechs WE, wobei die NF zwischen 46 m² und 81 m² betragen. Das Wohngebäude sowie das Nebengebäude, welches den Heizraum, ein Pelletslager, Trockenraum, Kinderwagenraum, Müllraum und Kellerersatzräume beinhaltet, sind in Massivbauweise ausgeführt.

Auch dieses Haus wird unter Zuhilfenahme von Wohnbauförderungsmitteln finanziert. Die Übergabe der Wohnungen erfolgte am 8. August 2018.

Exkurs Wohnbauförderung

Die Aufgaben der Wohnbauförderung werden in der Steiermark durch die Fachabteilung Energie und Wohnbau (FAEW) wahrgenommen. Die Aufgaben der FAEW bestehen u. a. in der gesetzeskonformen Abwicklung der Wohnbauförderung entsprechend den einzelnen Hauptstücken des geltenden Stmk. WFG sowie der Vorgängergesetze. Im Wesentlichen sind die Aufgaben der FAEW der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Steiermark zuzurechnen.

Als Aufsichtsbehörde ist diese Fachabteilung im Bereich der Prüfung der gemeinnützigen WBT tätig.

Der Beginn des Prüfungsverfahrens für die Zusicherung einer Wohnbauförderung wird mit einer Begutachtung durch den Wohnbautisch gesetzt. Hierbei wird das geplante

Projekt vom jeweiligen Förderungswerber bzw. Planer vorgestellt, und daraufhin werden durch den Wohnbautisch Leitlinien für jedes einzelne Projekt erstellt und vorgegeben. Der Wohnbautisch wird grundsätzlich als „Filter“ verstanden, der in erster Linie das vorgelegte Bauvorhaben auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Förderung bzw. den Fördervoraussetzungen gemäß Stmk. WFG als auch der zulässigen Lärmbelastung und die städtebauliche und baukünstlerische Qualität gemäß DVO zum Stmk. WFG beurteilt.

Erst nach allfälliger „positiver Begutachtung“ durch den Wohnbautisch wird das Projekt in das Wohnbauprogramm aufgenommen und hat bei Erfüllung eventueller Auflagen die Möglichkeit, eine Wohnbauförderung zu erhalten.

Förderungen des Landes Steiermark für Eigentumswohnungen, Miet(kauf)wohnungen und Wohnheime werden unter dem Begriff „Geschoßwohnbauförderung“ subsummiert. Darunter versteht man die Errichtung geförderter Wohnungen in mehrgeschoßiger oder verdichteter Bauweise, welche von gemeinnützigen WBT oder Gemeinden errichtet werden. Die dafür verwendeten Mittel werden durch Wohnbauprogramme des Landes Steiermark festgelegt.

Im Rahmen der Förderungsprogramme 2015 bis einschließlich 2019 werden für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge zu Kapitalmarktdarlehen, sonstigen Fremdmitteln oder Eigenmitteln mit einer Laufzeit von 30 Jahren gewährt. Dabei können die Förderungsbeiträge für die eingesetzten Finanzierungsmittel in der Höhe der Errichtungskosten, höchstens jedoch im Ausmaß von € 1.600,-- je m² NF gewährt werden. Dieser Betrag erhöht sich bei energetisch innovativen Projekten oder bei kleingliedrigen Objekten (maximal neun WE) auf maximal € 2.100,--.

Für die Ermittlung der Höhe der Wohnbauförderung des Wohnhauses Niederwölz 31 galten abweichende Bestimmungen und Beträge.

Grundsätzlich erfolgt folgender Verfahrensablauf in der Geschoßwohnbauförderung:

- Begutachtung durch den Wohnbautisch
- Ansuchen um Förderung durch den Förderungswerber
- technisches Gutachten zur Beiratsvorlage durch die FAEW
- Begutachtung durch den Wohnbauförderungsbeirat
- technisches Gutachten zur Regierungssitzung durch die FAEW
- Förderungszusicherung durch die FAEW
- nach Abschluss der Arbeiten die Endabrechnung bei der FAEW und Genehmigung derselben.

6.4.3 Projektkennwerte

	Wohnhaus 31	Wohnhaus 66
Nutzfläche (NF)	358,2 m ²	390,3 m ²
Brutto-Grundfläche (BGF)	604,6 m ²	631,5 m ²
Grundstücksfläche	490 m ²	994 m ²
Bebaute Fläche	220,8 m ²	363,7 m ²
Verhältnis BGF zu NF	1,69	1,62
Anzahl Geschoße	2 oberirdisch, 1 Keller	2 oberirdisch, 1 Nebengebäude
Anzahl WE	6	6
Anzahl PKW-Abstellplätze	4 (*1)	6 (Flugdächer) + 2

Quelle: Einreichunterlagen und Bauakte der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den LRH

- (1*) Zum Zeitpunkt der Planung waren vier überdachte PKW-Abstellplätze angedacht, errichtet wurden aus Kostengründen lediglich vier nicht überdachte PKW-Abstellplätze.
In einem späteren separaten Projekt wurden an selber Stelle sechs überdachte PKW-Abstellplätze errichtet.

6.4.4 Projektabwicklung und baubehördliche Verfahren

Wohnhaus Niederwölz 31

Die Gemeinde Niederwölz schloss mit Vertragsunterzeichnung vom 25. November 2013 mit dem gemeinnützigen WBT einen Betreuungs- und Verwaltungsvertrag ab. In diesem übertrug die Gemeinde die Betreuung des Bauvorhabens sowohl in technischer (Planung, technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung und Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)) als auch in finanzieller Hinsicht an den gemeinnützigen WBT. Weiters wurde der WBT zum Projektleiter im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bestellt.

Der WBT beauftragte seinerseits ein Architekturbüro A mit Planungs(teil)leistungen, einen Ziviltechniker mit den Statikerleistungen, zwei Ingenieurbüros mit der Elektro-Projektierung und der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungs-Projektierung sowie ein weiteres Architekturbüro B mit der Planungs- und Baukoordination.

Das Architekturbüro A wurde lediglich mit der Erstellung des Vorentwurfes, des Entwurfes und der Einreichplanung, somit 35 % der Teilleistungen gemäß der ehemaligen Honorarordnung der Architekten (HOA), beauftragt. Die umfangreicheren Aufgaben wie die Ausführungs- und Detailplanung sowie die Massenermittlung wurden vom gemeinnützigen WBT selbst ausgeführt.

Der LRH stellt fest, dass der überwiegende Teil der Planungsleistungen und die ÖBA vom gemeinnützigen WBT durchgeführt wurden. Durch die Ausführung beider Leistungen durch denselben Auftragnehmer geht ein wichtiges Kontrollinstrument verloren, da das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt wird.

Der LRH regt an, künftig Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Wohnhaus Niederwölz 66

Auch beim Neubau des Wohnhauses Niederwölz 66 schloss die Gemeinde mit demselben gemeinnützigen WBT einen Betreuungs- und Verwaltungsvertrag ab. Anders als beim vorhergehenden Projekt wurden bei diesem Bauvorhaben sowohl die Planungsleistungen als auch die ÖBA nicht vom gemeinnützigen WBT, sondern von einem externen Architekturbüro durchgeführt.

Da die beiden Leistungen vom selben Büro ausgeführt wurden, wiederholt der LRH auch hier seine Empfehlung, wonach im Sinne des Vier-Augen-Prinzips darauf geachtet werden sollte, dass Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.

Grundsätzlich wurde bereits im Kapitel 6.2 Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz festgestellt, dass ausschließlich ein einziger gemeinnütziger WBT in der Vergangenheit und auch aktuell sowohl mit deren Errichtung als auch mit der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen beauftragt wurde.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Niederwölz, künftig bei Bauvorhaben, bei deren Errichtung sich die Gemeinde eines gemeinnützigen WBT bedient, im Sinne des Wettbewerbes gemäß dem BVergG auch weitere Bauträger heranzuziehen.

6.4.5 Chronologie

Die Verfahrensschritte zu den Neubauten waren folgende:

Maßnahme bzw. Entscheidung	Wohnhaus 31	Wohnhaus 66
	Datum bzw. Zeitraum	
Grundsatzbeschluss (GR)	30.07.2010	02.09.2016
Betreuungs- und Verwaltungsvertrag	25.11.2013	23.09.2016
Abbruch Altbau	Jänner 2014	März 2017
Durchführung der Planung (laut Architektenwerkvertrag)	Feb. – März 2014	Sept. 2016 – März 2017
Beurteilung durch den Wohnbautisch (FAEW)	18.03.2014	13.10.2015
Ansuchen um Baubewilligung	27.03.2014	11.10.2016
Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung	25.04.2014	19.10.2016
technisches Gutachten zur Beiratsvorlage (FAEW)	20.05.2014	14.11.2016
Begutachtung Wohnbauförderungsbeirat (FAEW)	04.06.2014	07.12.2016
Angebotsöffnungen	06.08.2014	06.04.2017
technisches Gutachten zur Regierungssitzung (FAEW)	06.11.2014	22.05.2017
Förderungszusicherung (FAEW)	21.11.2014	27.06.2017
Zustimmung zur Förderungszusicherung	16.12.2014	07.07.2017
Ausführungszeitraum	Dez. 2014 – Nov. 2015	Juli 2017 – Aug. 2018
GR-Beschluss über Darlehensaufnahme	19.06.2015	02.12.2016
Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Stmk. BauG bzw. Ansuchen um Benützungsbewilligung	04.11.2015	01.08.2018
Wohnungsübergabe	12.11.2015	08.08.2018
Vorlage der Endabrechnung bei der FAEW	30.05.2016	29.01.2019
Endabrechnung und Finanzierungsplan (FAEW)	11.04.2017	noch offen

Quelle: Einreichunterlagen Förderung und Bauakte der Gemeinde Niederwölz, aufbereitet durch den LRH

6.4.6 Kostenverfolgung und Finanzierung

Wohnhaus Niederwölz 31

Der mit der Errichtung beauftragte WBT ermittelte mit Stand 6. Dezember 2013 die vorläufigen Gesamtbaukosten mit rd. € 907.000,-- netto. Der Eigenmitteleinsatz der Gemeinde Niederwölz wurde hierbei mit € 180.000,-- beziffert. Diese Vorabschätzung basierte allerdings noch auf einer Gesamt-NF von 500 m² und der Errichtung von sechs flugdachtartigen Garagen. Tatsächlich zur Ausführung gelangten schlussendlich sechs Wohnungen im Ausmaß von nur rund 358 m². Dies reduzierte die geschätzten Gesamtbaukosten vor der Ausschreibung auf einen Betrag von rund € 734.700,--. Laut

Förderungszusicherung vom 21. November 2014 wäre somit eine Restfinanzierung in Höhe von € 133.700,-- erforderlich gewesen.

Nach Einlangen der Angebote im August 2014 zeichnete sich jedoch eine Überschreitung der (förderbaren) Gesamtbaukosten von rund € 90.000,-- netto ab. Seitens des gemeinnützigen WBT wurden Einsparungsvorschläge in Höhe von € 90.876,-- aufgezeigt und umgesetzt.

Die der FAEW vorgelegte Endabrechnung für das Bauvorhaben Niederwölz 31 sah wie folgt aus:

Gesamtbaukosten gemäß FAEW	Betrag netto mit Skonto
Bauwerkskosten (reine Baukosten ohne PKW-Abstellplätze)	462.200
Technische Gebäudeausrüstung (Elektro und HKLS)	116.500
Nebenkosten	3.000
Finanzierungskosten	3.262
Honorare und Bauverwaltungskosten	98.900
Errichtung PKW-Abstellplätze	8.000
Gesamtbaukosten gemäß FAEW	691.862

Quelle: Endabrechnung Förderung FAEW (Formular WBF 5), aufbereitet durch den LRH

Die in der Endabrechnung vom 11. April 2017 ausgewiesenen Gesamtbaukosten beliefen sich nach Abzug der Skontoerträge und Berücksichtigung der Preisberichtigungen auf € 691.862,-- netto. Dies entspricht einer Einsparung von rund 4,5 % zu den ursprünglich geschätzten Gesamtbaukosten.

Die Ermittlung der förderbaren Gesamtkosten erfolgen nach einem von der FAEW vorgegebenen Schlüssel. Unter Berücksichtigung der NF inkl. Geschoßzuschlag und weiterer Faktoren wie z. B. einem Zuschlag für Kleinbauvorhaben und ÖKO-Bonuspunkten ergaben sich somit maximal förderbare Gesamtbaukosten in Höhe von € 593.000,--. Dieser Betrag wurde um 15,32 % bzw. € 90.862,-- überschritten, sodass sich die tatsächlichen Gesamtbaukosten ohne den PKW-Anteil auf € 683.862,-- beliefen. Dies entspricht einem Preis von € 1.909,38 je m² NF.

Gemäß Finanzierungsplan zur Endabrechnung reduzierte sich die erforderliche Restfinanzierung außerhalb der durch Annuitätenzuschüsse geförderten Darlehen dadurch auf einen Restbetrag von € 90.900,--.

Wohnhaus Niederwölz 66

Der gemeinnützige WBT ermittelte die maximal zulässigen Gesamtbaukosten für das Bauvorhaben Niederwölz 66 anhand einer NF von 382 m² und dem Höchstsatz von € 2.100,-- je m² mit € 802.200,--. Dieser Betrag stellte somit die Höchstgrenze der zulässigen Kosten dar, um das Bauvorhaben mittels Geschoßbauförderung finanzieren zu können. Nach Einlangen der Ausschreibungsergebnisse zeichnete sich jedoch eine Kostenüberschreitung ab, sodass Einsparmaßnahmen getroffen werden mussten, um förderwürdig zu sein. Insbesondere bei den Baumeisterarbeiten und den Zimmermeisterarbeiten wurden umfangreiche Massenreduktionen vorgenommen (siehe hierzu auch das Kapitel 6.4.7 Ausschreibung/Vergabe/Abrechnungen). Dies führte schlussendlich auch zu einer Endabrechnung, die trotz geringfügigem NF-Zuwachs deutlich unter dem förderbaren Kostenrahmen lag.

Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Endabrechnung bei der FAEW erfolgte seitens des gemeinnützigen WBT am 29. Jänner 2019. Die Überprüfung mittels technischem Gutachten durch die FAEW ist aktuell (Stichtag 31. März 2019) noch ausständig.

Gemäß den vorliegenden Endabrechnungsunterlagen fielen für das Bauvorhaben Niederwölz 66 folgende Kosten an:

Gesamtbaukosten gemäß FAEW	Betrag netto mit Skonto
Bauwerkskosten (reine Baukosten ohne PKW-Abstellplätze)	483.400
technische Gebäudeausrüstung (Elektro und HKLS)	120.300
Nebenkosten	12.300
Finanzierungskosten	2.989
Honorare und Bauverwaltungskosten	96.000
Errichtung PKW-Abstellplätze	36.000
Gesamtbaukosten gemäß FAEW	750.989

Quelle: Endabrechnung Förderung FAEW (Formular WBF 5), aufbereitet durch den LRH

Die in der Endabrechnung ausgewiesenen Gesamtbaukosten belaufen sich nach Abzug der Skontoerträge und Berücksichtigung der Preisberichtigungen auf € 750.989,-- netto. Dies entspricht einer Einsparung von rund 6,4 % zu den ursprünglich geschätzten Gesamtbaukosten.

Den maximal zulässigen förderbaren Kosten von € 2.100,-- je m² NF (Gesamtbaukosten ohne den PKW-Anteil) stehen tatsächliche Kosten von € 1.831,90 je m² NF gegenüber.

6.4.7 Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung

Der LRH prüfte die Planung und die Durchführung der beiden Bauvorhaben stichprobenweise. Um die Ausschreibung und Vergabe beispielhaft zu prüfen, wählte er die Gewerke Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten und Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär (HKLS) sowie die Planungs-, Neben- und Baubetreuungsleistungen aus.

Wohnhaus Niederwölz 31 – Baumeisterarbeiten

Für die Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG gewählt. Dieses Verfahren war für Bauaufträge zulässig, deren geschätzter Auftragswert € 1 Mio. nicht erreicht.

Für die Vergabe der Baumeisterarbeiten wurden zehn Unternehmen eingeladen, ein Angebot abzugeben. Acht Unternehmen folgten dieser Einladung.

Die Vergabe der Ausschreibung erfolgte unter Einhaltung einer fünfmonatigen Zuschlagsfrist zu elfmonatigen Festpreisen, wobei im Angebotsschreiben ausdrücklich festgehalten wurde, dass keine Preisverhandlungen geführt werden.

Aus Sicht des LRH ist der angeführte Passus zweckmäßig. Dennoch wird bemängelt, dass auf den Angebotsschreiben die Art des Vergabeverfahrens grundsätzlich nicht vermerkt und der eigentliche Bauherr (die Gemeinde Niederwölz) nicht ersichtlich war.

Folgende Angebotsergebnisse wurden bei der am 6. August 2014 abgehaltenen Angebotsöffnung sowie den nachfolgenden Einsparungs- und Massenkorrekturen für die Baumeisterarbeiten erzielt:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.08.2014	Variante 1: Massen- korrektur vom 10.09.2014	Variante 2: Massen- korrektur vom 07.10.2014
Bieter 9	(1) 243.236	(1) 262.816	(1) 278.571
Bieter 8	(2) 249.935	(2) 274.930	(2) 294.182
Bieter 1	(3) 276.728	(3) 297.430	(3) 313.796
Bieter 10	(4) 284.588	(5) 305.667	(5) 323.869
Bieter 3	(5) 288.569	(4) 304.034	(4) 322.389
Bieter 7	(6) 303.402	(6) 326.628	(6) 349.638
Bieter 2	(7) 315.712	(7) 347.755	(7) 367.534
Bieter 5	(8) 354.949	(8) 373.949	(8) 396.833
Bieter 4	n. a.	n. a.	n. a.
Bieter 6	n. a.	n. a.	n. a.

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.
n. a.: nicht abgegeben

Nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse zeichnete sich eine Kostenüberschreitung der förderbaren Gesamtbaukosten ab, sodass Einsparungsmaßnahmen getroffen werden mussten. Die Einsparungen betrafen insbesondere die Zimmermeisterarbeiten. So wurde bspw. das ursprünglich in Holzbauweise geplante Obergeschoß nunmehr in Massivbauweise ausgeführt. Dies erklärt auch die Kostensteigerungen in den oben angeführten Varianten bei den Baumeisterarbeiten.

Der erstgereichte Bieter blieb auch nach den vorgenommenen Massenkorrekturen Billigstbieter und wurde am 31. Oktober 2014 mit der Ausführung der Baumeisterarbeiten zu einer Auftragssumme von € 278.570,85 netto beauftragt. Ausbedungen wurde zudem ein 3%iges Skonto.

Der LRH stellt fest, dass sämtliche angeforderte Unterlagen zur Baumeisterausschreibung vorgelegt wurden und die Vergabe grundsätzlich den Vorgaben des BVergG entsprach.

Die mit 11. Dezember 2015 datierte Schlussrechnung inkl. mehrerer Nachträge wies nach der Rechnungsprüfung einen Gesamtbetrag von netto € 294.941,43 aus

Der LRH führte aufgrund des ausbedungenen Pauschalpreises keine Bietersturzanalyse durch. Eine Überprüfung der Schlussrechnungsmassen im Vergleich zu den Ausschreibungsmassen des Auftrags-Leistungsverzeichnisses war damit ebenso hinfällig.

Der LRH stellt fest, dass die Schlussrechnungssumme für die Baumeisterarbeiten rund € 16.400,-- über der Auftragssumme lag. Dieser Umstand ist u. a. auf die zusätzliche Ausführung mehrerer erforderlicher Stützwände zurückzuführen.

Wohnhaus Niederwölz 31 – Zimmermeisterarbeiten

Die Vergabe der Zimmermeisterarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Hierzu wurden neun Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, wovon sieben ihr Angebot bis zur Angebotsfrist am 5. August 2014 abgaben.

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte gemäß Angebotsniederschrift am 6. August 2014. Aufgrund der notwendigen Einsparungen musste auch bei den Zimmermeisterarbeiten eine Reduktion der Massen vorgenommen werden. Die Reihung zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung sowie nach erfolgter Massenreduktion sah wie folgt aus:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.08.2014	Variante 1: Massenkorrektur vom 16.09.2014
Bieter 3	(1) 97.163	(1) 33.526
Bieter 1	(2) 100.815	(2) 38.141
Bieter 8	(3) 109.569	(4) 42.476
Bieter 2	(4) 110.680	(6) 47.750
Bieter 5	(5) 113.937	(5) 43.752
Bieter 7	(6) 123.215	(3) 39.561
Bieter 4	(7) 143.161	(7) 60.774
Bieter 6	n. a.	n. a.
Bieter 9	n. a.	n. a.

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.
n. a.: nicht abgegeben

Trotz Änderung in der Bieterreihenfolge blieb das Angebot des Billigstbieters auch nach der Massenreduktion das günstigste, sodass dieser nach Einholung einer Massengarantie am 30. Oktober 2014 mit den Zimmermeisterarbeiten beauftragt wurde.

Der LRH stellt fest, dass sich die Massen des Angebots-Leistungsverzeichnisses im Vergleich zum tatsächlich beauftragten Leistung um rund zwei Drittel reduzierten.

Der LRH empfiehlt bei Massenänderungen, welche zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung führen, den Widerruf dieser Ausschreibung in Betracht zu ziehen oder aber zumindest vorab mit allen Bietern das Einvernehmen herzustellen.

Grundlage für die Ausschreibung war – wie auch bei der Baumeisterausschreibung – die „Standardisierte Leistungsbeschreibung für den Hochbau“ (LB-HB) unter Zugrundelegung der „Allgemeinen Bestimmungen für den geförderten Steirischen Wohnbau“. Hierbei handelt es sich um ein Übereinkommen zwischen den Bauträgern und der Sparte Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Steiermark.

Der LRH stellt fest, dass die Zimmermeisterarbeiten-Ausschreibung eine Vielzahl frei formulierter – d. h. nicht in der LB-HB enthaltener – Zusatzpositionen aufwies. Solche Positionen müssen klar beschrieben sein, da sonst im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können.

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen

soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

Der LRH hält hierzu jedoch fest, dass in der LB-HB für die Standardleistungsgruppe LG 36 – Zimmermeisterarbeiten (nunmehr: Holzbau) zum Ausschreibungszeitpunkt neben neuen Baustoffen vor allem standardisierte Ausschreibungstexte für den modernen Holzbau mit vorgefertigten Bauelementen fehlten. Erst in der 2017 veröffentlichten Version 020 bzw. deren Implementierung in die LB-HB Version 021 vom 31. Dezember 2018 wurde dieser Umstand verbessert.

Die Zimmermeisterarbeiten wurden zu pauschalen Festpreisen mit elfmonatiger Preisbindung ausgeschrieben, sodass auch hier der LRH keine Massenänderungsprüfung (Bietersturzanalyse) durchführen musste.

Die mit 11. Dezember 2015 datierte Schlussrechnung inkl. mehrerer Nachträge belief sich vor Skontoabzug auf einen Gesamtbetrag von netto € 44.671,22, was einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von rund € 11.100,-- entspricht. Die Mehrkosten sind überwiegend auf die zusätzlichen Balkongeländer im Erdgeschoß und Holzzäune auf Stützmauern zurückzuführen.

Der LRH stellt fest, dass durch die Hanglage die Balkone in den Erdgeschoßen Geländer benötigten und dieser Umstand in der Planung bereits berücksichtigt wurde. Die notwendigen Positionen wurden im Leistungsverzeichnis der Zimmermeisterausschreibung augenscheinlich vergessen, und es war daher die Mengenermittlung für die Zimmermeisterarbeiten mangelhaft.

Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen, um das Risiko von Spekulationen in der Angebotsphase sowie von Kostenüberschreitungen durch Nachtragsangebote zu minimieren.

Wohnhaus Niederwölz 31 – Gewerke HKLS

Die Ausschreibung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten erfolgte gemäß BVergG mittels einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Es wurden sechs Unternehmen eingeladen, ein Angebot abzugeben. Vier Bieter folgten dieser Einladung.

Nach der am 6. August 2014 erfolgten Angebotseröffnung wurden Einsparungsmaßnahmen getroffen, die zu geringfügigen Massenänderungen bei diesem Gewerk führten. Die Reihung zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung sowie nach erfolgter Massenreduktion sah wie folgt aus:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.08.2014	Variante 1: Massenkorrektur vom 16.09.2014
Bieter 5	(1) 88.676	(1) 86.056
Bieter 4	(2) 100.740	(2) 97.766
Bieter 6	(3) 104.274	(3) 103.003
Bieter 3	(4) 104.948	(4) 103.060
Bieter 1	n. a.	n. a.
Bieter 2	n. a.	n. a.

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.
n. a.: nicht abgegeben

Nach der Massenkorrektur kam es zu keiner Änderung der Angebotsreihung. Der Billigstbieter wurde nach Abgabe einer Massengarantie per Auftragschreiben vom 30. Oktober 2014 zu einer Pauschalauftragssumme von € 86.056,20 netto beauftragt.

Im Zuge der Bauausführung wurden weitere Kosteneinsparungen erzielt, sodass sich der Schlussrechnungsbetrag vor Skontoabzug auf nunmehr € 83.273,60 netto belief. Dies entspricht einer Einsparung von rund 3,2 % zur ursprünglichen Auftragssumme.

Wohnhaus Niederwölz 31 – Planungs- und Baubetreuungsleistungen

Die Kostenentwicklung betreffend die Honorare stellte sich wie folgt dar:

Honorar für	erbracht von	Auftragssumme netto	Abrechnungs- summe netto (vor Skonto)
Planungsleistungen	Architekt	16.677	16.136
Planungsleistungen	WBT	2.254	23.249
ÖBA	WBT	k. A.	20.123
Statik (Pauschale)	Statiker	9.000	6.882
Planungs- und Baukoordination	Baumeister	k. A.	5.388
Bauphysik	Bauphysiker	k. A.	4.500
Planung und Bauaufsicht Elektro (Pauschale)	Technisches Büro	1.800	1.800
Planung und Bauaufsicht HKLS (Pauschale)	Technisches Büro	3.180	3.180
Bauverwaltungskosten	WBT		18.858
Abzgl. PKW-Anteil lt. FAEW	---		-1.257
Summe Honorare (gerundet)			98.859

Quelle: Werkverträge und Endabrechnung des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Der LRH stellt fest, dass aus der ursprünglich der FAEW vorgelegten Kostenermittlung nicht eindeutig hervorgeht, in welchem Ausmaß der gemeinnützige WBT Planungsleistungen und weitere honorarwürdige Leistungen ausführt. So wurden beim Architektenvertrag dessen Leistungen mit 35 % der HOA angeführt und lediglich der Anteil der GWS an den HOA-Leistungen mit 5 % beziffert. Die Ausführungsplanung (33 % der HOA) sowie die Kostenermittlungsgrundlagen (12 % der HOA) wurden zwar monetär bewertet, deren Beauftragung jedoch offengelassen. Gemäß Auskunft des gemeinnützigen WBT wurden diese Arbeiten von diesem selbst ausgeführt.

An Gesamtaufwendungen für Honorare wurden laut Endabrechnung des gemeinnützigen WBT rund € 98.900,- ausgeschrieben. Dieser Betrag entspricht jenem Betrag, welcher in den Formularen zur Wohnbauförderung in der Endabrechnung ausgewiesen ist. Da der LRH Abweichungen bei der Kostenermittlung im Vergleich zu den laut Endabrechnung angeführten Honoraren feststellte, forderte er den gemeinnützigen WBT auf, seine als Eigenleistung verrechneten Honorare sowie jene der weiteren Sonderfachleute bekannt zu geben. Der WBT führte aus, dass er neben der ÖBA auch die verbleibenden 65 % Teilleistungen der Planungsleistung erbrachte, und verrechnete hierfür das jeweils höchste zulässige Honorar laut Vorgabe der FAEW.

Der LRH stellt fest, dass die in der Endabrechnung ausgewiesenen Honorarbeträge geringfügig von den durch den gemeinnützigen WBT bekannt gegebenen Honoraren abweichen.

Für die Bauphysik wurden tatsächlich € 9.000,- anstatt der angegebenen € 4.500,- bezahlt, da durch die Umstellung auf Massivbauweise diese Arbeiten doppelt ausgeführt werden mussten. Hierzu stellt der LRH fest, dass laut Auskunft der FAEW für Bauvorhaben bis 15 WE lediglich € 1.700,- für die Bauphysik sowie weitere € 250,- für die Erstellung des ÖKO-Index verrechnet werden dürfen.

Der Kostenanteil der Honorare an den Gesamtkosten (ohne PKW-Anteil) beträgt rund 14,5 %, was durchschnittlichen Honorarkosten von € 276,10 je m² NF entspricht. Dieser Wert ist im Vergleich als überdurchschnittlich hoch anzusehen. Dieser Umstand ist vorwiegend auf die kleingliedrige Bauweise und die volle Ausschöpfung des Planungsleistungs- und ÖBA-Honorars gemäß HOA zurückzuführen. Der LRH merkt hierzu an, dass dieser Betrag seitens des Fördergebers FAEW mittlerweile auf € 248,- (für Bauvorhaben bis neun WE) begrenzt wurde.

Wohnhaus Niederwölz 31 – Skonti

Durch die rechtzeitige Begleichung der gestellten Rechnungen belief sich der gesamte Skontobetrag bei den mit der Errichtung betrauten Unternehmen (reine Baukosten sowie

die technische Gebäudeausrüstung) auf € 17.090,83. Dies entspricht einem Prozentsatz von rund 2,8 %.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz bzw. der beauftragte gemeinnützige WBT ihrer Verpflichtung hinsichtlich zeitgerechter Prüfung und Freigabe der Teil- und Schlussrechnungen nachkamen. Durch die Einhaltung der Zahlungsziele konnten Skonti entsprechend den Vereinbarungen lukriert werden.

Wohnhaus Niederwölz 66 – Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für das Wohnhaus 66 enthielt zugleich auch die Leistungen für die Trockenbauarbeiten und wurde in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben. Es wurden sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen, wovon lediglich drei Unternehmen tatsächlich ein Angebot stellten. Auch bei diesem Bauvorhaben kam es nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse zu einer Überschreitung des höchstzulässigen förderbaren Kostensatzes, sodass Kosteneinsparungen in Höhe von € 32.000,-- getroffen werden mussten. Dies wirkte sich u. a. auch auf das Baumeistergewerk aus. In mehreren Einsparungsvarianten wurden anhand der eingelangten Angebote Sparpotenziale ermittelt

Folgende Angebotsergebnisse wurden bei der am 6. April 2017 abgehaltenen Angebotsöffnung sowie den nachfolgenden Einsparungs- und Massenkorrekturen für die Baumeisterarbeiten erzielt:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.04.2017	Variante 1: Massen- korrektur vom 12.04.2017	Variante 3: Massen- korrektur vom 22.06.2017
Bieter 5	(1) 385.841	(1) 317.070	(1) 329.942
Bieter 1	(2) 412.789	(2) 362.555	(2) 380.384
Bieter 6	(3) 438.925	(3) 363.383	(3) 384.789
Bieter 2	n. a.	n. a.	n. a.
Bieter 3	n. a.	n. a.	n. a.
Bieter 4	n. a.	n. a.	n. a.

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.
n. a.: nicht abgegeben

Nachdem es bei den diversen Massenkorrekturen zu keiner Änderung der Angebotsreihung kam, wurde der Billigstbieter mit den Baumeisterarbeiten zu einem Pauschalbetrag von € 329.942,41 beauftragt.

Die Schlussrechnungssumme vom 20. September 2018 beläuft sich inkl. mehrerer kleiner Nachträge auf einen Gesamtbetrag von netto € 334.751,15 und liegt damit nur geringfügig (+ 1,5 %) über der beauftragten Summe.

Der LRH stellt fest, dass die Vergabe der Baumeisterarbeiten grundsätzlich den Vorgaben des BVergG entsprach, weist jedoch darauf hin, dass nachträgliche Massenkorrekturen in laufenden Vergabeverfahren problematisch sind. Diese können möglicherweise zu Anfechtungen des Verfahrens (insbesondere der Zuschlagsentscheidung) führen und Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

Wohnhaus Niederwölz 66 – Zimmermeisterarbeiten

Für die Vergabe der Zimmermeisterarbeiten wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt, bei der zehn Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Sieben Unternehmen haben ihr Angebot fristgerecht bis zum 5. April 2017 abgegeben.

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte gemäß Angebotsniederschrift am 6. April 2017. Aufgrund von Einsparmaßnahmen mussten auch bei den Zimmermeisterarbeiten Massenkorrekturen vorgenommen werden. Die Reihung zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung sowie nach erfolgter Massenreduktionen sah wie folgt aus:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.04.2017	Variante 1: Massenkorrektur vom 12.04.2017	Massenkorrektur vom 06.06.2017
Bieter 8	(1) 76.110	(1) 66.385	(1) 67.910
Bieter 10	(2) 80.274	(3) 70.776	(3) 72.351
Bieter 4	(3) 80.490	(2) 70.106	(2) 71.764
Bieter 6	(4) 82.697	(4) 74.376	(4) 76.001
Bieter 7	(5) 83.149	(5) 75.664	(5) 77.321
Bieter 3	(6) 89.402	(6) 79.930	(6) 81.555
Bieter 9	(7) 90.057	(7) 81.806	(7) 83.464
Bieter 1	n. a.	n. a.	n. a.
Bieter 2	n. a.	n. a.	n. a.
Bieter 5	n. a.	n. a.	n. a.

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.
n. a.: nicht abgegeben

Das Angebot des Billigstbieters blieb auch nach den erfolgten Massenkorrekturen erstgereiht. Dieser Bieter wurde nach Einholung einer Massengarantie am 12. Juli 2017 mit den Zimmermeisterarbeiten zu einem Pauschalbetrag von € 67.910,44 netto beauftragt.

Die Zimmermeisterarbeiten wurden zu pauschalen Festpreisen mit Preisbindung bis zum „Bauende“ ausgeschrieben.

Hierzu stellt der LRH fest, dass die Festpreisfrist grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen darf. Auch wenn – wie im vorliegenden Fall – davon auszugehen ist, dass das Bauende innerhalb dieser Frist erreichbar sein wird, so empfiehlt der LRH dennoch, künftig die Festpreisbindung gesetzeskonform mit einem Maximum von zwölf Monaten zu begrenzen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 ersuchte der Billigstbieter um Auflösung seines Vertrages aus gesundheitlichen Gründen. Zugleich gab er einen Ersatzauftragnehmer bekannt, welcher zu denselben Bedingungen in das Vertragsverhältnis einsteigen würde. Später stellte sich heraus, dass über den bisherigen Billigstbieter am 17. September 2018 der Konkurs eröffnet wurde.

Die mit 2. Oktober 2018 datierte Schlussrechnung des Ersatzauftragnehmers belief sich vor Skontoabzug auf einen Gesamtbetrag von netto € 72.926,56, was einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von rund 7,4 % entspricht. Die Mehrkosten sind überwiegend auf zusätzliche Sichtschutzwände beim Balkon, einem zusätzlichen Zaun sowie Änderungen beim Müllplatz zurückzuführen.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, wonach besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen ist, um Kostensteigerungen durch Nachtragsangebote zu vermeiden. Grundsätzlich sollten etwaige Nutzerwünsche bereits im Vorhinein genauestens definiert werden und in die Planungsphase einfließen.

Wohnhaus Niederwölz 66 – Gewerke HKLS

Das Gewerk HKLS wurde mittels eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Es gaben alle vier eingeladenen Unternehmen ein Angebot ab.

Auch bei der HKLS-Vergabe wurden nach Einholung der Angebote geringfügige Massenkorrekturen vorgenommen, welche in folgende Angebotsreihung mündete:

Bieter	Nettoangebotssumme 06.08.2014	Variante 1: Massenkorrektur vom 16.09.2014
Bieter 1	(1) 104.026	(1) 102.426
Bieter 2	(2) 107.573	(2) 104.473
Bieter 4	(3) 110.308	(3) 106.425
Bieter 3	(4) 118.622	(4) 117.414

Quelle: Angebotsniederschrift sowie Preisspiegel des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

Die Zahlen in Klammern stellen die Angebotsreihung dar.

Im Zuge der Massenkorrektur kam es zu keiner Änderung der Angebotsreihung. Der Billigstbieter wurde nach Abgabe einer Massengarantie per Auftragschreiben vom 12. Juli 2017 zu einer Pauschalauftragssumme von € 102.425,60 netto beauftragt.

Dieser Betrag reduzierte sich im Zuge der Ausführung erneut, da die ursprünglich geplante Fernregelung nicht zur Ausführung kam. Die Schlussrechnung vom 22. August 2018 belief sich vor Skontoabzug auf € 86.727,20 netto. Dies entspricht einer Einsparung von rund 15,3 % zur ursprünglichen Auftragssumme.

Wohnhaus Niederwölz 66 – Planungs- und Baubetreuungsleistungen

Folgende honorarwürdige Leistungen wurden seitens der Gemeinde Niederwölz bzw. des beauftragten gemeinnützigen WBT bekannt gegeben:

Honorar für	erbracht von	Abrechnungssumme netto (vor Skonto)
Planungsleistungen	Architekt	30.449
Planungsleistungen	WBT	6.851
ÖBA	Architekt	19.403
Statik	Statiker	8.210
Planungs- und Baukoordination	Baumeister	4.460
Bauphysik	Bauphysiker	4.400
Sonderfachleute (Schallschutz)		399
Planung und Bauaufsicht Elektro (Pauschale)	Technisches Büro	2.103
Planung und Bauaufsicht HKLS (Pauschale)	Technisches Büro	3.244
Bauverwaltungskosten	WBT	16.776
Summe Honorare (gerundet)		96.000

Quelle: Schlussrechnungen der jeweiligen Planer sowie Angaben des gemeinnützigen WBT, aufbereitet durch den LRH (gerundet)

An Gesamtaufwendungen für Honorare wurden laut Formular zur Endabrechnung rund € 96.000,-- ausgewiesen.

Aufgrund der abweichenden Schlussrechnungsbeträge zum ausgewiesenen Gesamtbetrag forderte der LRH auch bei diesem Bauvorhaben eine detaillierte Honoraraufstellung an.

Der LRH stellt fest, dass der gemeinnützige WBT die verbleibenden Teilleistungen in Höhe von 20 % der HOA für sich als Honorar bezog. Dadurch sah er seine Mitarbeit bei diesem Bauvorhaben als abgegolten an. Inwieweit der WBT diese Leistungen erbracht hat, geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Auch bei diesem Bauvorhaben wurde das fördermäßig zulässige Honorar für die Erstellung der bauphysikalischen Eignungsüberprüfung überschritten.

Der Kostenanteil der Honorare an den Gesamtkosten (ohne PKW-Anteil) beträgt rund 13,4 %, was durchschnittlichen Honorarkosten von € 246 je m² NF entspricht. Dieser Wert ist im Vergleich als geringfügig über dem Durchschnitt anzusehen und liegt knapp unter den zulässigen Honorarkosten gemäß Vorgaben des Fördergebers, welcher für Wohnbauten in dieser Größenordnung maximale Kosten von € 248,- vorsieht.

Wohnhaus Niederwölz 66 – Skonti

Die Summe aller erzielten Skonti betrug bei den mit der Errichtung betrauten Unternehmen (reine Baukosten sowie die technische Gebäudeausrüstung) bei diesem Bauvorhaben € 19.005,76. Dies entspricht einem Prozentsatz von rund 2,9 %.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz bzw. der beauftragte gemeinnützige WBT ihrer Verpflichtung hinsichtlich zeitgerechter Prüfung und Freigabe der Teil- und Schlussrechnungen nachkamen. Durch die Einhaltung der Zahlungsziele konnten Skonti entsprechend den Vereinbarungen lukriert werden.

Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen zum Kapitel Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung

- Der LRH stellt fest, dass grundsätzlich zu beiden Bauvorhaben die angeforderten Vergabedokumentationen aller ausgewählten Gewerke von der Gemeinde Niederwölz bzw. vom gemeinnützigen WBT vorgelegt werden konnten.
- Bis auf die fehlende Bezeichnung des Vergabeverfahrens auf den Angebotsschreiben und (in einem Fall) eine unpräzise Angabe der Angebotsfrist waren sämtliche geprüfte Verfahren den Vorgaben des BVergG entsprechend.
- Die Niederschriften über die Angebotseröffnungen und die jeweiligen Prüfberichte zur Vergabebegründung waren nachvollziehbar und schlüssig.

Sämtliche Angebote waren vergabekonform durch Lochungen gekennzeichnet, und es wurden dem LRH auch die mit Eingangsstempel verzeichneten Originalkuverts lückenlos vorgelegt.

- Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen, um Massenänderungen vor der Vergabe weitestgehend zu vermeiden. Nutzerwünsche – insbesondere jene des Bauherrn – sollten bereits in der Planungsphase genauestens definiert werden, um eine ausschreibungsreife Ausführungsplanung erstellen zu können.
- Die Honorarermittlung für die durch den gemeinnützigen WBT erbrachten Eigenleistungen ist nicht durchgehend nachvollziehbar. Grundsätzlich wird vom LRH die Sinnhaftigkeit des bereits vor Baubeginn per Betreuungs- und Verwaltungsvertrages vereinbarten zusätzlichen jährlichen Verwaltungshonorars in Frage gestellt.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 23. April 2019 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Gemeinde Niederwölz:

Bürgermeister Albert Brunner

Vizebürgermeister Christian Rieger

Gemeindekassier Werner Haselmann

Ing. Markus Salchegger

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Elisabeth Freidorfer

Mag. Tina Freiburger

Dipl.-Ing. Gernot Fröhlich

Mag. Barbara Schachner

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gebarung der Gemeinde Niederwölz der Jahre 2015 bis 2017. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Geschäftsordnung [Kapitel 2]

Gemeindeorgane [Kapitel 2.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass dem GV in der Gemeinde Niederwölz während des gesamten Prüfzeitraumes ausschließlich die in § 44 Abs. 1 GemO stehenden Angelegenheiten oblagen.

Fachausschüsse [Kapitel 2.2.4]

- Der LRH stellt fest, dass dem § 28 GemO erst über ein Jahr nach der konstituierenden Sitzung des GR entsprochen wurde.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum kein FA öfter als einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammentrat. Einer der eingerichteten Ausschüsse hielt im gesamten Prüfzeitraum keine einzige Sitzung ab.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt dem GR, die Tätigkeiten der bestellten FA zu evaluieren. Sofern sich für FA ausschließlich sporadische Tätigkeiten ergeben, ist anzuraten, die betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des GV beizubehalten.

Prüfungsausschuss [Kapitel 2.2.5]

- Der LRH stellt fest, dass Überprüfungen durch den PA nur in den Jahren 2015 und 2016 zumindest vierteljährlich stattfanden.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt dem PA, den Bestimmungen des § 86 Abs. 3 GemO zukünftig jedes Jahr gerecht zu werden.
- Der LRH stellt fest, dass der PA seinem Prüfauftrag bis Ende 2016 nur sehr eingeschränkt nachkam.
 - **Empfehlung 3:**
Der LRH empfiehlt dem PA, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Es wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige

Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und der im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen ist.

Sitzungen der Kollegialorgane [Kapitel 2.3]

- Der LRH stellt fest, dass es im gesamten Prüfzeitraum weder einen Sitzungsplan für den GR noch für den GV bzw. für die Ausschüsse gab.
 - **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig dem GR jedes Jahr einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO zur Beschlussfassung vorzulegen. Auch die übrigen Kollegialorgane sollten entsprechende Sitzungspläne für jedes Jahr beschließen.
- Der LRH stellt fest, dass die Hälfte der im Prüfzeitraum stattgefundenen GV-Sitzungen kurzfristig telefonisch einberufen wurde. Auch etwa die Hälfte der Sitzungen des PA im Prüfzeitraum wurde persönlich und nicht schriftlich einberufen. Hinsichtlich der Einberufung zu den FA-Sitzungen konnte der LRH den jeweiligen Protokollen nichts entnehmen.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig die Sitzungen aller Kollegialorgane nach § 51 Abs. 5 GemO schriftlich und rechtzeitig einzuberufen.
- Der LRH stellt fest, dass die Einberufungen zu den Sitzungen des GR im gesamten Prüfzeitraum gemäß § 51 Abs. 7 GemO mit Tagesordnung erfolgt sind. Ob die Einberufungen des GV und der Ausschüsse inklusive Tagesordnung stattgefunden haben, konnte mangels Nachweisen nicht festgestellt werden.
 - **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt, die Einberufung zu Sitzungen aller Kollegialorgane gesetzeskonform zu vollziehen und bereits mit der Einberufung die Tagesordnung gemäß § 51 Abs. 7 GemO bekannt zu geben.
- Der LRH stellt fest, dass die in der Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum gestellten Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Tagesordnung beraten und abgestimmt wurden, ohne dass ein anderslautender Beschluss des GR getroffen wurde.
 - **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig Dringlichkeitsanträge erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen oder einen GR-Beschluss gemäß § 54 Abs. 3 GemO einzuholen.
- Der LRH stellt fest, dass durch den Einschub zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Nummerierung der ursprünglichen Tagesordnungspunkte umgereiht wurde.

- **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt, durch den Beschluss zur Hinzufügung zusätzlicher Tagesordnungspunkte die Reihenfolge der ursprünglichen Tagesordnung nicht abzuändern.
- Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2018 eine Personalangelegenheit in öffentlichen Sitzungen besprochen wurde, durch deren Veröffentlichung die Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen drohte und die daher in nicht öffentlichen Sitzungen beraten hätte werden müssen.
- Der LRH stellt fest, dass laut den Protokollen der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum in jeder Sitzung eine Fragestunde abgehalten, die Dauer jedoch nie protokolliert wurde. Eine durchgehende Beantwortung der mündlichen Anfragen konnte anhand der Protokolle nicht festgestellt werden.
- **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt sicherzustellen, dass sämtliche offene Anfragen, die aus der Fragestunde ergehen, gemäß § 54 Abs. 4 GemO spätestens in der nächsten Sitzung des GR durch das zuständige Einzelorgan Beantwortung finden.
- Der LRH stellt fest, dass dem § 54 Abs. 5 GemO in den Jahren 2015 und 2016 nicht entsprochen wurde.
- Der LRH stellt anhand der Überprüfung der Sitzungsprotokolle fest, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht einhielt und auch keinen abweichenden Beschluss fasste.
- **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt dem GV, die gesetzlichen Vorgaben zu den Sitzungen einzuhalten.

Beschlussfassungen der Kollegialorgane [Kapitel 2.4]

- Der LRH stellt fest, dass die betreffenden Mitglieder des GR ihre Befangenheit dahingehend hätten wahrnehmen müssen, indem sie den Sitzungsraum bereits zu Beginn der Beratung verlassen.
- **Empfehlung 11:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig die Bestimmungen über die Befangenheit gemäß § 58 Abs. 2 GemO einzuhalten.

Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane [Kapitel 2.5]

- Der LRH stellt fest, dass der Bauausschuss im Jahr 2017 einen Beschluss außerhalb seines definierten Wirkungsbereiches fasste.

- Der LRH stellt fest, dass durch den fehlenden Informationsgehalt in den Protokollen nicht beurteilt werden kann, ob Beschlüsse vom tatsächlich zuständigen Gremium (GV oder GR) getroffen wurden.

- **Empfehlung 12:**

- Der LRH empfiehlt, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen.**

Abfassung der Verhandlungsschriften [Kapitel 2.6]

- Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Kollegialorgane zu einem großen Teil unvollständig geführt wurden.

- **Empfehlung 13:**

- Der LRH empfiehlt, auch die Niederschriften über die Sitzungen des GV sowie der FA entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten. Allen Kollegialorganen wird empfohlen, sowohl die Tagesordnungspunkte als auch die gefassten Beschlüsse aussagekräftig und präzise zu formulieren. Den Protokollen sind wesentliche Informationen über die gearungsrelevanten Handlungen sowie die erforderlichen Beilagen oder zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beizufügen. Die Kollegialorgane sind angehalten, Beratungen und Beschlüsse dergestalt zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt.**

- Der LRH stellt fest, dass der GR bis Mitte des Jahres 2018 das jeweils letzte Protokoll der GR-Sitzung vom Amtsleiter bzw. Gemeindesekretär verlesen ließ und genehmigte. Seit Inkrafttreten der GemO-Novelle LGBl. Nr. 29/2010 am 1. Mai 2010 bedarf es keines derartigen Genehmigungsbeschlusses mehr.

- Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen ab dem Jahr 2016 nicht derart abgelegt wurden, dass eine Entnahme einzelner Teile verhindert werden kann.

- **Empfehlung 14:**

- Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften pro Jahr binden zu lassen. Zudem empfiehlt der LRH eine sichere digitale Führung und Bearbeitung von Verhandlungsschriften durch ein passendes Datenbanksystem.**

Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde [Kapitel 2.7]

- Der LRH stellt fest, dass die Aufsichtsbehörde bereits in ihren Überprüfungen in den Jahren 2010 und 2017 zum Teil noch heute aufrechte Mängel feststellte.

- **Empfehlung 15:**

- Der LRH empfiehlt, die Beanstandungen der Aufsichtsbehörde umgehend zu beseitigen und dabei die gesetzlichen Grundlagen zur**

Geschäftsordnung heranzuziehen sowie einen Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden anzustreben.

Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 3]

- Laut Art. 12 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen VA und RA inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung im Internet zur Verfügung zu stellen.

- **Empfehlung 16:**

Der LRH empfiehlt, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten.

Finanzieller Status [Kapitel 3.1]

- Der LRH stellt fest, dass im RA 2017 die Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von € 300.000,-- nicht verbucht wurde (siehe dazu auch Feststellung und Empfehlung zu Kapitel 3.1.4 Darlehen).

- **Empfehlung 17:**

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen im jeweiligen Finanzjahr sichergestellt wird.

- Im Zuge der Prüfung der Salden anhand der von den kontoführenden Bankinstituten eingeforderten Bankbestätigungen wurde festgestellt, dass das Guthaben eines Sparbuches der Gemeinde nicht im Gemeinderechnungswesen enthalten war. Laut Mitteilung der Gemeinde handelt es sich um ein Sparbuch der Agrargemeinschaft.

- **Empfehlung 18:**

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, dass Sparurkunden (Sparbücher) anhand der Bezeichnung dem identifizierten Kunden eindeutig zuordenbar sind.

Girokonten [Kapitel 3.1.1]

- Bei einem Girokonto der Gemeinde wurde erst im Rahmen der Prüfung durch den LRH die Verfügungsberechtigung entsprechend den Vorgaben des § 47 GHO richtiggestellt.

- **Empfehlung 19:**

Der LRH empfiehlt, künftig bezüglich der Verfügung über Konten und Sparbücher auf Rechtskonformität gemäß § 47 GHO zu achten.

Rücklagen [Kapitel 3.1.2]

- Der LRH stellt fest, dass der Stand der Rücklagen im RA per 31. Dezember 2017 nicht mit den durch das Bankinstitut bestätigten Salden per 31. Dezember 2017 übereinstimmt. Laut Mitteilung der Gemeinde wurde vergessen, die Zinsen zu buchen.
 - **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt, darauf zu achten, dass künftig die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im Gemeinderechnungswesen in jenem abzuschließenden Haushaltsjahr erfolgt, in welchem auch die Fälligkeit gegeben ist.

- In der Gemeinde waren wenige bzw. keine Mittel für Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen vorhanden.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt, durch Rücklagenbildung entsprechend der rechtlichen Vorgaben den Erhalt des Gemeindeeigentums sicher zu stellen.

Wertpapiere und Beteiligungen [Kapitel 3.1.3]

- Die Summe der Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ weicht im RA 2017 geringfügig vom durch das Bankinstitut bestätigten Saldo per 31. Dezember 2017 ab.
 - **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt, die Anteile Bank im „Einzelnachweis der Wertpapiere“ entsprechend dem durch das Bankinstitut bestätigten Saldo dazustellen.

- Der Wert der Beteiligung an der „Lachtal-Lifte und Seilbahnen GmbH & Co KG“ wurde im RA der Gemeinde um € 4.195,75 höher dargestellt, als die tatsächliche Haftungssumme gemäß Auszug aus dem Firmenbuch betrug.
 - **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde die unverzügliche Richtigstellung des im „Einzelnachweis der Beteiligungen“ ausgewiesenen Wertes, um eine korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu gewährleisten.

Darlehen [Kapitel 3.1.4]

- Der LRH stellt fest, dass im RA die Zinsen zum Zeitpunkt der jeweiligen Aufnahme der Darlehen erfasst wurden, bei Veränderungen jedoch keine Anpassung erfolgte.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, im Sinne der Kostenwahrheit in den RA die jeweils aktuell gültigen Zinssätze auszuweisen.

- Bezüglich der fehlenden Verbuchung einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 300.000,- im Finanzjahr 2017 weist der LRH darauf hin, dass sämtliche Buchungen im jeweils richtigen Finanzjahr durchgeführt werden müssen.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Finanzschulden dem abzuschließenden Haushaltsjahr zugeordnet und im betreffenden RA ausgewiesen werden, damit die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde dargestellt wird.

Rechnungsquerschnitt [Kapitel 3.2]

- Im Zuge der Analyse des Gemeindehaushaltes anhand des Rechnungsquerschnittes stellt der LRH fest, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich zur Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet wurden. Die Tilgung dieser Finanzschulden schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.
- Aufgrund der nur eingeschränkt umsetzbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen müssen zur Gegensteuerung Reduktionen der laufenden Ausgaben in Betracht gezogen werden.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um höhere Einnahmen zu lukrieren bzw. laufende Ausgaben zu reduzieren und nachhaltig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.
- Aufgrund der unvollständigen Verbuchung der Aufnahme von Finanzschulden bezog der LRH diese Werte in das Ergebnis der Finanztransaktionen mit ein, da ansonsten im Prüfzeitraum der Jahresvergleich verzerrt wäre.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt, im Rechnungswesen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde abzubilden, da auch aus dem Rechnungsquerschnitt grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden.
- Der LRH beurteilte die finanzielle Lage auch anhand der drei Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“ sowie „Quote freie Finanzspitze“ und weist zusammenfassend darauf hin, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen ist.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt, adäquate Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um keine weitere Einschränkung des ohnehin minimal vorhandenen Spielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen.

Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt [Kapitel 3.3]

- Eine interne Verrechnung von Leistungen (wie Personal, Büromaschinen etc.) der Haushaltsgruppe „0 – Vertretungskörper“ an andere Verwaltungszweige wurde bis dato nicht durchgeführt.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt, die Leistungen der Hauptverwaltung, die für andere Verwaltungszweige erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen, um eine Erhöhung der Kostenwahrheit zu erreichen.

- Die Gemeinde Niederwölz ist Veranstalter des alljährlichen Maxlaunmarktes. Eine Verrechnung der Leistungen der Hauptverwaltung an diesen Verwaltungszweig wurde nicht durchgeführt.
 - **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt im Sinne der Kostenwahrheit, die Leistungen der Hauptverwaltung, welche für die Durchführung des Maxlaunmarktes erbracht werden, aufzuzeichnen und intern zu verrechnen.

- Gemäß Marktordnung der Gemeinde sind die Marktstandgebühren jährlich im Gemeinderat zu beschließen. Ein derartiger Beschluss war im Prüfzeitraum in den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates nicht ersichtlich.
 - **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt, Marktstandgebühren basierend auf einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten) festzulegen und diese gemäß § 12 Marktordnung der Gemeinde jährlich im Gemeinderat zu beschließen.

- Eine Übersicht über den Straßenzustand im Gemeindegebiet und ein darauf basierender mittelfristiger Sanierungsplan liegen bei der Gemeinde nicht vor. Somit ist keine Basis für eine zukünftige Investitionsplanung von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen und den damit verbundenen Ausgaben gegeben.
 - **Empfehlung 32:**
Der LRH empfiehlt, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen und auf dieser Basis eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung bzw. Erweiterungsplanung zu erstellen.

Projekte im außerordentlichen Haushalt [Kapitel 3.4]

- Der LRH stellt fest, dass beim Bauprojekt „Errichtung Ersatzwohnhaus Alte Schule“ die Verbuchung sämtlicher Ausgaben auf der Post 728000 „Entgelte für sonstige

Leistungen von Firmen“ vorgenommen und das neu errichtete Gebäude nicht aktiviert wurde.

➤ **Empfehlung 33:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Rechenwerk der Gemeinde den rechtlichen Vorgaben entspricht und auch die Vermögenslage korrekt abbildet.

- Eine Erhebung notwendiger Investitionen bzw. eine Darstellung der Folgeausgaben für geplante Projekte war aus den übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.

➤ **Empfehlung 34:**

Der LRH empfiehlt, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inkl. anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 3.5]

- Im Zuge der Plausibilitätskontrolle wurde festgestellt, dass die Vollständigkeit des von der Gemeinde übermittelten Anlagennachweises bzw. Vermögens- und Schuldennachweises für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nicht gegeben war. Bspw. war der Neubau von Pumpwerken im Jahr 2016 (ao. H.) nicht erfasst.

➤ **Empfehlung 35:**

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung die Führung eines vollständigen Anlagennachweises bzw. eines Vermögens- und Schuldennachweises entsprechend den Vorgaben der GHO bzw. der VRV 1997 sichergestellt wird.

- Für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sieht die GemO unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie einen Betriebsleiter vor. Eine Satzung der Gemeinde Niederwölz konnte dem LRH für die Betriebe nicht vorgelegt werden. Außerdem informierte die Gemeinde darüber, dass seit dem Rücktritt des damaligen Bürgermeisters im Jahr 2006 die Bestellung eines neuen Betriebsleiters bis dato nicht erfolgte.

➤ **Empfehlung 36:**

Der LRH empfiehlt, unverzüglich die Versäumnisse hinsichtlich der Betriebssatzung und Betriebsleitung zu beheben, um den Vorgaben des § 71 GemO zu entsprechen.

Gebührenhaushalte [Kapitel 3.6]

- Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen) Kosten der

Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Für die Höhe der verrechneten Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung wurden bis dato von der Gemeinde Niederwölz keine Kostenkalkulationen erstellt. Die Preisgestaltung bei den Gebührenhaushalten war somit nicht nachvollziehbar.

➤ **Empfehlung 37:**

Der LRH empfiehlt, die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation (inklusive kalkulatorischer Kosten). Diese sollte zumindest kostendeckend sein und die Bildung von Rücklagen für die Erneuerung, die Instandhaltung sowie die Erweiterung diesbezüglicher Gemeindeanlagen ermöglichen.

- Im Prüfzeitraum erzielte die Gemeinde Niederwölz jährlich für den Betrieb der Wasserversorgung eine Kostenüberdeckung. Der LRH stellt fest, dass der Betrag der Kostenüberdeckung als Gewinnentnahme gebucht wurde und dass trotz gesetzlicher Vorgaben keine Zuführung zu Rücklagen gebildet wurde.

➤ **Empfehlung 38:**

Der LRH empfiehlt, die Mittel der Kostenüberdeckung betreffend den Gebührenhaushalt für Wasserversorgung unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges (gemäß Rechtsprechung des VfGH) zu verwenden.

- In der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Abwasserbeseitigung fällt auf, dass über den gesamten Prüfzeitraum ein Haushaltsausgleich erzielt werden konnte. Jedoch variieren die Ausgaben entsprechend den Einnahmen. Dies begründete die Gemeinde damit, dass die Übereinstimmung durch Gewinnentnahmen bei Überschüssen bzw. Investitions- oder Tilgungszuschüssen bei Unterdeckung erreicht wird.

➤ **Empfehlung 39:**

Der LRH empfiehlt, dass die Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) erfolgt.

- Dem Anschlussverpflichteten verrechnete Anschlussbeiträge sind im o. H. zu vereinnahmen (zweckgebundene Einnahme) und zur Finanzierung von Errichtungs- und Erweiterungskosten (Zuführung zu einem Projekt im ao. H. bzw. Bildung einer zweckgebundenen Rücklage) zu verwenden. Die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel wurde von der Gemeinde bis dato nicht umgesetzt.

- **Empfehlung 40:**
Der LRH empfiehlt, dass die rechtskonforme Verwendung der Anschlussbeiträge sichergestellt wird.
- Im Finanzjahr 2016 lag beim Ansatz 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ eine geringe Kostenüberdeckung vor. Der LRH stellt fest, dass durch die Gemeinde Gewinnentnahmen gebucht wurden, eine Zuführung zu Rücklagen (gemäß GemO bzw. GHO) erfolgte trotz gesetzlicher Vorgaben nicht.
- **Empfehlung 41:**
Der LRH wiederholt die Empfehlung für den Betrieb der Müllbeseitigung, dass die Verwendung der Mittel auch hier unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform (gemäß Rechtsprechung des VfGH) erfolgt.

Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen [Kapitel 4]

Mahnwesen der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 4.2]

- Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass in der Gemeinde Niederwölz keine Übersicht zu den Rückständen und deren Entwicklung vorhanden war.
- **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt, umgehend eine Übersicht zu den tatsächlichen Forderungsrückständen (allfällige Saldierung von Guthaben) unter Ausweis der Fälligkeiten zu erstellen.

Personalwesen [Kapitel 5]

Überblick [Kapitel 5.2.1]

- Der LRH stellt fest, dass seit Mitte Februar 2016 kein Amtsleiter bestellt wurde.
- **Empfehlung 43:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zur Gewährleistung einer raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und gesetzeskonformen Verwaltungsführung einen Amtsleiter zur Verfügung zu stellen.

Dienstpostenpläne [Kapitel 5.2.2]

- Der LRH stellt fest, dass die DP-Pläne Mängel aufweisen und keine Anpassung der DP-Pläne in den VA 2016 bis 2018 stattfand. Im Jahr 2018 wurde ein Bediensteter gemäß GR-Beschluss zusätzlich angestellt, ohne dass hierfür ein Nachtragsvoranschlag (NVA) erstellt wurde.

➤ **Empfehlung 44:**

Der LRH empfiehlt, im Falle der Überschreitung eines DP-Planes einen entsprechenden NVA zu beschließen.

- Der LRH stellt fest, dass in den RA 2015 bis 2017 die Nachweise, in welchen tatsächlich beschäftigte Dienstnehmer den DP-Plänen gemäß VA gegenübergestellt werden müssen, enthalten sind.
- Der LRH stellt fest, dass im VA 2015 kein DP-Plan angeführt war. Zusätzlich blieb die Anzahl der geplanten DP der Bediensteten in den VA 2016 bis 2018 unverändert, obwohl sich die tatsächlichen DP über die Jahre absehbar veränderten. Die DP-Pläne wurden nicht angepasst und wiesen damit über Jahre nicht die tatsächliche Anzahl an DP für die Gemeindebediensteten aus.
- Der LRH stellt fest, dass die in den RA 2016 bis 2017 gemäß VA geführten DP-Pläne nicht den DP-Plänen in den VA zu Jahresbeginn entsprechen.

➤ **Empfehlung 45:**

Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Erstellung der DP-Pläne mehr Sorgfalt walten zu lassen. Für die Darstellung der Personaldaten hinsichtlich der VRV 2015 sind geeignete Vorbereitungen zu treffen.

Beschlussfassungen [Kapitel 5.2.3]

- Der LRH stellt fest, dass Beschlussfassungen in der Gemeinde Niederwölz zur Personalauswahl im Prüfzeitraum gesetzeskonform abgehandelt wurden.

➤ **Empfehlung 46:**

Der LRH empfiehlt, dem GR für die Beschlussfassung einer beabsichtigten Personaleinstellung den Entwurf des entsprechenden Dienstvertrages vorzulegen und in den Verhandlungsschriften umfassendere Details zu den Personalentscheidungen festzuhalten.

Personalausgaben [Kapitel 5.3]

- Der LRH stellt fest, dass in jedem Jahr des Prüfzeitraumes die tatsächlichen Personalausgaben zum 31.12. die veranschlagten Personalausgaben gemäß VA überstiegen.

➤ **Empfehlung 47:**

Der LRH empfiehlt, zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Veranschlagung zu legen.

Personalverwaltung [Kapitel 5.4]

- Der LRH stellt fest, dass kein Organisationshandbuch vorhanden sowie die Organisation der Gemeindeverwaltung schriftlich nicht festgehalten ist.

- **Empfehlung 48:**
Der LRH empfiehlt, nähere Informationen zur Gemeindeverwaltung schriftlich in einem Organisationshandbuch festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Aktenführung [Kapitel 5.4.1]

- Der LRH stellt fest, dass nicht für alle im Prüfzeitraum in der Gemeinde Niederwölz beschäftigten Bedienstete ein Personalakt vorliegt.

- **Empfehlung 49:**
Der LRH empfiehlt, künftig für sämtliche Gemeindebedienstete einen Personalakt anzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass die Personalakten inhaltlich nicht ident sowie in sich weder chronologisch noch inhaltlich strukturiert sind.

- **Empfehlung 50:**
Der LRH empfiehlt, die Personalakten einer geeigneten Ordnungsstruktur zuzuführen und alle benötigten Dokumente strukturiert abzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass ausschließlich in einem Personalakt ein GR-Protokoll mit einem GR-Beschluss zu einer Personalangelegenheit, die zu einer Änderung des Vertragsbediensteten-Verhältnisses führte, zu finden ist.

- **Empfehlung 51:**
Der LRH empfiehlt, nach sämtlichen Personalentscheidungen, die durch den Beschluss des GR zustande kommen, die jeweiligen GR-Protokolle in den entsprechenden Personalakten abzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass nur in einem einzigen Personalakt ein Standesausweis zu finden ist, der jedoch nicht alle in § 10 Abs. 1 G-VBG geforderten Daten enthält. Zwei weitere – ebenso unvollständig geführte – in elektronischer Form vorhandene Standesausweise wurden nachgereicht. Für alle anderen Bediensteten gibt es bis dato keinen Standesausweis.

- **Empfehlung 52:**
Der LRH empfiehlt, gesetzeskonforme Standesausweise für sämtliche Gemeindebedienstete – bestenfalls elektronisch – zu führen. Hierbei weist der LRH auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung hin.

- Der LRH stellt fest, dass für drei im Prüfzeitraum zum Teil nicht ständig beschäftigte Bedienstete weder ein schriftlicher Dienstvertrag noch ein Dienstzettel gefertigt wurde.

- **Empfehlung 53:**
Der LRH empfiehlt, für jegliche Dienstverhältnisse – seien diese befristet oder unbefristet – einen Dienstvertrag oder Dienstzettel auszustellen und im Personalakt abzulegen.
- Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Niederwölz entsprechende Nachträge zu den Dienstverträgen weder im Prüfzeitraum noch davor erstellt wurden.
- **Empfehlung 54:**
Der LRH empfiehlt, für sämtliche derzeit in Beschäftigung stehende Gemeindebedienstete einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen, sofern sich eine Änderung der Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder der Beschäftigungsart, die mit einem Wechsel der Entlohnungsgruppe verbunden war, ergab. Diese Empfehlung gilt auch für künftig eintretende Bedienstete.

Dienstzeiterfassung [Kapitel 5.4.2]

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz weder über einen Dienstplan noch über eine schriftlich dokumentierte, einheitliche, allgemein gültige Regelung zur Aufzeichnung von Dienstzeiten verfügt.
- **Empfehlung 55:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, entweder einen fixen, schriftlich festgehaltenen Dienstplan für alle Bediensteten vorzuschreiben, den sie ausnahmslos einzuhalten haben, oder allen Bediensteten anzuordnen, ihre Dienststunden lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist einer durchgehenden Kontrolle inklusive Dokumentation eines entsprechenden Kontrollvermerks zu unterziehen.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum nur einige Bedienstete Aufzeichnungen ihrer Dienstzeiten führten. Dies beanstandeten sowohl die Aufsichtsbehörde in den Jahren 2010 und 2017 als auch der PA der Gemeinde Niederwölz im Jahr 2018.
- **Empfehlung 56:**
Der LRH empfiehlt, zu den Beanstandungen vonseiten der Aufsichtsbehörde und des PA umgehend adäquate Maßnahmen einzuleiten.
- Ein Bediensteter dokumentierte im Prüfzeitraum auf seinen handschriftlichen Aufzeichnungen zu den Dienstzeiten auch die Art der Tätigkeit, da seine Verwendung im Tageslauf mehrere unterschiedliche Tätigkeiten zuließ.
- **Empfehlung 57:**
Der LRH empfiehlt, dass Bedienstete, die unterschiedliche, mitunter gefährliche Tätigkeiten ausüben, oder Bedienstete, die während der

wöchentlichen Ruhezeit, der Ersatzruhe oder der Feiertagsruhe beschäftigt sind, ebenso Ort, Dauer und Art der Beschäftigung aufzeichnen.

- Der LRH stellt fest, dass es hinsichtlich Mehr- bzw. Überstunden keine einheitliche Regelung für alle Gemeindebediensteten gibt. Zudem verfügt die Gemeinde Niederwölz über keine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeit- und Überstundenregelung.
 - **Empfehlung 58:**
Der LRH empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte, allgemein gültige Dienstzeitenregelung für alle Gemeindebediensteten zu erarbeiten.

- Der LRH stellt fest, dass es keine schriftliche Anordnung von Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen durch den Bürgermeister gibt. Zudem weist der LRH auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Wochenruhezeit hin.
 - **Empfehlung 59:**
Der LRH empfiehlt, in einer entsprechenden Dienstzeitenregelung allgemein gültige Richtlinien zu Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie deren Dokumentation in den Aufzeichnungen der Dienstzeiten zu definieren.

- Der LRH stellt fest, dass es im Prüfzeitraum nur vereinzelt Nachweise über allfällige Mehrstunden und Resturlaubstage gab. Vonseiten des LRH kann damit keine Aussage über die im Prüfzeitraum bestehenden Zeitguthaben und Resturlaube getroffen werden.
 - **Empfehlung 60:**
Der LRH weist auf die Notwendigkeit hin, sich regelmäßig einen Überblick über die aktuellen Zeit- und Urlaubsstände verschaffen zu können. Ab dem Finanzjahr 2020 sind Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden.

- Der LRH stellt fest, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß den §§ 26ff G-VBG grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.
 - **Empfehlung 61:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, eine Statistik bestehender Zeit- und Urlaubsstände als notwendige Entscheidungsgrundlage vorzusehen.

Entlohnung [Kapitel 5.4.3]

- Der LRH stellt fest, dass vor dem Prüfzeitraum bei zwei Vertragsbediensteten außerordentliche Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen vorgenommen wurden. In beiden Fällen wurden keine Nachträge zu den jeweiligen Dienstverträgen erstellt.
 - **Empfehlung 62:**
Der LRH empfiehlt, bei Vorrückungen oder Überstellungen einen entsprechenden GR-Beschluss herbeizuführen sowie einen Nachtrag zum Dienstvertrag zu erstellen und im Personalakt abzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass zu Unrecht eine Dienstzulage gemäß § 13 (1) DBR KIGA ausbezahlt wurde und drei Bedienstete im Prüfzeitraum keine oder zu wenig Kinderzulage erhielten.
 - **Empfehlung 63:**
Der LRH empfiehlt, die Auszahlung sämtlicher Zulagen auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen.

- Der LRH stellt fest, dass eine gesetzeskonforme Anwendung der Mehrleistungszulage nur durch eine adäquate Dienstzeiterfassung möglich ist.
 - **Empfehlung 64:**
Der LRH empfiehlt, künftig die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden zu berücksichtigen.

- Der LRH stellt fest, dass die in der Dienststelle Standesamt ausgezahlten Beträge nicht zur Gänze nachvollziehbar sind. Zudem gibt es nur eine mündliche Sondervereinbarung dazu. Ein entsprechender GR-Beschluss wurde erst zwei Jahre nach dem Abschluss der mündlichen Sondervereinbarung gefasst.
 - **Empfehlung 65:**
Der LRH empfiehlt, GR-Beschlüsse zukünftig zwingend vor dem Abschluss einer (Sonder-)Vereinbarung sowie vor der Auszahlung etwaiger Zulagen herbeizuführen. (Sonder-)Vereinbarungen sind stets zu verschriftlichen sowie dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

- Der LRH stellt fest, dass die von der Gemeinde Niederwölz praktizierte Anwendung der Weihnachtsszulage nicht die von der A7 hingewiesenen Gewährserfordernisse erfüllt.

- Der LRH stellt fest, dass die Zuerkennung von Zulagen in der Gemeinde Niederwölz im Allgemeinen nicht strukturiert vonstattenging.

- **Empfehlung 66:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig generell hinsichtlich der Gewährung von Zulagen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Auszahlung von freiwilligen Zuwendungen ist im Gemeinderat abzuwägen, und es sind anhand eines GR-Beschlusses die Gewährungserfordernisse einzuhalten.
- Der LRH stellt fest, dass im gesamten Prüfzeitraum an einen Bediensteten zehn Überstunden pro Monat inklusive Zuschlägen regelmäßig bezahlt wurden. Zusätzlich ist einem weiteren Bediensteten regelmäßig eine Sonderzahlung für die Mehrstunden gewährt worden, die sich durch einen erweiterten Tätigkeitsbereich, als ursprünglich im Dienstvertrag vorgesehen war, ergaben.
- **Empfehlung 67:**
Der LRH empfiehlt, ausschließlich Überstunden zu bezahlen, die vom Bürgermeister schriftlich angeordnet und im jeweiligen Monat tatsächlich geleistet wurden. Zusätzlich weist der LRH hinsichtlich der Auszahlung von Überstunden auf die Gefahr der Etablierung einer betrieblichen Übung hin.
- **Empfehlung 68:**
Im Zuge der Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung sind die Rechtsgrundlagen sowie die Kriterien der Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit der regelmäßigen Auszahlung von Überstunden miteinzubinden.
- **Empfehlung 69:**
Der LRH empfiehlt, die Einführung neuer Regelungen zur Personalverwaltung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu stellen. Ein Erfahrungsaustausch mit ähnlich strukturierten Gemeinden wird angeregt. Abzuwägen ist, ob eine Verstärkung durch ausreichend qualifizierte Bedienstete herbeigeführt werden sollte.

Vermögen [Kapitel 6]

- Der LRH stellt fest, dass das dargestellte unbewegliche Sachanlagevermögen im Vermögensnachweis überwiegend aus dem Gebäudebestand der Gemeinde resultiert.
- In den vorgelegten Vermögensnachweisen innerhalb des Prüfzeitraumes sind zwar die Anschaffungswerte der einzelnen Sachanlagen hinterlegt, eine Abschreibung anhand einer vorgegebenen Nutzungsdauer erfolgte jedoch nicht. Die dargestellten Beträge entsprechen daher nicht den tatsächlichen Vermögenswerten.

➤ **Empfehlung 70:**

Der LRH empfiehlt, bei der Erfassung und Bewertung des gemeindeeigenen Sachanlagevermögens im Zuge der ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendenden VRV 2015 den Leitfaden der Aufsichtsbehörde als Grundlage heranzuziehen.

➤ **Empfehlung 71:**

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der kostenfreien Erstellung eines Sachwertgutachtens durch den Gebäudeversicherer nicht nur den Neubauwert der versichernden Objekte feststellen zu lassen, sondern auch den Zeitwert.

Liegenschaften der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 6.1]

- Der LRH überprüfte die von der Gemeinde bekannt gegebenen Liegenschaften mit dem Grundbuchstand und stellte deren vollständige Übereinstimmung fest.

➤ **Empfehlung 72:**

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, dass die gewählten Basispreise den tatsächlichen Verkehrswerten entsprechen sollten.

Mietverhältnisse der Gemeinde Niederwölz [Kapitel 6.2]

- Die Gemeinde Niederwölz vermietet bzw. verpachtet fünf Geschäftsräumlichkeiten an gewerbliche Mieter. Es konnten lediglich zu drei Miet-/Pachtverhältnissen die erforderlichen Miet-/Pachtverträge vorgelegt werden.

- Der LRH stellt fest, dass zwar in zwei der drei vorgelegten Miet-/Pachtverträge Wertsicherungsklausel vereinbart sind, diese aber von der Gemeinde nie umgesetzt wurden und der Mietzins in einem Fall sogar seit mehr als zehn Jahren unverändert blieb.

- **Empfehlung 73:**
Künftig ist darauf zu achten, dass beim Abschluss neuer gewerblicher Miet- oder Pachtverträge jedenfalls eine Indexierung vereinbart und auch umgesetzt wird.

- **Empfehlung 74:**
Für das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftslokal des Kameradschaftsbundes empfiehlt der LRH eine vertragliche Grundlage zu erstellen. Dies könnte bspw. in Form eines Prekariums erfolgen.

- Der LRH stellt fest, dass die Leerstandsrate bei den gemeindeeigenen Mietwohnungen im Prüfzeitraum unterdurchschnittlich niedrig und die Gemeinde stets bestrebt war, Leerstände raschest auszugleichen.

- Die Vergabe freiwerdender Mietwohnungen der Gemeinde erfolgte im Gremium des GR oder auch des GV. Der LRH hält fest, dass der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen dem Wirkungsbereich des Gemeinderates zufällt.
- Die Abrechnung und die Aufteilung der Betriebskosten der gemeindeverwalteten Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten erfolgten nach unterschiedlichen Schlüsseln. Bei den zentralbeheizten Objekten werden die Heizkosten ohne Verbrauchsanteil lediglich über die Nutzfläche ermittelt.
 - **Empfehlung 75:**
Der LRH empfiehlt zu evaluieren, inwieweit der Einbau von Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile den Energieverbrauch betreffend Heiz- und Warmwasserkosten reduzieren könnte.
- Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Nettokaltmiete bei den gemeindeeigenen Wohneinheiten, welche aktuell nicht über eine Wohnbauförderung finanziert werden, zwischen monatlich € 1,34 und € 3,56 je m² Nutzfläche liegt. Teilweise sind die eingehobenen Mietzinse als überaus gering anzusehen.
 - **Empfehlung 76:**
Der LRH empfiehlt zu evaluieren, inwieweit die Mietzinse beim Abschluss neuer Mietverträge auf ein marktübliches Niveau anzuheben wären.
- Der LRH stellt fest, dass die Nettomieten für Carports und Garagen im Prüfzeitraum nicht indexiert wurden und trotz ländlicher Lage als günstig anzusehen sind.
 - **Empfehlung 77:**
Der LRH empfiehlt, bei Neuabschluss von Mietverträgen für Carports und Garagen eine Indexierung im Mietvertrag vorzusehen und die Mieten auf ein marktübliches Niveau anzuheben.
- Der LRH stellt fest, dass für das Wohnhaus 31 in den Jahren 2016 und 2017 noch Buchungen erfolgten, obwohl dieses Gebäude bereits abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wurde. Nach Auskunft der Gemeinde handelt es sich hierbei um Falschbuchungen.
 - **Empfehlung 78:**
Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Budgetierungen und Buchungen auf der richtigen Voranschlagstelle ausgewiesen werden.
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Niederwölz im Prüfzeitraum aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – mit Ausnahme des Jahres 2016 – insgesamt positive Salden erzielen konnte.

Vergaben durch die Gemeinde [Kapitel 6.3]

- Insgesamt stellt der LRH zu den geprüften Vergaben vor Juli 2018 fest, dass weder eine Vergabedokumentation vorgelegt werden konnte noch die einzelnen Vergaben im zuständigen Gremium beschlossen wurden. Laut Auskunft der Gemeinde ist zudem nicht mehr nachvollziehbar, ob überhaupt mehr als ein Angebot für die jeweilige Leistung eingeholt wurde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass tatsächlich jeweils nur ein Angebot eingeholt wurde bzw. die Leistungen teilweise auch ohne vorherige Angebotseinholung direkt vergeben wurden. Dies stellt eine grobe Missachtung der Vorgaben des BVergG dar.

➤ **Empfehlung 79:**

Der LRH empfiehlt, künftig besonderes Augenmerk auf eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der Auftragsvergaben zu legen.

- Zu den geprüften Vergaben seit Juli 2018 stellt der LRH fest, dass in nahezu allen Fällen zumindest drei Angebote angefordert wurden und die Angebote nunmehr gebündelt in einem Vergabeakt abgelegt werden. Auch wurden zu jeder Vergabe im zuständigen Gremium die Bieter und die Angebotspreise genannt und der jeweilige Beschluss zur Beauftragung des Billigstbieters gefasst.

➤ **Empfehlung 80:**

Der LRH empfiehlt für die Führung von Vergabeakten darauf zu achten, dass diese neben den einlangenden Angeboten allenfalls auch die Auftragswertermittlung und einen begründeten Vergabevermerk enthalten. Grundsätzlich sollten bei der Auftragsvergabe alle Schritte korrekt, vollständig sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

Grundsatzbeschlüsse [Kapitel 6.4.1]

- Der LRH stellt fest, dass dem Bauausschuss in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten lediglich die Vorberatung und Antragstellung an den GR obliegt und die Beschlussfassung durch den GR zu erfolgen hat. Zudem wurde ein Beschluss betreffend die Vergabe eines Bauauftrages gefasst, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Bauauftrag bereits vergeben und darüber hinaus schon durchgeführt wurde.

Projektentwicklung und baubehördliche Verfahren [Kapitel 6.4.4]

- Der LRH stellt fest, dass die Planungsleistungen und die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) bei beiden Bauvorhaben von jeweils denselben Auftragnehmern durchgeführt wurden. Aufgrund der Ausführung beider Leistungen durch denselben Auftragnehmer geht ein wichtiges Kontrollinstrument verloren, da das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt wird.

- **Empfehlung 81:**
Der LRH empfiehlt, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips darauf zu achten, Planung und ÖBA künftig getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben.
- **Empfehlung 82:**
Der LRH empfiehlt, künftig bei Bauvorhaben, bei deren Errichtung sich die Gemeinde eines gemeinnützigen Wohnbauträgers bedient, im Sinne des Wettbewerbes gemäß dem BVergG auch weitere Bauträger in Betracht zu ziehen.

Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung [Kapitel 6.4.7]

- Der LRH stellt fest, dass grundsätzlich zu beiden Bauvorhaben die angeforderten Vergabedokumentationen aller ausgewählten Gewerke von der Gemeinde Niederwölz bzw. vom gemeinnützigen Wohnbauträger vorgelegt werden konnten.
- Bis auf die fehlende Bezeichnung des Vergabeverfahrens auf den Angebotsschreiben und (in einem Fall) eine unpräzise Angabe der Angebotsfrist waren sämtliche geprüfte Verfahren den Vorgaben des BVergG entsprechend.
- Die Niederschriften über die Angebotseröffnungen und die jeweiligen Prüfberichte zur Vergabebegründung waren nachvollziehbar und schlüssig. Sämtliche Angebote waren vergabekonform durch Lochungen gekennzeichnet, und es wurden dem LRH auch die mit Eingangsstempel verzeichneten Originalkuverts lückenlos vorgelegt.
- Die Honorarermittlung für die durch den gemeinnützigen Wohnbauträger (WBT) erbrachten Eigenleistungen ist nicht durchgehend nachvollziehbar. Grundsätzlich wird vom LRH die Sinnhaftigkeit des bereits vor Baubeginn per Betreuungs- und Verwaltungsvertrages vereinbarten zusätzlichen jährlichen Verwaltungshonorars in Frage gestellt.
- Der LRH stellt fest, dass sich bei mehreren Vergaben aufgrund von Einsparungsmaßnahmen die Massen bei Angebots-Leistungsverzeichnisses im Vergleich zum tatsächlich beauftragten Leistung erheblich änderten.
 - **Empfehlung 83:**
Der LRH empfiehlt bei Massenänderungen, welche zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung führen, den Widerruf dieser in Betracht zu ziehen oder aber zumindest vorab mit allen Bietern das Einvernehmen herzustellen.
 - **Empfehlung 84:**
Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf eine ausgereifte und vollständige Planung und Massenermittlung zu legen, um

Massenänderungen vor der Vergabe weitestgehend zu vermeiden. Nutzerwünsche – insbesondere jene des Bauherrn – sollten bereits in der Planungsphase genauestens definiert werden, um eine ausschreibungsreife Ausführungsplanung erstellen zu können.

Graz, am 18. Juni 2019

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh